

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 2. Januar 2023

Nr. 1

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Bekanntgabe von Tarifverträgen	2	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Gemeinsamer Erlass betr. Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Investitionsfonds	3	
Verwaltung der dem Land Hessen zufallenden Erbschaften	3	
Auszeichnung Vorbildliche Bauten im Land Hessen 2023; Staatspreis für Architektur und Städtebau	4	
Hessisches Kultusministerium		
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang	7	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie)	7	
Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation	41	
Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO); Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane	52	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 12.12.2022	52	
Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV) nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftrüegegesetzes; Änderung	53	
Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen	60	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Deutsche Derustit GmbH	61	
Vorhaben des Zweckverbands Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	62	
GIESSEN		
Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Staufenberg und der Gemeinde Wettbergen, Landkreis Gießen, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 8.12.2022	64	
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Wasserkraftanlage sowie Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Ohm in der Stadt Kirchhain und Bewilligungsverfahren für die Gewässerbenutzung zum Betrieb der Wasserkraftanlage für die Vorhaben der Wasserkraft Hainmühle GmbH & Co. KG	65	
Vorhaben der Bioenergie ErWo GmbH & Co. KG, 35260 Stadtallendorf-Erksdorf; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	66	
KASSEL		
Vorhaben der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH; Änderung der Anlage zur Müllverbrennung in Kassel; Berichtigung des Zeitraumes zur Auslegung der Antragsunterlagen und des Zeitraumes zur Erhebung von Einwendungen	66	
Vorhaben der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG, 34393 Grebenstein (vormals: EAM Natur GmbH, 35683 Dillenburg); Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Hessischen Waldgesetz sowie dem Bundesnaturschutzgesetz	62	66
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma Mineralbrunnen RhönSprudel Egon Schindler GmbH, LPG-Tank zur Gasersatzversorgung am Standort Weikardshof 2 in 36157 Ebersburg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	63	67
Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Überbauung des Gewässers Orpe mittels mehrerer Durchlassbauwerke, des Rückbaus eines vorhandenen Rechteckdurchlasses sowie die Teilrenaturierung des Gewässers Orpe als Ausgleichsmaßnahme zu den vorstehend genannten Baumaßnahmen im Stadtteil Wrexen der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, durch die Firma Sprick GmbH & Co.; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	63	67
Genehmigung der Änderung der Stiftungsverfassung der Rita und Bernhard Kohlmann Stiftung mit Sitz in Hünfeld	64	68
Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck“ mit Sitz in Kassel	64	68
Anerkennung der Aurelius Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	64	
Anerkennung der Familienstiftung Eisenberg 2022 mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	64	
Anerkennung der Michael Vogt Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	64	
Anerkennung der Nicolas Vogt Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	64	
Anerkennung der Chemnitzer Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	64	
Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	64	68
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		
Ausbau der Kreisstraße 187 in der OD Hungen/Langd; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	64	68
Öffentlicher Anzeiger		70
Andere Behörden und Körperschaften		
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, München; Berichtigung der Änderung der Satzung		71
Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden; Satzung zur Achten Änderung der Neufassung der Satzung vom 1.12.2011		72
Landkreis Fulda, Fulda; Ungültigkeitserklärungen mehrerer Dienstiegel		72
Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung		72
Stellenausschreibungen		75

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Nachstehend gebe ich den folgenden, vom Land Hessen mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifvertrag bekannt:

Tarifvertrag über eine Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nr. 11b des Einkommenssteuergesetzes (TV Corona-Sonderzahlung Ärzte 2022) vom 27. Oktober 2022

Wiesbaden, den 13. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 45 - P2511A-05-22/011

StAnz. 1/2023 S. 2

Tarifvertrag über eine Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nr. 11b Einkommenssteuergesetz

(TV Corona-Sonderzahlung Ärzte 2022)
vom 27. Oktober 2022

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

– einerseits –

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e. V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und die

1. Stv. Landesverbandsvorsitzende

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachstehend Ärztinnen und Ärzte), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) fallen.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Dezember 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 27. Oktober 2022 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Dezember 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 4.500 Euro.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der einmaligen Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 27. Oktober 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung der einmaligen Corona-Sonderzahlung sind die Verhältnisse am 27. Oktober 2022. Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Einmalige Corona-Sonderzahlung für Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 28. Oktober 2022 bis zum 1. Dezember 2022 eingestellt werden

- (1) ¹Abweichend von § 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 28. Oktober 2022 bis zum 1. Dezember 2022 eingestellt werden und an mindestens einem Tag in diesem Zeitraum Anspruch auf Entgelt besteht, eine einmalige

Corona-Sonderzahlung. ²Ein Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung nach § 2 besteht nicht.

- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt bei Beginn der Beschäftigung

ab dem 28. Oktober 2022	2.250 Euro
im November 2022	1.500 Euro
am 1. Dezember 2022	750 Euro.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der einmaligen Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

§ 4

Einmalige Corona-Sonderzahlung für Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 26. Oktober 2022 ausgeschieden sind

- (1) ¹Abweichend von § 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte eine einmalige Corona-Sonderzahlung, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 26. Oktober 2022 beendet worden ist und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 26. Oktober 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Ein Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung nach § 2 besteht nicht.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses

im Juli 2022	750 Euro
im August 2022	1.500 Euro
im September 2022	2.250 Euro
in der Zeit vom 1. Oktober bis 26. Oktober 2022	3.000 Euro.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der einmaligen Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.
- (4) ¹Maßgeblich für die Berechnung der einmaligen Corona-Sonderzahlung sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ²Sofern am Tag des Ausscheidens das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (5) ¹Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 1 erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung nur, wenn sie diese bis zum 1. Dezember 2022 in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) bei der für sie zuständigen Stelle beantragen. ²Der Antrag muss die nachfolgenden Angaben vollständig enthalten: Vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, Steuer ID-Nummer und Bankverbindung mit IBAN.

Protokollnotizen zu §§ 2–4:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um die Anerkennung besonderer Leistungen der Ärztinnen und Ärzte während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
2. Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt maximal 4.500 Euro.
3. ¹Anspruch auf Entgelt in diesem Sinne ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 16 Satz 1 und in § 24 TV-Ärzte Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 17 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztenentgelt nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
4. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag ist Bestandteil der Gesamteinigung vom 27. Oktober 2022 und wird wirksam, wenn beide Tarifvertragsparteien innerhalb der Erklärungsfrist bis zum 11. November 2022 zu der Tarifeinigung vom 27. Oktober 2022 ihre Zustimmung erteilt haben.

gez. Unterschriften

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

2

Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Investitionsfonds

Bezug: Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) vom 18. Dezember 1987 (GVBl. I 1988 S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22)

Gemeinsamer Erlass

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines und Förderzweck

Aufgrund des InvFondsG werden den hessischen Kommunen Darlehen zur verstärkten Förderung kommunaler Investitionen von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden nach Maßgabe der nach dem Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds (HIF) zur Verfügung stehenden Mittel bereitgestellt.

Die Darlehen können grundsätzlich für alle kommunalen Investitionsvorhaben und für kommunale Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden und sollen vorrangig finanzschwächeren Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Investitionsförderungsmaßnahmen sind Projekte, bei denen ein Dritter ein Investitionsvorhaben durchführt, das an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt und für das eine finanzielle Zuwendung von der betreffenden Kommune vorgesehen ist. Die Kommune stellt in diesem Fall sicher, dass die sie aus der HIF-Förderung treffenden Pflichten auch gegenüber dem Dritten rechtliche Wirkung erlangen.

Für den Abschluss der Verträge und die Genehmigung der Darlehen durch die Kommunalaufsicht sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) zu beachten.

Mit Darlehen der Abteilungen B und C können auch Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen worden sind. Bereits fertig gestellte Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

2. Anträge und Verfahren

Anträge zur Aufnahme von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen in die Darlehensfinanzierung des HIF sind bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Die Antragsstellung ist ausschließlich in elektronischer Form über das Kundenportal der WIBank möglich. Die WIBank stellt dabei sicher, dass die Anträge auf dem Dienstweg weitergeleitet werden. Die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden und der Fachministerien werden an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) und an das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) übermittelt.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch das HMdF im Einvernehmen mit dem HMdIS und im Benehmen mit den Fachministerien. Das HMdF teilt der WIBank und den Kommunen die Entscheidung über die Anträge mit.

3. Darlehensvertragsabschluss zwischen WIBank und Kommunen

Auf Grundlage der genehmigten Anträge und im Rahmen der in der jeweiligen Abteilung verfügbaren Mittel schließt die WIBank die Darlehensverträge mit den Kommunen ab.

Aus den Verträgen ergeben sich die näheren Bedingungen, insbesondere zur Verwendung, Auszahlung und Tilgung sowie ggf. Verzinsung der Darlehen.

Eine Änderung des Verwendungszwecks muss rechtzeitig vor der Verwendung des Darlehens in elektronischer Form über das Kundenportal der WIBank beantragt werden. Bis zur Freischaltung der Funktion im Kundenportal wird den Kommunen über die Internetseite der WIBank ein Formular zur Verfügung gestellt, das in schriftlicher Form oder per E-Mail über den Dienstweg einzureichen ist.

Die Fachministerien, Regierungspräsidien und Landräte werden über Verwendungszweckänderungen in Kenntnis gesetzt.

4. Verwendungsbestätigung

Die Kommunen bestätigen die Verwendung der Mittel entsprechend dem genehmigten Verwendungszweck gegenüber der WIBank innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist.

II. Förderbedingungen

Die Förderbedingungen der HIF-Abteilungen A, B und C werden in Fördermerkbüchern bekannt gegeben, welche die WIBank im Einvernehmen mit dem HMdF und dem HMdIS erlässt. Sie werden auf der Internetseite der WIBank rechtzeitig vor dem jeweiligen Förderturnus veröffentlicht. Die WIBank wird die Kommunen in geeigneter Form über die Fördermöglichkeiten und -bedingungen informieren.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
FV5070 A-1610-IV4/9

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 2-15i07

– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 1/2023 S. 3

3

Verwaltung der dem Land Hessen zufallenden Erbschaften

Bezug: Erlass vom 4. Dezember 2017 (StAnz. S. 1469)

- I. Die Verwaltung und Verwertung der dem Land Hessen auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge zufallenden Erbschaften (Fiskalerbschaften) obliegt der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD).
- II. Bei der Nachlassabwicklung ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:
 1. Forderungen an einen Nachlass, deren Rechtmäßigkeit feststeht oder glaubhaft nachgewiesen ist, sind aus dem Nachlass zu begleichen. Bei Überschuldung des Nachlasses sind Leistungen auf die Höhe des Nachlasses zu begrenzen (Erhebung der Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB).
In Zweifelsfällen bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

2. Die Verwaltung der zu einem Nachlass gehörenden Grundstücke beziehungsweise grundstücksgleichen Rechte obliegt bis zur endgültigen Abwicklung in allen diesbezüglichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung vor den Gerichten der OFD.

Diese bedient sich zur Verwaltung und Verwertung der Grundstücke des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) als Dienstleister gegen Entgelt. Dabei ist der LBIH ermächtigt, für das Land Hessen alle für die Verwaltung und Verwertung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Dies gilt auch für alle Erklärungen, die vom LBIH gegenüber den zuständigen Grundbuchämtern abgegeben werden.

3. Wertpapiere sind im Rahmen der Nachlassabwicklung unverzüglich zu veräußern. Ist ein Markt- oder Börsenwert nicht gebildet, sind diese Wertpapiere ausnahmsweise bei der Helaba – Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – zugunsten eines bei Bedarf zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierdepots des Landes einzuliefern. Vor Einlieferung bitte ich, dies unter Angabe der einzelnen Wertpapiere meinem Haus anzuzeigen.

Depot- oder Verwaltungsgebühren sind aus dem Nachlass zu bestreiten.

4. Nachlassgegenstände mit kulturellem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert sollen nur im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst verkauft werden. Vor dem Verkauf ist rechtzeitig die Zustimmung des Ressorts einzuholen.

In Zweifelsfällen bitte ich, mein Haus zu beteiligen.

5. Kosten zur Abwicklung des Nachlasses sind aus dem Nachlass zu bestreiten (zum Beispiel für die erstmalige Herrichtung der Grabstätte des Erblassers und ggf. für die Unterhaltung und Pflege bei ausreichendem Nachlassvermögen für die Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Mindestruhezeit).

6. Bei nachträglicher Einziehung des dem Land erteilten Erbscheins sowie bei später geltend gemachten Erbschaftsansprüchen Dritter bitte ich, wie folgt zu verfahren:

- 6.1 Der Nachlass ist an den/die im Erbschein als Erbe/Erben genannten Berechtigten herauszugeben (§§ 2018 ff., 2365 BGB), entstandene Verwaltungskosten sind vorab geltend zu machen. Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich dabei nach dem tatsächlichen Aufwand unter Hinzurechnung von pauschalisierten Gemeinkosten (z. B. Verwaltungs-/Bürokostenanteile), die keine Entgelt-, Vergütungs-, Gewinnaufschläge o. ä. beinhalten.

- 6.2 Vor Herausgabe des Nachlasses ist festzustellen, dass der im Erbschein als Erbe Bezeichnete und der Antragsteller identisch sind, dasselbe gilt für einen Testamentsvollstrecker (§ 2368 BGB).

Antragsteller haben sich entsprechend auszuweisen (Personalausweis, Pass, Vollmacht bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten).

- 6.3 Anträge auf Herausgabe des Nachlasses bedürfen, soweit die Personenidentität gemäß Nr. 6.2 nicht festgestellt werden kann, in jedem Fall der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift.

- 6.3.1 Erben, die im Ausland leben, bedürfen der Beglaubigung ihrer Unterschrift durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland. Ersatzweise genügt die Bestätigung der Echtheit des Beglaubigungsvermerkes einer ausländischen Stelle durch die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland. In den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation tritt die sog. Haager Apostille an die Stelle der unter Satz 2 vorgesehenen Bestätigung (BGBl. 1965 II S. 875). Satz 1 bleibt unberührt.

Für Vollmachten gilt dies entsprechend.

- 6.3.2 Von diesen formalen Voraussetzungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der im Ausland lebende Erbe glaubhaft macht, dass der Aufwand zur Beschaffung der Beglaubigungen und Echtheitszeugnisse in unangemessenem Verhältnis zur Höhe bzw. zum Wert des Nachlasses steht. Hierüber ist in jedem einzelnen Nachlassfall nach Lage und Gesamtbild des Sachverhalts zu entscheiden.

- 6.3.3 Bei Nachlässen mit einem Nachlasswert über 1.000 Euro ist in jedem Fall nach den in Nr. 6.3 und 6.3.1 genannten Grundsätzen zu verfahren.

7. Die haushaltsrechtliche Abwicklung der Nachlassvorgänge erfolgt über das Kapitel 1704 – Produkt 2.

- III. Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
4291 – 1 – IV 11
Gült.-Verz. 44

StAnz. 1/2023 S. 3

4

Auszeichnung Vorbildlicher Bauten im Land Hessen 2023; Staatspreis für Architektur und Städtebau

Ausloberinnen und Auslober

Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Thema

Die Auszeichnung Vorbildlicher Bauten im Land Hessen wird seit 1954 vergeben und zählt zu den ältesten und anerkanntesten Auszeichnungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Im regelmäßigen Turnus von drei Jahren wird die Auszeichnung unter einem spezifischen thematischen Gesichtspunkt ausgelobt und verliehen. Das Verfahren 2023 wird sich dem Thema „Gesellschaft, Stadt und Land vernetzen – soziale, grüne, blaue und graue Infrastrukturen für die Zukunft“ widmen.

Als **Infrastruktur** sollen in diesem Zusammenhang alle Gebäude und Innenräume, Freianlagen und öffentlichen Räume, Verkehrsanlagen und -wege sowie Ver- und Entsorgungsanlagen verstanden werden, die einen nachhaltigen Beitrag zu einer gemeinwohlorientierten, resilienten und zukunftsfähigen Daseinsvorsorge leisten.

Soziale Infrastruktur

Unter sozialer Infrastruktur werden die notwendigen Einrichtungen verstanden, die für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen benötigt werden.

Zu den einzureichenden Projekten der **sozialen Infrastruktur im engeren Sinne** können zählen:

- Bildungsbauten (Bibliotheken, Schulen, Universitäten/Hochschulen, Forschungseinrichtungen, usw.)
- Gebäude der Fürsorge- und Betreuung (Kindertagesstätten, Seniorenheime, Hospize, usw.)
- Bauten des Gesundheitssystems (Krankenhäuser, Rettungsdienste, usw.)
- Kulturelle Einrichtungen (Ausstellungsräume, Museen, usw.)
- usw.

Zu den einzureichenden Projekten der **sozialen Infrastruktur im weiteren Sinne** können zählen:

- Bezahlbarer Wohnraum
- Mehrgenerationenwohnen
- Co-Working-/Co-Living-Konzepte
- Hybride Orte der Begegnung
- Quartierskonzepte mit neuen Formen der Mischung (15 Minuten-Stadt, usw.)
- Temporäre Nutzungen (Freizeitinfrastruktur, Pavillons, Pop-Up-Stores, usw.)
- Sport und Spiel
- Konzeptvergaben
- usw.

Grün-blaue Infrastruktur

Grün-blaue Infrastruktur beschreibt ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlicher naturräumlicher Ausstattung auf verschiedenen Maßstabsebenen.

Zu den einzureichenden Projekten der **grün-blauen Infrastruktur im engeren Sinne** können zählen:

- natürliche und naturnahe Flächen, Grünbrücken
- Parks, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Bauwerksbegrünung
- natürliche und künstliche Gewässer (blaue Infrastruktur)

- wassersensitive Quartiers-/Stadtentwicklung
- usw.

Zu den einzureichenden Projekten der **grün-blauen Infrastruktur im weiteren Sinne** können zählen:

- Tourismuseinrichtungen
- Naturrouten
- Urban Farming
- Konzepte/Projekte der (dreifachen) Innenentwicklung
- Konzepte/Projekte der Klimaanpassung/der Klimaresilienz
- Konzepte/Projekte der Stadt-Land-Verknüpfung
- usw.

Graue Infrastruktur

Unter grauer Infrastruktur wird in diesem Zusammenhang die technische Infrastruktur verstanden.

Zu den einzureichenden Projekten der **grauen Infrastruktur im engeren Sinne** können zählen:

- Gebäude und Anlagen der Energieversorgung (Wasserwerke, integrierte Photovoltaikanlage am Gebäude/in der Landschaft, usw.)
- Anlagen der Ver- und Entsorgung (Recyclingzentren, Rechenzentren, usw.)
- Gebäude, Anlagen oder Konzepte der Logistik
- usw.

Zu den einzureichenden Projekten der **grauen Infrastruktur im weiteren Sinne** können zählen:

- Objekte der Verkehrsinfrastruktur (Bahnhöfe, Bushaltestellen, Parkhäuser, Mobilitäts-Hubs, usw.)
- Verkehrswege (Radwege, Umgestaltung öffentlicher Verkehrs-räume, hybride Räume, usw.)
- Konzepte/Projekte eines mobilitätsgerechten Stadt-/Quartiers-umbaus
- usw.

Zielsetzung

Das Auszeichnungsverfahren Vorbildlicher Bauten im Land Hessen, mit der Verleihung des Staatspreises für Architektur und Städtebau, dient dem Land Hessen und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zur besonderen Förderung der Baukultur.

Die Praxis stellt gegenwärtig alle Akteur*innen vor große Herausforderungen. Aufgrund des enormen Handlungsdrucks zur Bewältigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Gestaltung der Bau-, Energie- und Mobilitätswende sind integrierte Lösungen, sektorenübergreifendes Denken und Handeln bzw. neue Formen des Zusammenwirkens gefragt, die die Lebensqualität und Daseinsvorsorge in Stadt, Land und Region sichern und ressourcenschonende, resiliente und zukunftsfähige Strukturen auf allen Maßstabebenen entwickeln.

Die ausgezeichneten Projekte sind in der Zusammenschau als wichtiger Beitrag für eine Diskussion der nachhaltigen Transformation von Gesellschaft, Stadt und Land zu sehen. Ihre Qualität und ihr innovativer Lösungsansatz sollen Akzeptanz für Veränderung – im baulich-räumlichen wie im gesellschaftlich-partizipativen Sinne – schaffen, den Mehrwert guter Planung verdeutlichen und Lust auf Zukunft machen.

Nachhaltigkeit ist seit 2018 als Staatsziel in der hessischen Landesverfassung verankert. Bis 2045 will das Land Hessen klimaneutral sein.

Die individuellen Bausteine des Auszeichnungsverfahrens sollen eine breite Öffentlichkeit ansprechen und den Diskurs über die Resilienz sozialer, grüner, blauer und grauer Infrastrukturen für die Zukunft fördern.

Verfahren und Termine

Das Auszeichnungsverfahren ist zweistufig angelegt. Einreichungen können in drei Kategorien erfolgen. Nach Eingang und Vorprüfung der jeweiligen Projektunterlagen werden diese von einer unabhängigen, internationalen Jury bewertet. In der Phase 1 des Auszeichnungsverfahrens wird auf Empfehlung der Jury eine Shortlist erstellt, die öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Projekte der Shortlist werden mit der Bezeichnung „Nominert für die Auszeichnung Vorbildlicher Bauten im Land Hessen 2023, Staatspreis für Architektur und Städtebau“ in die Phase 2 des Auszeichnungsverfahrens übernommen. Nach Besichtigung der nominierten Projekte durch die Fachjury werden die Preisträger*innen in den Preiskategorien benannt. Zum Abschluss der Phase 2 findet im Rahmen einer Preisverleihung die öffentliche

Vorstellung und Würdigung der Preisträger*innen durch den Hessischen Minister der Finanzen, die Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und den Laudator*innen (Jury) mit Urkunde und Gebäudeplakette statt. Die Projekte der Preisträger*innen und der Shortlist werden auf der AKH-Webseite und als Publikation – Sustainability Paper – dokumentiert und veröffentlicht.

Termine Phase 1:

Bewerbungszeitraum	28. November 2022 – 5. Februar 2023
Vorprüfung	Februar 2023
Jurysitzung 1	März 2023
Bekanntgabe Shortlist	Ende März 2023

Termine Phase 2:

Abgabe erweiterte Einverständniserklärung Bauherr*innen (nach Bekanntgabe der Shortlist)	Ende März 2023
Projektbesichtigungen durch die Jury + Jurysitzung 2	April/Mai 2023
Preisverleihung + Bekanntgabe Preisträger*innen	Juli 2023
Herausgabe Sustainability Paper (Projektkatalog)	Juli 2023

Auszeichnungskategorien

Die Auszeichnung Vorbildlicher Bauten im Land Hessen 2023 würdigt Projekte und Konzepte (Neuplanung sowie Bestandsentwicklung) in drei Kategorien. Der Jury steht es frei, innerhalb einer Kategorie mehrere Objekte auszuzeichnen.

Kategorie 1: Preis im Bereich sozialer Infrastrukturen

Gesucht werden Projekte und Konzepte, die einen Beitrag zur sozialen Vernetzung und sozialen Entwicklung des Raumes erfüllen oder Projekte und Konzepte, die neue Formen der Gemeinschaft bzw. gesellschaftlichen Zusammenhalts (Demographie, Inklusion, Partizipation, Teilhabe, usw.) fördern.

Kategorie 2: Preis im Bereich grün-blauer Infrastrukturen

Gesucht werden Projekte und Konzepte, die zum Beispiel über die besondere Qualifizierung von öffentlichen und privaten Freiräumen einen Beitrag unter anderem zum Stadtklima (Klimaanpassung), zur wassersensitiven Stadt- und Quartiersentwicklung leisten oder die einen intelligenten Umgang mit Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Flächenkreislaufwirtschaft aufweisen.

Kategorie 3: Preis im Bereich grauer Infrastrukturen

Gesucht werden Projekte und Konzepte, die zum Beispiel zukunftsfähige Mobilitätskonzepte oder Lösungen für einen nachhaltigen Umbau von Energielandschaften oder der dezentralen Energieversorgung aufzeigen.

Internationale Jury

Die Preisträger*innen werden von einer fachkundigen Jury ermittelt, die sich aus unabhängigen, renommierten Expert*innen unterschiedlicher Bereiche des Bauwesens zusammensetzt. Die Auswahl der Shortlist-Nominierungen und der Preisträger*innen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

- Anna Bernegg, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung, Geschäftsführerin, fwd – forward Planung & Forschung GmbH VE i.G., Berlin
- Anne Catherine Fleith, Architektin, Büropartnerin, feld72 architekten, Wien
- Brigitte Holz, Präsidentin, Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
- Thomas Karsten, Dipl.-Ing., Büropartner, studio karhard, Berlin
- Prof. Dr. Ferdinand Ludwig, Dipl.-Ing., Fachgebiet Green Technologies in Landscape Architecture, TU München & Office for Living Architecture, Stuttgart
- Prof. Sabine Müller, Dipl.-Ing. MSC, Büropartnerin, SMAQ Architektur und Stadt GmbH, Berlin (angefragt)
- Prof. Shadi Rahbaran, Architektin, Büropartnerin, Rahbaran Hürzeler Architekten, Basel (angefragt)
- Paul Rogers, Bauingenieur, Senior Partner, Büro Happold, Berlin
- Annika Sailer, Landschaftsarchitektin, Gesellschafterin, Keller Damm Kollegen GmbH Landschaftsarchitekten Stadtplaner, München
- Dr. Martin J. Worms, Staatssekretär, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden

Bewertungskriterien und erforderliche Angaben

Gesucht werden innovative und zukunftsfähige Lösungen, die einen besonderen Beitrag auf dem Gebiet sozialer, grüner, blauer und grauer Infrastrukturen leisten und mit hoher architektonischer, innenarchitektonischer, landschaftsarchitektonischer oder städtebaulicher Qualität überzeugen.

Die Beurteilung der eingereichten Projekte und Konzepte erfolgt primär nach folgenden Kriterien:

- **Gestaltung:** Tragfähigkeit und Konsistenz des Entwurfskonzepts, sehr gute städtebauliche Einbindung, besondere Qualifizierung des Außenraums, architektonisch-räumliche Gebäudequalität, anspruchsvolle Gestaltung und Haltung, usw.
- **Funktionale Qualität:** Nutzerzufriedenheit, Gesundheit, Behaglichkeit, usw.
- **Ökologische Qualität:** Ressourcenschonung (Baustoffe, Boden, Wasser und Lebenszyklus) und Begrenzung der Umweltbelastung, Berücksichtigung der Aspekte Effizienz, Konsistenz und Suffizienz, usw.
- **Ökonomische Qualität:** wirtschaftliche Auslastung von Infrastrukturen, Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, Flächeneffizienz, usw.
- **Technische Qualität:** innovativer Einsatz moderner Technik (Low- oder High-Tech-Lösung), Angemessenheit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Nach- und Aufrüstbarkeit, Rückbaubarkeit, Recyclingfreundlichkeit, usw.
- **Prozessqualität:** interdisziplinäre Projektstruktur, Planungswettbewerb, Partizipationsprozess (Nutzer- und Öffentlichkeitsbeteiligung), Qualitätskontrolle, Monitoring, usw.

Die oben genannten Kriterien können sich bei den eingereichten Projekten in unterschiedlicher Ausprägung wiederfinden.

Erforderliche Angaben

Folgende Daten sind im Online-Bewerbungstool auf der Webseite der AKH (www.akh.de/vorbildliche-bauten) in der **Phase 1** anzugeben:

- Projekttitle und Projektdaten
- Entwurfsverfasser*innen, Bauherr*innen und Projektbeteiligte
- Entwurfsverfasser*innenerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung (siehe PDF-Formular Download)
- einfache Einverständniserklärung Bauherr*innen (siehe Check-Box im Online-Bewerbungstool)
- Projektbeschreibung (unter anderem Entwurfskonzept, Leistungsphasen, Baukosten, Angaben zu den Bewertungskriterien, usw. / maximal 11.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, siehe Textfeld 1 im Online-Bewerbungstool)
- Statement (unter anderem Was heißt es, eine resiliente Daseinsvorsorge/Infrastruktur für die Zukunft zu planen und zu bauen? / max. 1.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, siehe Textfeld 1 im Online-Bewerbungstool)
- Planunterlagen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, gegebenenfalls Details, Visualisierungen, Konzeptskizzen, Grafiken / JPEG- oder PDF-Dateien, 2 MB)
- Fotos (Innen- und Außenaufnahmen / JPEG- oder PDF-Dateien, 2 MB)
- Einverständniserklärung Fotograf*innen zu Nutzungsrecht, Bildrechtenachweis und Bildnutzungsnachweis (siehe PDF-Formular Download)

Folgende Daten sind in der **Phase 2** nach Veröffentlichung der Shortlist nachzureichen:

- erweiterte Einverständniserklärung Bauherr*innen (zwecks Terminabsprache und Zugangsberechtigung für Vor-Ort-Besichtigung durch die Jury, Einverständniserklärung einer Film- und Bilddokumentation)

Bewerbung, Zulassung und Teilnahmebedingungen

Eine Bewerbung erfolgt über das Online-Bewerbungstool auf der Webseite der AKH (www.akh.de/vorbildliche-bauten). Die eingereichten Projekte müssen anhand der Projektunterlagen nachvollziehbar und anschaulich dargestellt werden. Die Beurteilung der Projekte findet auf Basis der eingereichten Projektunterlagen (Phase 1) und ergänzend durch eine Vor-Ort-Besichtigung (Phase 2) statt. Teilnehmen am zweistufigen Auszeichnungsverfahren können Planer*innen der Berufsfachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sowie private/öffentliche Bauherr*innen über ihre(n) projektverantwortliche(n) Planer*in.

Zugelassen werden:

- bis zu maximal drei im Land Hessen realisierte Projekte je Bewerber*in; diese müssen in den letzten fünf Jahren realisiert worden sein (es zählt das Fertigstellungsdatum);
- unter diesen Einreichungen darf maximal ein Projekt bzw. eine Konzeption auf dem Gebiet grün-blauer und grauer Infrastruktur (der Landschafts- oder Stadtplanung/-entwicklung) sein, dass sich zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses, unter anderem aufgrund seiner Maßstabebenen oder seines Planungsprozesses, noch in der Umsetzung befindet, sofern es konzeptionell einen besonderen Diskursbeitrag darstellt;
- Bewerbungen mit vollständig eingereichten Unterlagen (alle Angaben zum/zur Bewerber*in, Entwurfsverfasser*in, Bauherr*in, Projektbeteiligten, Projektdaten, Plan- und Bildmaterial, Einverständniserklärungen, usw.);
- Für die Bewerbung ist eine Teilnahmegebühr pro Projekt von 100 Euro an die AKH zu entrichten; die Rechnungsstellung mit Angaben der Überweisungsdaten erfolgt nach dem Bewerbungsschluss (5. Februar 2023);

Bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Auszeichnung Vorbildlicher Bauten im Land Hessen prämierte Arbeiten (mit Anerkennung, Shortlist-Nominierung, Preisauszeichnung) können nicht zugelassen werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind über das Online-Bewerbungstool auf der Webseite der AKH bis zum 5. Februar 2023, 0:00 Uhr einzureichen. Es zählt das Online-Absenddatum (MEZ).

www.akh.de/vorbildliche-bauten

Kontakt

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Projektleitung
Florian Dreher, Dipl.-Ing.
Referent für Baukultur, Wirtschaft und Hochschulwesen
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden
T 0611-17 38 55
F 0611-17 38 40
vb@akh.de
www.akh.de

Wiesbaden, im Dezember 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
Architekten- und Stadtplanerkammer
Hessen

StAnz. 1/2023 S. 4

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

5

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2022 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang, Kirchenkreis Hanau, werden zur **Evangelischen Kirchengemeinde Kirche am Limes** vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirche am Limes ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Wolfgang“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kirche am Limes“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfgang	190	Wolfgang	1	78/21	0,0990
Wolfgang	190	Wolfgang	1	78/19	0,0180

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Großkrotzenburg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kirche am Limes“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großkrotzenburg	4071	Großkrotzenburg	12	334/26	0,0251
Großkrotzenburg	4071	Großkrotzenburg	3	6/118	0,1039

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in GROSSKROTZENBURG“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kirche am Limes“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großkrotzenburg	3641	Großkrotzenburg	12	334/21	0,2276

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Grossauheim“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kirche am Limes“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großauheim	5310	Großauheim	97	64/2	0,3765
Großauheim	5310	Großauheim	92	94/4	0,5191
Großauheim	5310	Großauheim	82	1517/761	0,1415
Großauheim	5310	Großauheim	87	841/320	0,0075
Großauheim	5310	Großauheim	87	910/293	0,0540
Großauheim	5310	Großauheim	97	328	0,0896
Großauheim	5310	Großauheim	87	899/293	0,0362

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2022

L.S.

Landeskirchenamt
gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2022

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00405

StAnz. 1/2023 S. 7

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

6

Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie)

Bezug: Erlass vom 18. Dezember 2020 (StAnz. S. 71)

Die Regierungspräsidien, die Kreisauausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte sind nach § 65 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO) und nach § 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz – BodSchZustV) verantwortlich für die Abwehr von Gefahren für

Böden und Gewässer durch umweltgefährdende Stoffe und die damit verbundene weitere Gefahrenlage. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die nachstehend abgedruckte Neufassung der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie führe ich hiermit ein. Sie gibt den Rahmen für die aufzustellenden behördlichen Alarmpläne und für die betrieblichen Alarmpläne von Industrie- und Gewerbebetrieben vor. Außerdem enthält sie Hinweise für die bei Alarmfällen durchzuführenden Maßnahmen.

Im Hinblick auf länderübergreifende und international bedeutsame Gewässerverunreinigungen sind der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) (Anlage 4) sowie der „Warnplan Weser“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (Anlage 5) zu be-

achten und in die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne einzubinden.

Die neu gefasste Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie wird in das Internetangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<http://www.umwelt.hessen.de>) im Bereich Wasser → Gewässerschutz → eingestellt.

Der Erlass vom 18. Dezember 2020, Az.: III5-79g 10.25.10, StAnz. S. 71, wird aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport. Der Erlass ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III5 – 79 g 10.25.10
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 1/2023 S. 7

Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie

Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen

veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 2. Januar 2023 (StAnz. Nr. 1/2023)

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Anzeigepflicht
3. Behördliche Zuständigkeiten
4. Alarmmeldung
5. Alarmpläne
6. Sofortmaßnahmen
7. Kostenerstattung
8. Berichts- und Informationspflicht

Anlage 1: Muster für den behördlichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Anlage 2: Muster für den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Anlage 3: Vordrucke Sofortmeldung/Sofortbericht

Anlage 4: Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein

Anlage 5: Warnplan Weser

1. Anwendungsbereich

Zum Schutz der Oberflächengewässer, des Bodens und des Grundwassers vor bzw. bei bereits **eingetretenen** Verunreinigungen mit umweltgefährdenden, insbesondere wassergefährdenden Stoffen und zur Abwehr der damit für die Allgemeinheit verbundenen Gefahren müssen Alarm ausgelöst und Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Diese Richtlinie gibt den Rahmen für die von den Kreisausschüssen der Landkreise, den Magistraten der kreisfreien Städte und den Regierungspräsidien aufzustellenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne vor. Außerdem beinhaltet sie den Rahmen für die auf Anordnung der Wasserbehörden von Industrie- und Gewerbebetrieben aufzustellenden Alarmpläne.

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht.

Die Alarmpläne sind in Abschnitt 2.11 des Maßnahmenprogramms 2021-2027 vom 20. Dezember 2021 (StAnz. Nr. 2021) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (Information unter <http://www.flussgebiete.hessen.de>) als eine Maßnahme berücksichtigt, die geeignet ist, Folgen unerwarteter Verschmutzungen vorzubeugen oder zu mindern.

2. Anzeigepflicht

Bei Gefahrenlagen bestehen in vielen Fällen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden.

Diese Pflichten können sich zum Beispiel aus folgenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Zulassungen ergeben:

- § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- § 7 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),

- § 31 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- § 19 Abs. 1 und 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG),
- § 4 Abs. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB),
- § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, § 15.03 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV),
- § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), § 28.01 BinSchStrO in Verbindung mit Anhang 2, Kapitel 2, Artikel 2.01 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (CDNI),
- § 11 der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung für Häfen (HafenGefabVVO),
- § 44 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG),
- § 4 Abs. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HALtBodSchG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung,
- § 11 Abs. 1 HALtBodSchG vor der Sanierung einer Altlast oder eines Grundstücks mit schädlicher Bodenveränderung,
- § 8 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO),
- einem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessischem Wassergesetz (HWG).

Die Verletzung von Anzeigepflichten kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

3. Behördliche Zuständigkeiten

3.1. Allgemeines

Die Gefahrenabwehr ist die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und der Polizeibehörden (§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)) sowie der Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 HBKG). Alle Aufgabenträger haben sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 3 HBKG).

Die Gemeinden treffen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) (§ 2 Abs. 1 HBKG), soweit diese Maßnahmen nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind (§ 1 Abs. 2 HBKG). Die Polizeibehörden treffen die unaufschiebbaren Maßnahmen (Sofortmaßnahmen), wenn und soweit eine Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (§ 2 HSOG). Die Aufgaben von Feuerwehr und Polizei für die Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachgütern nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Gefahrenabwehrbehörden treffen alle weiteren Maßnahmen nach dem WHG, HWG, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem HALtBodSchG. Gefahrenabwehrbehörden sind in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat als untere Wasser- und Bodenschutzbehörden und die Regierungspräsidien als obere Wasser- und Bodenschutzbehörden.

Im Hinblick auf die Feststellung des Schadensumfanges und die durchzuführenden Maßnahmen hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) die Wasser- und Bodenschutzbehörden auf Anfrage zu beraten. Die Beratung umfasst vorrangig Stoffdatenrecherchen, den Untersuchungsrahmen und die Bewertung des Gewässer- und Bodenzustandes. Neben der Beratung stellt das HLNUG Daten zur Grundwassersituation, zum Boden, der Untergrundbeschaffenheit und aktuelle Gewässergütedaten zur Verfügung. In besonderen Fällen kann das HLNUG auch selbst Gewässer- und Bodenuntersuchungen und -bewertungen durchführen und durchführen lassen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen Verordnungen.

3.2. Zuständigkeiten nach dem Wasserrecht

Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte (untere Wasserbehörden) sind nach § 65 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 64 Abs. 3 HWG grundsätzlich zuständig bei Gefahren für Gewässer.

Die Regierungspräsidien (obere Wasserbehörden) sind zuständig bei Gefahren, die von gewerblichen Abwasseranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder auf andere

Weise von Betriebsstätten ausgehen, für welche die Zuständigkeit – entsprechend § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO) bei den oberen Wasserbehörden liegt.

Weiterhin kann die obere Wasserbehörde nach § 65 Abs. 2 HWG bei Angelegenheiten mit mehreren Zuständigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Sache entscheiden.

3.3. Zuständigkeiten nach dem Bodenschutzrecht

Die Regierungspräsidien (obere Bodenschutzbehörden) sind nach § 16 Abs. 1 HAItBodSchG grundsätzlich zuständig für den Vollzug des HAItBodSchG und des BBodSchG.

Die Kreisaußschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte (untere Bodenschutzbehörden) sind zuständig für Maßnahmen nach dem BBodSchG bei schädlichen Bodenveränderungen infolge von Unfällen und/oder dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Grundstücken gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz – BodSchZustV).

Sofortmaßnahmen durch die nach Nr. 3.2 zuständige Behörde zur Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen mit einfachen Mitteln, zum Beispiel Bodenaushubmaßnahmen im geringen Umfang, sind als Gefahrenabwehrmaßnahmen auch dann möglich, wenn sich auf dem Grundstück eine Altlast befindet oder es sich um eine altlastverdächtige Fläche handelt.

3.4. Örtliche und instanzielle Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist zunächst die Wasser- und Bodenschutzbehörde, in deren Dienstbezirk Ursachen oder Folgen einer Gewässer- und/oder Bodengefährdung oder eines Schadensfalles erkannt werden. Liegt die Ursache im Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörde oder erstrecken sich die Folgen auf den Dienstbezirk anderer Wasser- und Bodenschutzbehörden, so sind diese betroffenen Behörden ebenfalls zu alarmieren. Diese werden in eigener Zuständigkeit tätig, soweit nach § 65 Abs. 2 HWG seitens des Regierungspräsidiums oder der obersten Wasserbehörde oder nach § 16 Abs. 3 HAItBodSchG seitens der obersten Bodenschutzbehörde keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Bevor die örtlich zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde in den Fall eintritt, sind die Polizei- und Ordnungsbehörden weiter für Sofortmaßnahmen zuständig. Die örtlich nicht zuständige Behörde leistet in Amtshilfe fachlichen Beistand.

Die Zuständigkeit sonstiger Behörden für unaufschiebbare Eilmaßnahmen bleibt unberührt (§ 3 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

Eine instanziell unzuständige allgemeine Ordnungsbehörde (untere statt obere oder obere statt untere Behörde) kann bis zum Eingreifen der instanziell zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde deren Befugnisse ausüben (§ 88 Abs. 1 HSOG).

4. Alarmmeldung

Polizei, Feuerwehr, sonstige Gefahrenabwehrbehörden und Wasser- und Bodenschutzbehörden informieren sich gegenseitig.

Unter dem Stichwort „Gewässer- und Bodenschutz – Alarm“ soll die abzugebende Meldung die Angaben des Vordrucks Sofortmeldung gemäß Anlage 3a enthalten. Der Vordruck Sofortmeldung kann auch zur schriftlichen Aufnahme einer telefonischen Meldung verwendet werden.

Die Information der Betroffenen ist im Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan zu regeln.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörde beendet den Gewässer- und Bodenschutz-Alarm unter Beachtung der Meldewege mit dem Stichwort „Entwarnung“, sobald der Einsatz von Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist und keine Gefahrenlage für Gewässer und Boden mehr besteht.

Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet bei länderübergreifenden und internationalen Auswirkungen auf den Rhein, ob über die Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden in Mainz-Kostheim als Internationale Hauptwarnzentrale (IHWZ) R4 eine überregionale bzw. internationale Information weitergegeben wird oder ein überregionaler bzw. internationaler Alarm auszulösen ist. Die IHWZ R4 gibt die Meldung entsprechend dem „Internationalen Warn- und Alarmplan Rhein“ weiter und informiert als Landeshauptwarnzentrale (LHWZ) die betroffenen Stellen im Lande Hessen. Die hierfür jeweils erforderliche technische Ausstattung stellt die oberste Wasserbehörde der IHWZ R4 zur Verfügung.

Die untere Wasserbehörde Limburg-Weilburg veranlasst bei Gewässerverunreinigungen oder anderen wassergefährdenden Ereignissen mit länderübergreifender Bedeutung an der Lahn die

Meldung an die untere Wasserbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems (Rheinland-Pfalz) und setzt die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen davon unmittelbar in Kenntnis. Sofern erforderlich, erfolgt die Weitermeldung im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarmplanes Rhein (Anhang 4) durch die in Rheinland-Pfalz für die Lahn zuständigen Wasserbehörden an das Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz als Entscheidungsstelle und an die für die Lahnmündung zuständige IHWZ R5 (Wasserschutzpolizei Koblenz).

Bei Gewässerverunreinigungen oder anderen wassergefährdenden Ereignissen mit länderübergreifender Bedeutung an Weser, Werra und Fulda veranlasst das Regierungspräsidium Kassel die Meldung an das Polizeipräsidium Nordhessen als LHWZ.

Maßgebend sind im Einzelnen der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ (siehe Anlage 4) und der „Warnplan Weser“ (siehe Anlage 5) sowie die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

5. Alarmpläne

5.1. Behördliche Alarmpläne

Von den Regierungspräsidien, Landkreisen und kreisfreien Städten ist in übersichtlicher Form ein Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan aufzustellen. Die aufzustellenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne sollen in ihrem Aufbau und Inhalt dem Muster-Alarmplan (siehe Anlage 1) entsprechen. Für Rhein, Main, Lahn und Neckar sind der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ sowie für die Weser der „Warnplan Weser“ in die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne einzubinden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte tauschen ihre Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne mit den benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten aus und leiten sie den Regierungspräsidien zu. Die Regierungspräsidien tauschen ihre behördlichen Alarmpläne ebenfalls gegenseitig aus und leiten sie den Landkreisen und kreisfreien Städten ihres Regierungsbezirkes und der obersten Wasser- und Bodenschutzbehörde zu. Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien, Landkreise und der kreisfreien Städte sind den Meldestellen, insbesondere den Leitstellen zuzuleiten.

Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne sind regelmäßig zu überprüfen und jährlich fortzuschreiben. Der Zeitpunkt der Fortschreibung ist von jeder Behörde individuell im Alarmplan festzulegen. Spätestens bis zum 31. Dezember ist jährlich hierüber der obersten Wasserbehörde Bericht zu erstatten und der aktualisierte Alarmplan der obersten Wasserbehörde vorzulegen.

5.2. Betriebliche Alarmpläne

Von Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Wasserbehörde aus Gründen der Vorsorge einen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan fordern sowie verlangen, dass dieser zweijährlich aktualisiert und der Behörde nach jeder Aktualisierung aufgefördert vorgelegt wird. Als Leitlinie für seinen Aufbau und Inhalt sollte das Muster nach Anlage 2 verwendet werden. Dies gilt insbesondere für direkt einleitende Betriebe, die eine Erlaubnis zur Einleitung nach § 57 Abs. 1 WHG benötigen und kann, im begründeten Einzelfall, auch für indirekt einleitende Betriebe, die eine Genehmigung nach §§ 58, 59 WHG benötigen, gelten.

Für Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen umgehen, ist nach § 44 Abs. 1 AwSV oder nach § 34 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 für die einzelnen Anlagen ein Notfallplan oder Alarmplan aufzustellen. Das Muster nach Anlage 2 kann, ergänzt um die erforderlichen Angaben nach TRwS 779, für diese Betriebe verwendet werden. Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall, zum Beispiel bei Betrieben in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten mit nicht unerheblichem Gesamtumfang an wassergefährdenden Stoffen (WGK 3 Gleichwert¹ > 1 m³), die Aufstellung eines Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans entsprechend Anlage 2 angeordnet werden, insbesondere um auch die Anlagen zu erfassen für die nach § 44 Abs. 4 AwSV nur ein Merkblatt mit Betriebs- und Verhaltensvorschriften anzubringen ist (zum Beispiel Eigenverbrauchstankstellen).

Eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit DWA-A 779² und nach § 60 Abs. 1 WHG auch in Verbindung

1 Wird mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen, so gilt für die Umrechnung: 1 m³ WGK-2 Stoff gilt als 0,1 m³ WGK-3-Stoff und 1 m³ WGK-1-Stoff gilt als 0,01 m³ WGK-3-Stoff

2 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regelungen“

mit der Arbeitsreihe DWA-A 199-1³ sollte Regelungen zu der Organisation, den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter/-innen (Benennung) sowie Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebes und Bewältigung von besonderen Betriebszuständen enthalten. Folgende Angaben kommen insbesondere in Betracht:

- Regelungen zur regelmäßigen Aktualisierung des Alarmplans
- Regelungen zur regelmäßigen Prüfung der Materialien und Ausrüstungen für Sofortmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit
- Jährliche Unterweisungen des Personals im Hinblick auf das Verhalten im Schadensfall (mit praktischer Schulung zum Beispiel zur Verwendung der Materialien und Ausrüstungen für Sofortmaßnahmen; Lage und Benutzung der Absperrvorrichtungen) und schriftliche Dokumentation der Unterweisungen
- Einbindung/Zusammenarbeit mit öffentlichen Kräften zur Gefahrenabwehr (gemeinsame Übungen)

Bei Betrieben, die unter die Störfall-Verordnung fallen, können gegebenenfalls die entsprechenden Teile des Sicherheitsberichtes und des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Erstellung des Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes verwendet werden.

6. Sofortmaßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) zur Schadensbegrenzung sollen nach Schadensfällen das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Sie dienen dem Schutz

- der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- des Bodens und seiner Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- der Trinkwasserversorgung und
- der Funktion der Abwasseranlagen.

Hierbei ist auf der Grundlage der

- Stoffeigenschaften,
- Stoffmenge,
- Standorteigenschaften und
- flächenhaften Ausdehnung

die Gefährdung abzuschätzen, um auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren festzulegen.

Das stoffbezogene Potential hinsichtlich der Gefährdung der Gewässer ist an Hand der Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes unter <https://www.umweltbundesamt.de/wgk-einstufung> zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Gefährdung des Bodens sind die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) heranzuziehen.

Als Maßnahmen der Schadensbegrenzung kommen insbesondere in Betracht:

- Einstellung von Nutzungen des Bodens und der Gewässer,
- unverzügliche Außerbetriebnahme von Anlagen,
- Sicherung und Stilllegung von Schadensquellen,
- Verhinderung einer Schadensausweitung,
- Entfernung örtlich begrenzter und leicht zugänglicher Verunreinigungen,
- Fernhaltung von Niederschlagswasser,
- Sicherung des Schadensbereiches gegen Betreten.

Im Bedarfsfall können die Einrichtungen des Bundes über das Lagezentrum des Bundesinnenministeriums in Berlin unter der Telefonnummer 030/18681 11077 angefordert werden. Des Weiteren wird zur Informationsgewinnung und Fachberatung vor Ort auf das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) unter www.tuis.org verwiesen. Sollten im Rahmen von TUIS Werkfeuerwehren zur Schadensbegrenzung zum Einsatz kommen, so ist die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen.

Die bei Reinigungsarbeiten im Rahmen von Sofortmaßnahmen anfallenden Gemische (zum Beispiel Waschwasser und Flüssigkeiten bei Nassreinigung) sind hierbei schadlos zu entsorgen. Dies gilt auch für Ölbindemittel mit der Eigenschaft „(besonders) leicht biologisch abbaubar“.

Es ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und nur sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundene nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zulässig, wasser-

gefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen zu lassen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die zuständige Behörde ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten. Auch eine Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist nach den kommunalen Abwassersatzungen im Regelfall unzulässig. Gleiches gilt für das bei Reinigungsarbeiten eingesetzte und mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Wasser (Abwasser). Findet zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden statt, der sich nicht vermeiden lässt, so sind, sofern möglich, Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag mindern (§ 7 BBodSchG). Die technischen Regelwerke DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ und DWA-M 720-1 „Ölschadenbekämpfung auf Gewässern – Teil 1: Ölsperren“ sind hierbei zu beachten. Auf die Verwendung geeigneter Öl- und Chemikalienbindemittel (siehe hierzu auch Arbeitsreihe DWA-A 716) ist zu achten.

Die Behörden veranlassen in der Regel die erforderlichen Untersuchungen (zum Beispiel Probenahmen, Schnellanalysen), um

- die Schadstoffe und ihre flächenhafte Ausbreitung festzustellen,
- den Schadensherd und die Schadensursache festzustellen,
- eine Beweissicherung durchzuführen,
- eine Gefahrenabschätzung für weitere Beeinträchtigungen von Böden und Gewässern durchzuführen und
- den für den Schaden ordnungsrechtlich Verantwortlichen zu ermitteln.

Bei der Veranlassung oder unmittelbaren Ausführung von Sofortmaßnahmen ist der Schutz der Behördenbediensteten zu beachten. Die mit den Aufgaben vor Ort betrauten Bediensteten sind entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelmäßig zu unterweisen sowie von der Dienststelle entsprechend § 3 ArbSchG mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörden und die Strafverfolgungsbehörden arbeiten eng zusammen und stimmen im Bedarfsfall Untersuchungsschritte nach dem Grundsatz der Effektivität ab, um den Aufwand an Zeit und Kosten (Doppelarbeit) möglichst gering zu halten.

7. Kostenerstattung

Die Behörden sind unabhängig von Finanzierungs- und Regressmöglichkeiten zur Durchführung von Sofortmaßnahmen verpflichtet.

Die Kosten einer Maßnahme trägt zunächst die anordnende Behörde. Auch im Fall einer Maßnahme im Rahmen der Eilzuständigkeit handelt die Behörde in eigener Zuständigkeit und nicht für eine andere Behörde. So schließt die Polizei- oder Ordnungsbehörde Verträge ab (zum Beispiel für die Entsorgung von Abfällen) und bleibt aus dem Vertrag verpflichtet, bis die zuständige Behörde eintritt.

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die damit verbundenen Kosten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Verantwortlichen aufzugeben, andernfalls ist der Verantwortliche im Nachhinein zu den Kosten heranzuziehen. Kostenforderungen können auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder eine Gemeinde begründet sein. So können beispielsweise die Kosten der Beseitigung einer Ölverunreinigung auf einer Bundeswasserstraße der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, als Zustandsstörer in Rechnung gestellt werden.⁴

In den Fällen der Allgemeinen Hilfe sind der Gemeinde die Kosten für einen Feuerwehreinsatz von dem Rechtsträger der Behörde zu erstatten, die neben der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist (§ 61 Abs. 4 HBKG). Allerdings kann die Gemeinde die Kosten eines Feuerwehreinsatzes auch direkt gegenüber dem Störer (Verhaltens- und/oder Zustandsstörer) und dem Begünstigten (Person in deren Interesse die Leistung erbracht wurde) geltend machen (§ 61 Abs. 3 HBKG).

Bei Folge- und Überwachungsmaßnahmen ist die Finanzierung vorher zu klären.

8. Berichts- und Informationspflicht

8.1. Berichterstattung an die Landesregierung

Über alle besonderen Vorkommnisse, die voraussichtlich

- ein großes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien finden,
- Anlass zu Erörterungen im Landtag geben oder

³ „Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“

⁴ BVerwGE 87, 181 = ZfW 1991, 172; VGH Kassel ZfW 1993, 38; ZfW 1993, 41 = NVwZ-RR 1992, 624

– eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung haben

ist dem Umweltministerium von der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde ein Sofortbericht nach Anlage 3b vorzulegen. Dieser Vordruck kann auch auf der Internetseite des Umweltministeriums unter www.umwelt.hessen.de abgerufen werden.

8.2. Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Unfälle bei der Beförderung von oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 9 des Umweltstatistikgesetzes zu erheben. Nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) sind die Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate zu übermitteln. Die Übermittlung in Hessen erfolgt mit dem Online-Verfahren „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) unter <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/idev> an das Hessische Statistische Landesamt. Meldende Stelle ist die jeweils zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde.

Nach Absprache mit dem Hessischen Statistischen Landesamt können nach § 11a Abs. 1 Satz 2 BStatG auch andere elektronische Verfahren verwendet werden.

Die aktuellen Vordrucke (Erhebungsbogen 9B zur Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und 9U zur Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind auf der Seite des Hessischen Statistischen Landesamtes unter <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/umwelt> eingestellt.

Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

für

[Name]

Stand:

Herausgeber: [Name der Behörde]

[Ergänzung Name1]

[Ergänzung Name 2]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

Bearbeitet von: [Name Sachbearbeiter/-in]

Stand: [Datum der letzten Aktualisierung]

1. Anwendungsbereich

2. Anzeigepflicht

3. Behördliche Zuständigkeiten

3.1. Allgemeines

3.2. Örtliche und instanzielle Zuständigkeit

4. Alarmmeldung

5. Fortschreibungsfrist des Alarmplans

6. Sofortmaßnahmen

7. Kostenerstattung

8. Berichts- und Informationspflicht

8.1. Berichterstattung an die Landesregierung

8.2. Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes

9. Sonderregelungen

10. Meldestellen

10.1. Leitstelle und Wasser- und Bodenschutzbehörden

10.2. Polizeidienststellen

10.3. Feuerwehren

10.4. Hauptwarnzentralen, Wasserschutzpolizei und Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

10.5. Sonstige Fachbehörden und überörtliche Meldestellen

10.6. Straßen- und Verkehrsverwaltung

10.7. Elektrizitätsunternehmen

10.8. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung

10.9. Fischereibehörde

10.10. Städte und Gemeinden des Kreises

10.11. Streitkräfte

10.12. Benachbarte Meldestellen

10.13. Bahnverwaltung

11. Anlagen und Gebiete mit besonderer Bedeutung

11.1. Abwasseranlagen und Abwasserverbände

11.2. Wasserversorgungsanlagen

11.3. Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete

11.4. Anlagen der chemischen Industrie

11.5. Rohrfernleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe

11.6. Zuständige Hafenbehörden, Hafen- und Umschlagsanlagen

12. Firmen und Einrichtungen für die Gefahrenabwehr

12.1. Hilfsorganisationen (DLRG, THW)

12.2. Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS)-Mitgliedsfirmen

12.3. Beschaffungsstellen von Transportmitteln

12.4. Bauunternehmen

12.5. Containerdienste

12.6. Entsorgungs- und Spezialfirmen, Abfallentsorgungsanlagen

12.7. Ortsnahe Sanierungsfachbüros und Labore

12.8. Bohrfirmen

12.9. Mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen

13. Vordruck Sofortmeldung

14. Vordruck Sofortbericht

15. Anhänge

1. Anwendungsbereich

Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie vom 13. Dezember 2022 (StAnz. 2023 S. 7) ist die Grundlage für den Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan der Wasser- und Bodenschutzbehörde [Name].

Der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan der Wasser- und Bodenschutzbehörde [Name] gilt für alle Fälle, die ursächlich in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen oder Auswirkungen auf den Gewässer- und Bodenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich haben könnten.

Zweck des Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans ist die schnelle Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht. Die Alarmpläne gelten auch für Veränderungen der Gewässerzustände, die zu einer Schädigung der Gewässerbiozönose (zum Beispiel Fischsterben) führen.

2. Anzeigepflicht

Bei Vorliegen einer Gefahrenlage bestehen in vielen Fällen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden. Dies begründet sich für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere im § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dieser lautet:

„Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.“

Diese Pflichten können sich zum Beispiel aus folgenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Zulassungen ergeben:

– § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),

– § 7 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),

– § 31 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),

– § 19 Abs. 1 und 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV),

– § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG),

- § 4 Abs. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB),
- § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, § 15.03 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV),
- § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), § 28.01 BinSchStrO in Verbindung mit Anhang 2, Kapitel 2, Art. 2.01 Abs. 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (CDNI),
- § 11 der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung für Häfen (HafenGefabwVO),
- § 44 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG),
- § 4 Abs. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAItBodSchG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung,
- § 11 Abs. 1 HAItBodSchG vor der Sanierung einer Altlast oder eines Grundstücks mit schädlicher Bodenveränderung,
- § 8 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO),
- einem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessischem Wassergesetz (HWG).

Die Verletzung von Anzeigepflichten kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

3. Behördliche Zuständigkeiten

3.1. Allgemeines

Die Gefahrenabwehr ist die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und der Polizeibehörden (§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)) sowie der öffentlichen Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 HBKG). Alle Aufgabenträger haben sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 3 HBKG).

Die Gemeinden treffen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) (§ 2 Abs. 1 HBKG), soweit diese Maßnahmen nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind (§ 1 Abs. 2 HBKG). Die Polizeibehörden treffen die unaufschiebbaren Maßnahmen (Sofortmaßnahmen), wenn und soweit eine Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (§ 2 HSOG). Die Aufgaben von Feuerwehr und Polizei für die Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachgütern nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die weiteren Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden als Gefahrenabwehrbehörden zu treffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach den für die Maßnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften (HWG, HAItBodSchG) und den Vorschriften über die Zuständigkeit

(Verordnungen über die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenschutzbehörden).

Zuständigkeit nach dem Wasserrecht und Bodenschutzrecht für den Landkreis oder für die kreisfreie Stadt (untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) oder das Regierungspräsidium (obere Wasser- und Bodenschutzbehörde) entsprechend Nr. 3.2 und 3.3 der Alarmrichtlinie einfügen.

In Anhang [X.Y.] sind die Betriebe aufgeführt, für die die obere Wasserbehörde zuständig ist. Bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen auf Verkehrsflächen außerhalb dieser Betriebe ist für die Alarmmeldung und die damit verbundenen Sofortmaßnahmen die untere Wasserbehörde zuständig.

3.2. Örtliche und instanzielle Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist zunächst die Wasser- und Bodenschutzbehörde, in deren Dienstbezirk Ursachen oder Folgen einer Gewässer- und/oder Bodengefährdung oder eines Schadensfalles erkannt werden. Liegt die Ursache im Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörde oder erstrecken sich die Folgen auf den Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörden, so sind diese betroffenen Behörden ebenfalls zu alarmieren. Diese werden in eigener Zuständigkeit / entsprechend den Regelungen des Gewässer- und Bodenschutzalarmpflichtes des Regierungspräsidiums [Name] / entsprechend § 65 Abs. 2 HWG tätig.

Bevor die örtlich zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde in den Fall eintritt, sind die Polizei- und Ordnungsbehörden weiter für Sofortmaßnahmen zuständig. Die örtlich nicht zuständige Behörde leistet in Amtshilfe fachlichen Beistand.

Die Zuständigkeit sonstiger Behörden für unaufschiebbare Eilmaßnahmen bleibt unberührt (§ 3 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVVvFG).

Erfolgt die Meldung an eine instanziell unzuständige Behörde (untere statt obere oder obere statt untere Behörde) und ist diese in der Lage sofort Entscheidungen zu treffen, so kann diese bis zum Eingreifen der instanziell zuständigen Behörde selbst deren Befugnisse ausüben (§ 88 Abs. 1 HSOG).

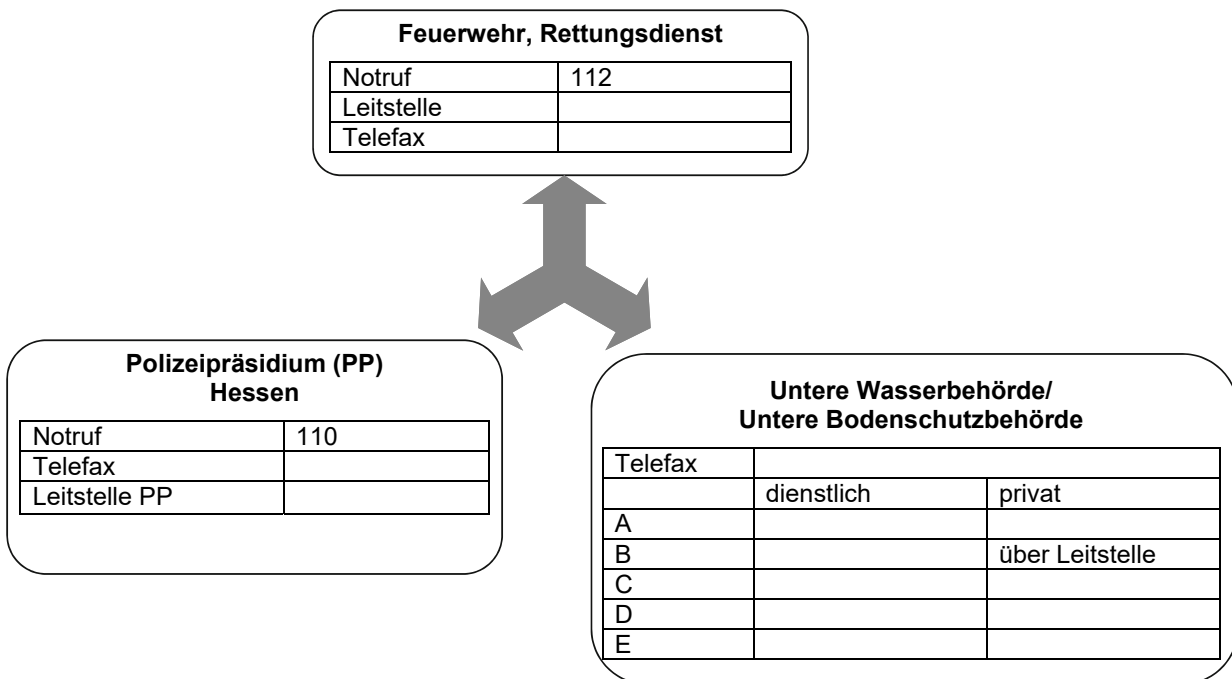
Bei Schadensereignissen mit Zuständigkeit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt [Name] ist bei Ereignissen, die über den Dienstbezirk hinausgehen, das Regierungspräsidium [Name] zu informieren.

Ist bei einer Angelegenheit die Zuständigkeit von oberer und unterer Wasserbehörde gegeben, so entscheidet die obere Wasserbehörde über die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Sache.

4. Alarmmeldung

Polizei, Feuerwehr, sonstige Gefahrenabwehrbehörden und Wasser- und Bodenschutzbehörden informieren sich gegenseitig. Bei den internationalen bzw. überregionalen Gewässerunreinigungen sind die Regelungen in den entsprechenden Alarmplänen zu beachten.

Die Informationswege sind in folgender Tabelle beispielhaft dargestellt.



Unter dem Stichwort „Gewässer- und Bodenschutz-Alarm“ soll die abzugebende Meldung die Angaben des Vordrucks Sofortmeldung gemäß Anlage 3a der Gewässer- und Bodenschutzalarmrichtlinie enthalten.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörde beendet den Gewässer- und Bodenschutz-Alarm unter Beachtung der Meldewege mit dem Stichwort „Entwarnung“, sobald der Einsatz von Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich und keine Gefahrenlage für Gewässer und Boden mehr gegeben ist.

Bei Auswirkungen von Gewässerverunreinigungen auf Gewässer benachbarter Bundesländer oder im internationalen Bereich entscheidet die obere Wasserbehörde, ob eine überregionale bzw. internationale Warnung (1. Meldeebene) auszulösen ist oder eine überregionale bzw. internationale Information (2. Meldeebene) weitergegeben wird. Maßgebend sind im Einzelnen der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ (WAP Rhein), der „Warnplan Weser“ sowie die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

5. Fortschreibungsfrist des Alarmplans

Dieser Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan wird jährlich bis zum [TT.MM.JJJJ] fortgeschrieben und hierüber der obersten Wasserbehörde spätestens bis zum 31. Dezember Bericht erstattet.

Dieser Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan wird mit den zu beteiligenden Stellen (siehe Verteiler) ausgetauscht.

6. Sofortmaßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) zur Schadensbegrenzung sollen nach Schadensfällen das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Sie dienen dem Schutz

- der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- des Bodens und seiner Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- der Trinkwasserversorgung,
- der Funktion der Abwasseranlagen.

Beispielhaft sind folgende Sofortmaßnahmen anzuführen:

- Aufbringen von Bindemitteln und Zwischenlagerung kontaminierter Bindemittel,
- Verschließen schadhafter Behälter oder Leitungen mit provisorischen Abdichtmitteln,
- Umpumpen wassergefährdender Stoffe in geeignete Auffang-einrichtungen,
- Verschließen von Kanaleinläufen und Kanälen (Abdeckmaterial, Blasen),
- Auslegen von Ölsperren in Gewässern,
- Rückhaltung von kontaminiertem Lösch-, Niederschlags- und Kühlwasser,
- Aushub kontaminierter Bodens und Zwischenlagerung des Aushubs,
- Warnung betroffener Nutzer von Gewässern und Boden sowie der Betreiber von Abwasseranlagen und Trinkwasser-Gewinnungsanlagen.

Die bei Reinigungsarbeiten im Rahmen von Sofortmaßnahmen anfallenden Gemische sind aufzunehmen und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn dabei die wassergefährdenden Stoffe durch besondere Mittel (zum Beispiel sogenannte leicht biologisch abbaubare Ölbindemittel) in eine (besonders) leicht biologisch abbaubare Form überführt oder eingeschlossen werden.

Es ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und nur sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundene nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zulässig, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen zu lassen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die zuständige Behörde ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten. Auch eine Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist nach den kommunalen Abwassersatzungen im Regelfall unzulässig. Gleiches gilt für das bei Reinigungsarbeiten eingesetzte und mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Wasser (Abwasser). Findet zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden statt, der sich nicht vermeiden lässt, so sind, sofern möglich, Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag mindern (§ 7 BBodSchG). Die technischen Regelwerke DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ und DWA-M 720-1 „Ölschadenbekämpfung auf Gewässern – Teil 1: Ölsperren“ sind hierbei zu beachten. Auf die

Verwendung geeigneter Öl- und Chemikalienbindemittel (siehe hierzu auch Arbeitsreihe DWA-A 716) ist zu achten.

Im Hinblick auf Standorteigenschaften und Standortempfindlichkeit ist besonders zu achten auf

- die Durchlässigkeit und Speichereigenschaft kontaminierter Bereiche (zum Beispiel Asphalt, Beton, Pflaster, Fugen, Risse, Lehm, Sand) gegenüber Schadstoffen,
- Wasserschutzgebiete und die Gefährdung von Gewinnungsanlagen,
- Kanalisationssysteme und Kläranlagen wegen der Verbreitungsmöglichkeiten von Schadstoffen und Beeinträchtigungen der Abwasseranlagen,
- Oberflächengewässer wegen möglicher Auswirkungen auf die Gewässerökologie und unterschiedliche Nutzungen,
- landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen, insbesondere in Hinblick auf erntereifen Aufwuchs,
- Kinderspielflächen und Spielplätze.

Die Behörde veranlasst neben Schutz- und Abwehrmaßnahmen auch die erforderlichen Untersuchungen (zum Beispiel Probenahmen, Schnellanalysen, Vergabe von Aufträgen an Dritte), um

- die Schadstoffe und ihre flächenhafte Ausbreitung festzustellen,
- den Schadensherd und die Schadensursache festzustellen,
- eine Beweissicherung durchzuführen,
- eine Gefahrenabschätzung für weitere Beeinträchtigungen von Böden und Gewässern durchzuführen und
- den für den Schaden ordnungsrechtlich Verantwortlichen zu ermitteln.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie berät entsprechend Nr. 3.1 der Alarmrichtlinie bei Gewässer- und Bodenverunreinigungen zur Beurteilung des Schadensereignisses im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen die Wasser- und Bodenschutzbehörden auf Anfrage und kann in besonderen Fällen auch selbst Gewässer- und Bodenuntersuchungen und -bewertungen hierzu durchführen.

Die Beratung umfasst unter anderem:

- Stoffdatenrecherchen,
- Bereitstellung von aktuellen Gewässergütedaten im Rahmen des Untersuchungsumfanges des Hessischen Gewässergütemessprogramms und sonstiger Messprogramme, von Daten über Grundwasserstände, -fließrichtung und -beschaffenheit sowie von bodenkundlichen und geologischen Daten (Bodeneigenschaften, Untergrundbeschaffenheit),
- Bewertung der Auswirkungen von Schadstoffeintritten in Oberflächengewässer auf die Gewässerbiozönose,
- Festlegung von Sofort-/Folgemassnahmen in Bezug auf den Gewässer- und/oder Bodenschutz,
- Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfanges (Parameter/Messpunkte) zur Feststellung von Schadensumfang sowie zur Verursacherfindung/Beweissicherung,
- Gefährdungseinschätzung bei Bodenverunreinigungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Grundwassergefährdung.

7. Kostenerstattung

Die Behörden sind unabhängig von Finanzierungs- und Regressmöglichkeiten zur Durchführung von Sofortmaßnahmen verpflichtet.

Die Kosten einer Maßnahme trägt zunächst die Behörde, die die Maßnahme angeordnet hat. Auch im Fall einer Maßnahme im Rahmen der Eilzuständigkeit handelt die Behörde in eigener Zuständigkeit und nicht für eine andere Behörde. So schließt die Polizei- oder Ordnungsbehörde Verträge ab (zum Beispiel für die Entsorgung von Abfällen) und bleibt aus dem Vertrag verpflichtet, bis die zuständige Behörde eintritt.

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die damit verbundenen Kosten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Verantwortlichen aufzugeben, andernfalls ist der Verantwortliche im Nachhinein zu den Kosten heranzuziehen. Kostenforderungen können auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder eine Gemeinde begründet sein. So können beispielsweise die Kosten der Beseitigung einer Ölverunreinigung auf einer Bundeswasserstraße der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, als Zustandsstörerin in Rechnung gestellt werden.¹

¹ BVerwGE 87, 181 = ZfW 1991, 172; VGH Kassel ZfW 1993, 38; ZfW 1993, 41 = NVwZ-RR 1992, 624

In den Fällen der Allgemeinen Hilfe sind der Gemeinde die Kosten für einen Feuerwehreinsatz von dem Rechtsträger der Behörde zu erstatten, die neben der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist (§ 61 Abs. 4 HBKG). Allerdings kann die Gemeinde die Kosten eines Feuerwehreinsatzes auch direkt gegenüber dem Störer (Verhaltens- und/oder Zustandsstörer) und dem Begünstigten (Person in deren Interesse die Leistung erbracht wurde) geltend machen (§ 61 Abs. 3 HBKG).

Bei Folge- und Überwachungsmaßnahmen ist die Finanzierung vorher zu klären.

8. Berichts- und Informationspflicht

8.1. Berichterstattung an die Landesregierung

Über alle besonderen Vorkommnisse, die voraussichtlich

- ein großes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien finden,
- Anlass zu Erörterungen im Landtag geben oder
- eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung haben

ist dem Umweltministerium von der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde ein Sofortbericht nach Anlage 3b vorzulegen. Dieser Vordruck kann auch unter www.umwelt.hessen.de abgerufen werden.

8.2. Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Unfälle bei der Beförderung von oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 9 des Umweltstatistikgesetzes zu erheben. Nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) sind die Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate zu übermitteln. Die Übermittlung in Hessen erfolgt mit dem Online-Verfahren „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) unter <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/idev> an das Hessische Statistische Landesamt. Meldende Stelle ist die jeweils zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde.

Nach Absprache mit dem Hessischen Statistischen Landesamt können nach § 11a Abs. 1 Satz 2 BStatG auch andere elektronische Verfahren verwendet werden.

Die aktuellen Vordrucke (Erhebungsbogen 9B zur Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und 9U zur Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind auf der Seite des Hessischen Statistischen Landesamtes unter <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/umwelt> eingestellt.

9. Sonderregelungen

Hier besteht die Möglichkeit, alle Bereiche, die bisher nicht behandelt worden sind und für die es regionale Besonderheiten gibt, aufzunehmen.

10. Meldestellen

10.1. Leitstelle und Wasser- und Bodenschutzbehörden

1. Leitstelle
2. Wasser- und Bodenschutzbehörde
3. Bei Unfällen auf Werksgeländen das Regierungspräsidium [Name]

nach Dienstschluss:

10.2. Polizeidienststellen

10.3. Feuerwehren

10.4. Hauptwarnzentralen, Wasserschutzpolizei und Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Landeshauptwarnzentralen

Warn- und Alarmplan Rhein:
Wasserschutzpolizeistation Tel.: 06134/5566-0
Wiesbaden
 Franziska-Retzinger-
 Promenade 110 Fax 1: 06134/5566-40
 55246 Mainz-Kostheim Fax 2: 06134/5566-38
 E-Mail: WSPSt.Wiesbaden.HBPP@polizei.hessen.de
 Warnplan Weser:

Polizeipräsidium Nordhessen Tel.: 0561/910-3050
 Grüner Weg 33 Fax: 0561/910-3055
 34117 Kassel
 E-Mail: ful.pphn@polizei.hessen.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Tel.: 06744/9301-0
Dienstort Bingen Fax.: 06744/9301-19
 Revierzentrale Oberwesel
 Auf Wiesborn 9

55430 Oberwesel
 E-Mail: rvz-oberwesel@wsv.bund.de

10.5. Sonstige Fachbehörden und überörtliche Meldestellen

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Tel.: 0611/6939-0
 Fax: 0611/6939-555

Rheingaustr. 186
 65203 Wiesbaden
 Gewässerökologie W1:
 Frau Dr. Zang Tel.: 0611/6939-576
 Herr Dr. Wanke Tel.: 0611/6939-902

Gewässergüte W2:
 Herr Dr. Martin Tel.: 0611/6939-798
 Frau Strömmer Tel.: 0611/6939-712

Hydrogeologie, Grundwasser W4:
 Ansprechpartner entsprechend den regionalen Zuständigkeiten sind dem Internet zu entnehmen:
<https://www.hlnug.de/themen/wasser/hydrogeologie-wasserschutzgebiete/hydrogeologische-beratung/zustaendigkeiten>

Bodenschutz, und Altlasten G3:
 Herr Dr. Heller Tel.: 0611/6939-366
 Herr Zeisberger Tel.: 0611/6939-748

nach Dienstschluss:

nicht erreichbar

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Tel.: 0611/815-0
 Fax: 0611/815-1941

Mainzer Straße 80
 65189 Wiesbaden
 Bodenschutz:
 Frau Kiesewetter Tel.: 0611/815-1375

Gewässerökologie:
 Herr Zimmermann Tel.: 0611/815-1370

Grundwasser:
 Herr Dr. Bouwer Tel.: 0611/815-1380

Abwasserbeseitigung und anlagenbezogener Gewässerschutz
 Frau Zedler Tel.: 0611/815-1342

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Tel.: 0611/353-0
 Fax: 0611/353-1766

Friedrich-Ebert-Anlage 12

65185 Wiesbaden

nach Dienstschluss der Ministerien:

Lagezentrum HMDIS Wiesbaden Tel.: 0611/353-2150
 Fax: 0611/353-1766

E-Mail: lagezentrum.lpp@polizei.hessen.de

10.6. Straßen- und Verkehrsverwaltung

10.7. Elektrizitätsunternehmen

10.8. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung

10.9. Fischereibehörde

10.10. Städte und Gemeinden des Kreises

10.11. Streitkräfte

10.12. Benachbarte Meldestellen

10.13. Benachbarte Meldestellen

10.14. Bahnverwaltung

DB NetzAG

Region Mitte
 Pfarrer-Perabo-Platz 4
 60326 Frankfurt am Main
 24 Stunden Notfallleitstelle

0800/90444905

069/265-37108

069/265-37308

Die Notfallleitstelle der Betriebszentrale Frankfurt/M. gibt Auskunft über die jeweils zuständigen Stellen und leitet eingehende Meldungen weiter.

11. Anlagen und Gebiete mit besonderer Bedeutung

11.1. Abwasseranlagen und Abwasserverbände

11.2. Wasserversorgungsanlagen

11.3. Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete

- 11.4. **Anlagen der chemischen Industrie**
- 11.5. **Rohrfernleitungen für den Transport wasser-gefährdender Stoffe**
- 11.6. **Zuständige Hafenbehörden, Hafen- und Umschlagsanlagen**
- 12. **Firmen und Einrichtungen für die Gefahrenabwehr**
Die Liste der aufgeführten Firmen ist eine Orientierungshilfe für Schadensfälle. Bei ihrer Auswahl sind, soweit möglich, Praxiserfahrungen, Entfernung und Angemessenheit der Kosten berücksichtigt worden.
- 12.1. **Hilfsorganisationen (DLRG, THW)**
- 12.2. **Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS)-Mitgliedsfirmen**
- 12.3. **Beschaffungsstellen von Transportmitteln**
- 12.4. **Bauunternehmen**
- 12.5. **Containerdienste**
- 12.6. **Entsorgungs- und Spezialfirmen, Abfallentsorgungsanlagen**
- 12.7. **Ortsnahe Sanierungsfachbüros und Labore**
- 12.8. **Bohrfirmen**
- 12.9. **Mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen**
- 13. **Vordruck Sofortmeldung**
- 14. **Vordruck Sofortbericht**
- 15. **Anhänge**

Anlage 2:

Muster für den Aufbau und Inhalt eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans

**Muster
für den Aufbau
und Inhalt eines
Gewässer- und
Bodenschutz-Alarmplans
der Firma**

Stand:

Inhalt

- 1. **Beschreibung des Betriebes**
 - 1.1. Art des Betriebes
 - 1.2. Standortbeschreibung
Aussagen zur gewässerbezogenen Sensibilität des Standortes (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Nähe zum Gewässer, Flurabstand zum Grundwasser)
 - 1.3. Lageplan
- 2. **Abwasserbehandlungsanlage**
 - 2.1. Kurzbeschreibung des Abwasseranfalls aus der Produktion
 - 2.2. Funktionsbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage
 - 2.2.1. Beschreibung der notwendigen Nebeneinrichtung(en) (zum Beispiel Dosierstation, Chemikalienlagerung, Notfallbecken)
 - 2.2.2. Fließschema einschließlich Angaben zu Beckengröße und Volumenstrom
 - 2.3. Kurzbeschreibung vorhandener Mess- und Alarmeinrichtungen, zum Beispiel Ölwarngeräte, kontinuierliche Überwachung von Leitparametern wie pH-Wert oder spezifische elektrische Leitfähigkeit
- 2.4. Betriebsanweisung(en) zur Bewältigung möglicher Betriebsstörungen
 - 2.4.1. Beschreibung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (zum Beispiel Abfahren von Produktionen, Speicherung oder Entsorgung von hochbelasteten Teilströmen, Absperrmöglichkeiten)
 - 2.4.2. Vorhersehbare Störung (zum Beispiel Revision)/Maßnahmenplan
 - 2.4.3. Unvorhersehbare Störung/Maßnahmenplan
- 2.5. Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage und Aufzeigen möglicher Konsequenzen
- 2.6. Wiederanfahren der Abwasserbehandlungsanlage¹

3. Betriebsentwässerung/Kanalisation

- 3.1. Kurzbeschreibung des Entwässerungssystems: Trennsystem/Mischsystem, Regenwasserbehandlung/-rückhaltung, Direkt-/Indirekteinleitungen
- 3.2. Entwässerungsplan mit Einzeichnung der Lage von:
 - 3.2.1. Aufbewahrungsorten für Bindemittel, Abdeckungen für Straßeneinläufe, Kanalblasen, Pumpen, Schachthaken und Schlüsseln für Schieber
 - 3.2.2. stationären Absperrmöglichkeiten (Schieber)
 - 3.2.3. sonstigen Vorrichtungen zur Schadensminimierung
- 3.3. Bei Indirekteinleitungen: Aussagen zur kommunalen Abwasseranlage (zum Beispiel Entlastungsbauwerke, Abwasserbehandlungsanlage)

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1. Anlagenverzeichnis
- 4.2. Anlagenbezeichnung einschließlich Übersichtsplan mit Darstellung der Anlagenstandorte, WGK, Rauminhalt, Gefährdungsstufe
- 4.3. Mögliches Schadensszenario Größere Leckage, Brandfall, Hochwasser
- 4.4. Sicherheitsvorkehrungen
- 4.5. Rückhalteeinrichtungen, Löschwasserrückhaltebecken, andere innerbetriebliche Maßnahmen
- 4.6. Betriebsanweisung(en) zur Bewältigung möglicher Betriebsstörungen

5. Alarmierung

- 5.1. Verantwortlichkeiten
- 5.2. Name der/des Gewässerschutzbeauftragten, Name der/des Verantwortlichen für die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage usw.
- 5.3. Innerbetriebliche Organisation
- 5.4. Innerbetrieblicher Meldewege, Kontrolle außerhalb der Betriebszeiten, betriebsinterne Analytik, Alarmübungen
- 5.5. Meldungen an Einsatzkräfte, Behörden, Betreiber der Kanalisation/Kläranlage (bei Indirekteinleitern)
- 5.6. Wichtige Telefonnummern, Muster eines Sofortberichtes im Falle einer Betriebsstörung

6. Aktualisierung

Dieser Alarmplan wurde am [TT.MM.JJJJ] aktualisiert und am [TT.MM.JJJJ] der zuständigen Wasserbehörde übermittelt.

7. Vordruck Sofortmeldung (Anlage 3a der Alarmrichtlinie)

¹ Erforderlichenfalls ist eine Ausnahmezulassung zu beantragen

Datum: _____ Uhrzeit: _____ der Meldung

Anlage 3a: Vordruck Sofortmeldung

– bitte sofort aushändigen –

SOFORTMELDUNG

Gewässer- und Bodenschutzalarm

An

1. Absender

Name:

Tel.-Nr.:

Firma/
Behörde:

Mobil-Nr.:

Straße:

E-Mail:

PLZ/Ort:

Fax:

2. Schadensort und -zeitpunkt

Schadensort:

Datum:

Uhrzeit:

Betroffene Umweltmedien: Oberflächengewässer: _____ Grundwasser Wasserschutzgebiet Heilquellenschutzgebiet → Schutzzone: _____ Boden Abwassersystem: _____**3. Schadensquelle und -ursache**Transport: Straße Bahn Schiff _____**Anlage:** HBV- Lager- Abfüll- Umschlag- Rohrleitung → Gefährdungsstufe: _____ Abwasserbehandlungsanlage _____ Sonstige: _____Ursache: Unfall Brand Explosion Überfüllung Leckage Produktionsstörung Sonstige: _____**4. Ausgetretener Stoff****Bezeichnung:**

Bei Brandbekämpfung mit Löschschaum:

 PFAS-haltig nicht PFAS-haltig**Insgesamt ausgetretene Menge:**davon **nicht** zurückgehalten:**Wassergefährdungsklasse:** fest flüssig gasförmig

CAS-Nr.:

UN-Nr.:

Datum: _____ Uhrzeit: _____ der Meldung

5. Beteiligte Stellen			
Feuerwehr:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
Polizei:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
untere Wasserbehörde:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
obere Wasserbehörde:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
Sonstige:	<input type="checkbox"/> _____		

6. Schadenshergang

7. Auswirkungen (z. B. auf Gewässer, Boden, Wasserversorgung, Kläranlage; Fischsterben)

8. Veranlasste Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Ausbreitens und zur Folgenbeseitigung

9. Sonstiges (z. B. zusätzliche Angaben zum ausgetretenen Stoff; Beweissicherung)

10. Anlagen
<input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblatt <input type="checkbox"/> Produktdatenblatt (Löschschaum) <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
Gesamtzahl der Seiten, inklusive Meldebogen _____

Unterschrift:

Anlage 3b: Vordruck Sofortbericht

Datum: _____ Uhrzeit: _____ der Meldung

– bitte sofort aushändigen –**SOFORTBERICHT**

nach Nr. 8.1 der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie

An

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung Wasser und Boden, Referat III5
Telefax-Nr. 0611 / 815 - 1941
WasserundBoden@umwelt.hessen.de

1. Absender

Name:

Tel.-Nr.:

Behörde:

Mobil-Nr.:

Datum:

E-Mail:

Uhrzeit:

Fax:

2. Einstufung des Schadensereignisses

- Flächenhafte schädliche Bodenveränderung nicht auszuschließen (nur Boden betroffen)
- Interesse der Öffentlichkeit / Medien vorhanden oder zu erwarten
- Meldepflichtig nach nicht wasserwirtschaftlichen Rechtsbereichen
- Gewässerverunreinigung nicht auszuschließen
- Regionale Gewässerverunreinigung
- Überregionale Gewässerverunreinigung
- Länderübergreifende oder internationale Gewässerverunreinigung

Bemerkungen:

3. Weitere informierte Stellen

- Regierungspräsidium: _____
- Untere Wasserbehörde: _____
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: _____
- Wasserschutzpolizei: _____
- Presse/Rundfunk: _____
- Sonstige: _____

4. Anlagen

- Sofortmeldung nach Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan ist beigelegt.
- Sonstige _____

Gesamtzahl der Seiten, inklusive Sofortbericht _____

Unterschrift:

Erläuterungen zum Sofortbericht:

Für einen Sofortbericht nach Nr. 8.1 der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie ist der Vordruck Sofortbericht als Deckblatt zu verwenden. Zur Beschreibung des Vorfalls ist diesem der Vordruck Sofortmeldung als Anlage beizufügen.

1. Absender

Name, Telefonnummern (Erreichbarkeit bei Rückrufen) und Dienststelle des Meldenden; Datum und Uhrzeit der Meldung.

2. Einstufung des Schadensereignisses

Das Schadensereignis mit seinen Auswirkungen ist einer ersten (vorläufigen) Einstufung zu unterziehen. Ggf. ist eine fachliche Bewertung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu berücksichtigen.

Flächenhafte schädliche Bodenveränderung nicht auszuschließen

Flächenhafte schädliche Bodenveränderungen sind nicht auszuschließen, wenn z. B. eine Rauchgaswolke oder bei einer Explosion emittierte Stoffe auf den Boden niedergehen, selbst wenn diese nur oberflächlich aufliegen oder nur flach in den Boden eindringen. Auf sensible Bodennutzungen wie Kinderspielflächen, Gärten, landwirtschaftliche Nutzflächen ist besonders zu achten.

Interesse der Öffentlichkeit / Medien vorhanden oder zu erwarten

Das Ereignis lässt ein Interesse von Presse und Rundfunk oder ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit erwarten, so dass mit Anfragen Dritter an das Umweltministerium zu rechnen ist. Erfolgt eine externe Herausgabe von Presseberichten (z. B. durch den Verursacher eines umweltbedeutsamen Ereignisses) ist das Interesse Dritter grundsätzlich anzunehmen.

Meldepflichtig nach nicht wasserwirtschaftlichen Rechtsbereichen

Das Ereignis ist zwar wasserwirtschaftlich nicht meldepflichtig (z. B. nach § 24 Abs. 2 AwSV), wurde jedoch aufgrund von Meldepflichten anderer Rechtsbereiche der Wasserbehörde und Dritten (z. B. Immissionsschutz) zur Kenntnis gebracht.

Gewässerverunreinigung nicht auszuschließen

Durch das Ereignis hat noch keine Gewässerverunreinigung stattgefunden. Diese ist jedoch aufgrund der Schadenslage nicht auszuschließen (z. B. Bodenverunreinigungen, stoffdurchlässige / ungeeignete Auffangeinrichtungen, Einleitung in Abwasseranlagen, Schadensausbreitung, Folgeschäden).

Regionale Gewässerverunreinigung

Als regionale Gewässerverunreinigungen können in der Regel Grundwasserverunreinigungen (ohne bedeutsame Trinkwassernutzung) sowie Verunreinigungen lokaler stehender Gewässer (ohne bedeutsame Trinkwassergewinnung) und regionaler Fließgewässer betrachtet werden, wenn die Gewässerverunreinigung in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer einzelnen unteren Wasserbehörde fällt. Bei überregionalen stehenden und fließenden Gewässern sowie bei Einleitungen in Abwasseranlagen mit überregionalen Vorflutern, ist eine überregionale Bedeutsamkeit der Gewässerverunreinigung im Einzelfall abzuwägen.

Überregionale Gewässerverunreinigung

Überregionale Gewässerverunreinigungen sind Ereignisse, die in stehenden und fließenden Gewässern eine wasserwirtschaftliche Bedeutsamkeit über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus erwarten lassen. Dabei ist es im Sinne dieser Einteilung unerheblich, ob andere untere Wasserbehörden tätig oder lediglich informiert werden müssen. Des Weiteren sind überregionale Gewässerverunreinigungen Ereignisse, die Auswirkungen auf Gewässer mit bedeutsamer, überörtlicher Trinkwassernutzung haben.

Länderübergreifende oder internationale Gewässerverunreinigung

Ist aufgrund des Schadensereignisses eine über das Bundesland Hessen oder/und die Bundesrepublik Deutschland hinausgehende bedeutsame Gewässerverunreinigung zu erwarten oder nicht auszuschließen, ist das Ereignis hier einzuordnen. Diese Ereignisse haben in der Regel überregionale Warn- und Informationsmaßnahmen (INTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“ und WARNPLAN WESER) zur Folge. Dabei ist gemäß Nr. 4 der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie eine Abstimmung mit der zuständigen oberen Wasserbehörde erforderlich.

3. Weitere informierte Stellen

Weitere informierte Stellen sind Stellen, die unter Nr. 5 der Sofortmeldung nicht angegeben sind, soweit sie dem/der Berichtersteller/-in bekannt sind. Dahinter ist jeweils die Ortsbezeichnung bzw. eine nähere Beschreibung z. B. Dezernatsbezeichnung zu ergänzen.

4. Anlagen

Grundsätzlich ist dem Sofortbericht eine Sofortmeldung beizufügen.
Die Gesamtzahl aller Seiten des Sofortberichts inklusive Anlagen ist anzugeben.



Internationale Kommission zum Schutz des Rheins
Commission Internationale pour la Protection du Rhin
Internationale Commissie ter Bescherming van de Rijn

INTERNATIONALER WARN- UND ALARMPPLAN RHEIN (IWAP)

Veröffentlicht am 20. August 2020

INTERNATIONALER WARN- UND ALARMPPLAN RHEIN (IWAP)

Veröffentlicht am 20. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Das internet-gestützte internationale Warn- und Alarmsystem (Web-IWAP-System)
3. 1. Rückfalloption: E-Mail-Meldungen
4. 2. Rückfalloption: Smartphone-Meldungen
- Anlage 1: Karte der internationalen Hauptwarnzentralen
- Anlage 2: Zuständigkeitsbereiche der IHWZ nach internationalem Warn- und Alarmplan Rhein
- Anlage 3: Meldemuster / Formular für E-Mail- und Smartphone-Meldungen – Reguläre Meldungen
- Anlage 4: Meldemuster / Formular für E-Mail- und Smartphone-Meldungen – Probealarme
- Anlage 5: Gefahrguthandbücher und Schadstoffdatenbanken
- Anlage 6: Kriterien für die Auslösung des Internationalen Warn- und Alarmplans „Rhein“

1. Allgemeines

1.1 Ziele

Ziel des internationalen Warn- und Alarmplans (IWAP) ist es, plötzlich im Rheineinzugsgebiet auftretende Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen, die in ihrer Menge oder Konzentration die Gewässergüte des Rheins nachteilig beeinflussen könnten, weiterzumelden und die zur Bekämpfung von Schadensereignissen zuständigen Behörden und Stellen weitestgehend unter Nutzung des Rheinfließzeitprogramms (Rheinalarmmodell) zu warnen oder zu informieren, so dass

- Gefahrenabwehr,
 - Ursachenfeststellung,
 - Verursacherermittlung,
 - Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Schäden,
 - Vermeidung von Folgeschäden
- veranlasst werden können.

Darüber hinaus sind im Rahmen des IWAP besondere Ereignisse ohne Auswirkungen auf den Rhein und seine Nutzungen, die jedoch im Hinblick auf eine befürchtete mögliche Gewässerverschmutzung des Rheins tatsächlich oder möglicherweise eine überregionale Reaktion der Medien oder der Öffentlichkeit hervorrufen, als Information zu übermitteln.

1.1.1 Nationale, bundeslandinterne und regionale Warndienste

Das IWAP-System ändert nichts an den bestehenden nationalen, bundeslandesinternen und regionalen Warndiensten. Meldungen des IWAP werden von den zuständigen IHWZ unverzüglich entsprechend den eigenen Regeln an die nationalen, bundeslandinternen und regionalen Warndienste weitergeleitet.

1.2 Internationale Hauptwarnzentralen (IHWZ)

Beteiligt sind 7 internationale Hauptwarnzentralen (IHWZ, siehe Anlage 1):

- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt, Basel (R1);
- Préfecture du Bas-Rhin, Strasbourg (R2);
- Polizeipräsidium Einsatz, Führungs- und Lagezentrum, Göppingen (R3);
- Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden (R4);
- PP ELT, Wasserschutzpolizeistation, Koblenz (R5);
- Bezirksregierung Düsseldorf (R6);

- Watermanagementcentrum Nederland, Lelystad (R7);
- Sekretariat der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (S).

1.2.1 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

Zuständig (Anlage 2) für die Erstmeldung ist die IHWZ, auf deren Gebiet die Verunreinigung oder das medienwirksame Ereignis (siehe 1.1) erstmals festgestellt wurde. Nationale, bundeslandesinterne und regionale Regelungen, wie die zuständige IHWZ von Ereignissen oberhalb ihres Zuständigkeitsbereichs informiert wird, bleiben hiervon unberührt. Diese Zuständigkeit geht nur dann auf eine andere IHWZ über, wenn dies zwischen den IHWZ abgesprochen wurde. Falls die Zuständigkeit nicht eindeutig feststeht, haben sich die betroffenen IHWZ so schnell wie möglich abzustimmen, wer den Fall weiterbearbeitet.

Nebenflüsse

Für die Ereignisse an den Nebenflüssen des Rheins, außer der Mosel, sind die IHWZ der jeweiligen Gebiete zuständig. Schadensereignisse in der Saar und der Mosel werden nur dann im Rahmen des IWAP-Systems weitergeleitet, wenn von den Ereignissen ein Einfluss auf den Rhein erwartet wird. R5 speist die rheinrelevanten Schadensereignisse in das IWAP-System ein. Für das Web-IWAP-System speisen R7 und R6 Suchmeldungen über R5 in InfoPol MS (Mosel Saar), das Web-IWAP-System der Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar (IKSMS), ein.

1.2.2 Ausstattung IHWZ

Es liegt in der Verantwortung der IHWZ, dass die IHWZ ständig ausreichend mit qualifiziertem Personal besetzt ist, das über die Vorgehensweise im Rahmen des IWAP informiert ist. Die Unterlagen des IWAP inklusive der Web-Formulare aller Meldearten, die Zugangsdaten zum Web-IWAP-System, wie Passwörter und registrierte Nutzernamen sowie ein Handbuch oder eine Datenbank über gefährliche Güter und Stoffe mit einer Liste der Kennzeichnungen (CAS) sollen immer zur Verfügung stehen (Gefahrguthandbücher und Schadstoffdatenbanken siehe Anlage 5).

1.3 Meldearten und Übermittlung

1.3.1 Meldearten

Die Meldung kann als „Warnung“ oder als „Information“ oder – falls der Ereignisort nicht eindeutig bekannt ist – als „Suchmeldung“ durchgegeben werden. Bei ernstlicher Gewässerverschmutzung ergeht immer eine „Warnung“. Bei Überschreiten der in Anlage 6 gelisteten Orientierungswerte erfolgt in der Regel eine Meldung gemäß IWAP. Bei medienwirksamen Ereignissen (siehe 1.1) ergeht eine „Information“.

1.3.2 Meldemuster

Meldungen folgen unabhängig von der Kommunikationstechnik immer genau dem Meldemuster entsprechend (Anlage 3). Meldungen müssen über das Web-IWAP-System gemeldet werden.

Bei dessen Ausfall muss die Meldung zunächst per E-Mail übermittelt werden oder wenn dies nicht möglich ist per Smartphone (siehe Details der Rückfalloptionen in nachstehenden Kapiteln 3 und 4).

1.3.3 Meldungsübermittlung

Erstmeldung

Die zuständige IHWZ gibt die Erstmeldung so schnell wie möglich an alle unterliegenden (Warnung, Informationen) oder oberliegenden (Suchmeldung) IHWZ, weiter.¹

Das heißt: Wenn der Ereignisort bekannt ist, wird die Meldung an alle auf der Strecke unterhalb des Ereignisortes zu-

¹ Dabei ist zu bedenken, dass – je nach Lage des Schadensereignisses – auch eine formal oberhalb liegende IHWZ praktisch ein „Untertlieger“ im Sinne des IWAP sein kann. Beispiel: Schadensereignis bei Rheinkm 370 links erfordert Meldung von R5 an R3.

ständigen IHWZ sowie an das IKSR-Sekretariat abgesetzt. Falls der Ereignisort nicht eindeutig bekannt ist, geht eine Suchmeldung an alle auf der Strecke oberhalb des Ortes zuständigen IHWZ, an dem die Verunreinigung des Rheins festgestellt wurde. Zusätzlich ist eine Information oder Warnung an alle auf der Strecke unterhalb dieses Ortes zuständigen IHWZ und das IKSR-Sekretariat zu senden.

Bei Erstmeldung werden mindestens die Punkte A bis F des Meldemusters weitergegeben. Falls es sich um eine Verunreinigung mit unbekanntem Stoffen handelt, kann auf die Angaben D in der Erstmeldung verzichtet werden, um eine Verzögerung der Meldung zu umgehen. Die Punkte G bis H sind erforderlichenfalls so schnell wie möglich nachzumelden.

Nachrichten und Antworten gehen an alle IHWZ Unterlieger und Oberlieger, die auch die Erstmeldung empfangen haben, sowie an S.

Folgemeldung

Alle, auf die von der zuständigen IHWZ ausgelösten Erstmeldung, folgenden Meldungen sind als Folgemeldung zu kennzeichnen.

Suchmeldung

Im Falle einer Suchmeldung ist der erstmeldenden IHWZ in jedem Fall eine Antwort auf die Suchmeldung gem. Meldemuster (Anlage 3) zu übermitteln.

Die Antworten auf Suchmeldungen werden an alle IHWZ gesendet.

Die erstmeldende IHWZ beendet die Suchmeldung mit einer Meldung an alle IHWZ.

Warnung

Nach der Auslösung einer Warnung haben die IHWZ, die die Warnung empfangen haben, eine Empfangs- und Lese-„Bestätigung“ zu versenden. Falls diese Bestätigung nicht innerhalb von einer Stunde erfolgt, soll die auslösende Stelle die Warnung auf anderem Wege (E-Mail, hier ist der Empfang zu bestätigen) wiederholen.

Entwarnung

Sobald nach einer „Warnung“ die Gefahrenlage vorüber ist, wird die Warnung durch eine vollständige Entwarnung oder durch aufeinanderfolgende Teilstreckenentwarnungen (Teilstrecken siehe Anlage 2) aufgehoben (Meldemuster, Punkte I bis J). Da die potenziellen Verschmutzungswellen bis in die Nordsee weiterfließen können und sich kontinuierlich verdünnen, ist eine Entwarnung für R7 nicht notwendig. Die Entwarnung geht an alle IHWZ, Unterlieger und Oberlieger, die auch die Warnung empfangen haben, sowie an S. Die Empfänger sollen erkennbar sein.

Auf den Strecken, für die zwei IHWZ zuständig sind (Anlage 2), klären diese die Entwarnung vorher miteinander ab.

Sobald eine Teilstreckenentwarnung erfolgt ist, übernimmt die nächste unterliegende IHWZ die Rolle des Auslösers.

Sollte die Quelle der Verunreinigung behoben sein und eine Verunreinigung im Gebiet der unterliegenden IHWZ ausgeschlossen sein, kann die entsprechende IHWZ eine vollständige Entwarnung aussprechen. Die Entwarnung geht an alle IHWZ, die auch die Warnung empfangen haben, sowie an S.

1.3.4 Die Empfänger von Meldungen, Nachrichten und Antworten sollen erkennbar sein (die Abkürzungen gemäß Anlage 7 sind zu verwenden).

1.3.5 Protokollbuch

Von jeder Warnung wird an allen IHWZ ein chronologisches Protokollbuch geführt. Das Protokollbuch beinhaltet folgendes:

- Zeitpunkt und Inhalt aller ankommenden und ausgehenden Web-IWAP-, E-Mail-, Smartphone-Meldungen,
- Liste der benachrichtigten Personen,
- Aktionen, getroffene Maßnahmen, Untersuchungen,
- Messergebnisse.

1.4 Probealarme

Um die Funktionsfähigkeit des IWAP zu prüfen, sind regelmäßig Probealarme durchzuführen.

2. Das internet-gestützte internationale Warn- und Alarmsystem (Web-IWAP-System)

2.1 Zur Anmeldung an der Plattform ist der Benutzername zu verwenden, der der IHWZ vom Sekretariat, dem Administrator von InfoPol Rhein/Infraweb oder dem IHWZ-Superuser zugewiesen wurde sowie das dazugehörige (selbstvergebene) Passwort. Es wird jeder IHWZ ausdrücklich empfohlen, dafür zu sorgen, dass diese Anmeldedaten (Benutzer-

name und Passwort) zur Web-IWAP-Plattform jederzeit für die Diensthabenden der IHWZ verfügbar sind.

2.2 Im Falle eines Ereignisses müssen Meldungen (Information, Warnung und Entwarnung, Suchmeldung) von den IHWZ grundsätzlich unter Verwendung des Web-IWAP-System abgesetzt werden.

2.3 Die Meldung soll entsprechend dem Abschnitt 1.3.3 übermittelt werden.

2.4 Die Entwarnung (Teilentwarnung oder Vollständige Entwarnung) erfolgt für die Warnung digital über den Knopf „Entwarnung“.

2.5 Im Fall eines Probealarms (Abschnitt 1.4) ist in den jeweils verwendeten Web-Formularen das Kästchen „Übung“ von „off“ auf „on“ umzustellen. Alle im Rahmen der Übung erzeugten Formulare erhalten damit automatisch den Zusatz „Übung“.

2.6 Das Web-IWAP-System speichert automatisch die erfolgten Meldungen.

2.7 Kommt es zu einem Ausfall der Web-Plattformen, gelten die Regelungen des Kapitels 3.

3. 1. Rückfalloption: E-Mail-Meldungen

nur bei Ausfall des Web-IWAP-Systems

3.1 Es wird jeder IHWZ ausdrücklich empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) für den E-Mailzugang jederzeit für die Diensthabenden der IHWZ verfügbar sind.

3.2 Die erste Rückfalloption E-Mail gilt für Informationen und Suchmeldungen. Bei Warnungen werden die IHWZ und S bei Erstmeldungen zusätzlich telefonisch informiert.

3.3 Die Meldungen sollen dem Abschnitt 1.3.3 entsprechend übermittelt werden.

Bei Schadstoffwellen mit mehreren Stoffen, müssen die Angaben zu den zusätzlichen Stoffen im Feld „Weitere Informationen“ eingetragen werden.

3.4 Eine E-Mail im Rahmen des IWAP soll mit „! Wichtigkeit hoch“ markiert werden.

3.5 Die Empfänger (Abschnitt 1.2) von E-Mail-Meldungen sollen im Adressfeld „An“- erkennbar sein.

3.6 Das Betreff-Feld beginnt mit: SOS – Rhein – Rhin – Rijn

Je nach Meldeart beginnt die E-Mail mit:

Warnung – Avertissement – Waarschuwing

oder

Entwarnung – Levée d’avertissement

– Einde van de waarschuwing

oder

Information – Information – Informatie

oder

Suchmeldung – Avis de recherche – Zoekactie

3.7 Für eine reguläre E-Mail-Meldung sind die Meldemuster-Formulare gemäß Anlage 3 zu verwenden.

3.8 Im Fall eines Probealarms (Abschnitt 1.4) sind die Meldemuster-Formulare gemäß Anlage 4 zu verwenden und der Text im Betreff-Feld soll wie folgt beginnen:

SOS – Rhein Übung – Rhin Exercice – Rijn Oefening

4. 2. Rückfalloption: Smartphone-Meldungen

nur bei Ausfall des Web-IWAP-Systems und E-Mail

4.1 Smartphone-Meldungen erfolgen per Anruf.

4.2 Dem Anruf folgt die Übersendung eines Fotos des ausgefüllten Formulars gemäß Anlage 3 per MMS.

4.3 Die zuständige IHWZ (siehe Einzelheiten zu den jeweiligen Kompetenzen in Anlage 2) informiert nach dem Stafettenmodell die nächstbetroffene(n) IHWZ:

In besonderen Fällen kann die Meldung auch gegen die Hauptfließrichtung durchgegeben werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich machen¹. Doppelmeldungen sind zu vermeiden.

4.4 Im Falle eines Ereignisses in der Schweiz informiert nur die IHWZ R1 die IHWZ R3. Die IHWZ R2 wird ebenfalls von R1 informiert, leitet diese Information aber nicht an R3 weiter.

4.5 Im Falle eines Ereignisses im Zuständigkeitsgebiet der IHWZ R3 werden die IHWZ R1 und R2, sofern sie „Unterlieger“ des Ereignisses sind sowie die IHWZ R5 direkt von R3 aus informiert. In diesem Fall erübrigt sich die Information durch R1 und R2.

4.6 Im Falle eines Ereignisses im Zuständigkeitsgebiet der IHWZ R3 informiert nur die IHWZ R3 die IHWZ R5. Die

IHWZ R4 wird ebenfalls von R3 informiert, leitet die Information aber nicht an R5 weiter.

aus informiert. In diesem Fall erübrigt sich die Information durch R3 und R4.

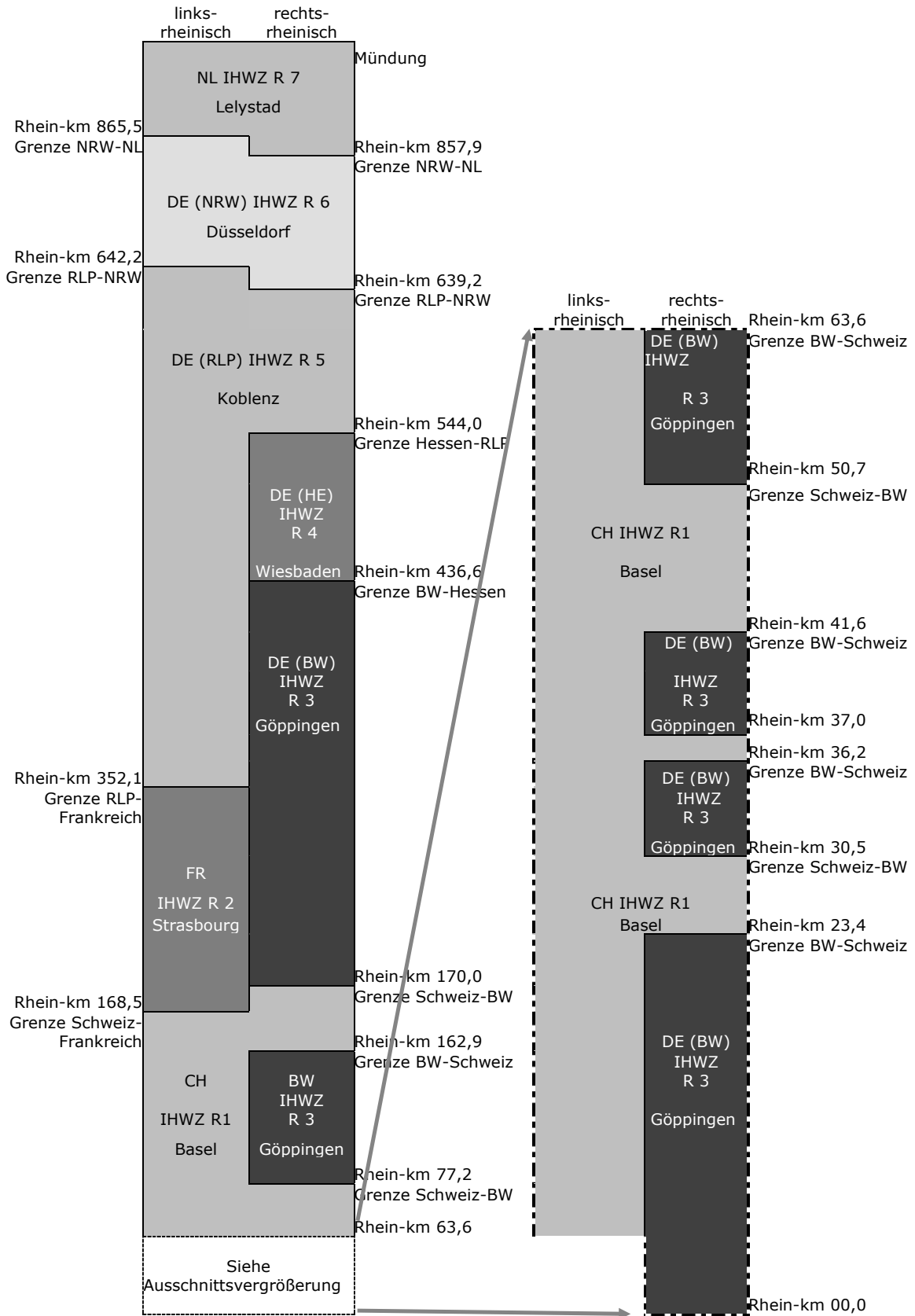
4.7 Im Falle eines Ereignisses im Zuständigkeitsgebiet der IHWZ R5 werden die IHWZ R3 und R4, sofern sie „Unterlieger“ des Ereignisses sind, sowie die IHWZ R6 direkt von R5

4.8 Das Stafettenmodell gilt auch für Antworten, Folgemeldungen, Nachrichten und Entwarnungen.

Anlage 1: Karte der internationalen Hauptwarnzentralen



Anlage 2: Zuständigkeitsbereiche der IHWZ nach internationalem Warn- und Alarmplan Rhein



Anlage 3: Meldemuster / Formular für E-Mail- und Smartphone-Meldungen – Reguläre Meldungen

SOS-Rhein–SOS–Rhin–SOS–Rijn–SOS eilt sehr - très urgent – zeer spoedeisend

Meldende Stelle – Service de déclaration – Meldende instantie

IHWZ/CPIA/IHWS:

Telefon – téléphone – telefoon:

FAX:

Warnung - Avertissement - Waarschuwing

Information - Information - Informatie

Suchmeldung - Avis de recherche - Zoekactie

Beigefügtes Meldeformular beachten

Veillez observer le formulaire de déclaration ci-joint

Zie bijgevoegd meldingsformulier

Entwarnung - Levée d'avertissement - Einde van de waarschuwing

**Antwort Suchmeldung - Réponse à l'avis de recherche
Antwoord zoekactie**

Ende Suchmeldung - Fin de la recherche - Einde van de zoekactie

**Empfangsbestätigung Warnung - Accusé de réception d'avertissement
Bevestiging ontvangst waarschuwing**

Erstmeldung
Première déclaration
Eerste melding

Folgemeldung
Déclaration consécutive
Vervolgmelding

Datum/Date/Datum		Anlagen/Annexes/Bijlagen:	
Meldende Person Emetteur de la déclaration Meldende persoon			
Betreff/Objet/Betreft			
Bezug/Bearbeitungsnummer Référence/Numéro de dossier Referentie/Verwerkings-nummer		Anzahl Seiten (inkl. Deckblatt) Nombre de pages (avec page de garde) Aantal bladzijden (incl. voorblad)	

**Bitte sofort aushändigen !
A transmettre immédiatement !
Direct in handen !**

Meldemuster für die Weiterleitung der Meldung

SOS-Rhein–SOS-Rhin–SOS-Rijn–SOS eilt sehr - très urgent – zeer spoedeisend

(A) Meldung durch - Déclaration de - Melding van

IHWZ CPIA IHWS	Name nom naam	Datum date datum	Uhrzeit heure tijd

(B) Ereignis - Événement - Voorval

Unfall <input type="checkbox"/> Accident Ongeval	Betriebsstörung <input type="checkbox"/> Panne d'exploitation Bedrijfsstoring	Erhöhte Konzentration <input type="checkbox"/> Concentration surélevée Verhoogde concentratie
--	---	---

(C) Ort - Lieu - Plaats

Datum
Date
datum

Uhrzeit
heure
tijd

Gewässer
cours d'eau
rivier

Fluss-km
PK
rivierkm

Uferseite/côté de rive/oeverzijde

Links <input type="checkbox"/> gauche links	Mitte <input type="checkbox"/> milieu midden	Rechts <input type="checkbox"/> droite rechts
---	--	---

Wasserstand
niveau d'eau cm
waterstand

Pegel
station limnimétrique
meetpunt

Abfluss
débit m³/s
afvoer

(D) Stoffinformationen
Informations sur la substance
Informatie over de stof

Stoff substance stof	<input type="text"/>	CAS Nr. n° CAS CAS-nr.	<input type="text"/>
Konzentration concentration concentratie	<input type="text"/>	Eingetragene Menge quantité rejetée geloosde hoeveelheid	<input type="text"/> kg
gemessen mesurée gemeten	<input type="checkbox"/> Berechnet calculée berekend	<input type="checkbox"/> Einfließdauer durée du rejet duur van de instroom	<input type="text"/>

(E) Ausmaß der Verschmutzung
Etendue de la pollution
Omvang van de verontreiniging

Fischsterben mortalité piscicole vissterfte	<input type="checkbox"/>	Färbung des Wassers coloration de l'eau verkleuring van het wa	<input type="checkbox"/>	Geruchsentwicklung émission d'odeur geurontwikkeling	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--	--------------------------	--	--------------------------

Schwimmende Stoffe - substances flottantes - drijvende stoffen

Länge longueur lengte	<input type="text"/>	Breite largeur breedte	<input type="text"/>
-----------------------------	----------------------	------------------------------	----------------------

(F) Getroffene Maßnahmen - Mesures prises
Getroffen maatregelen

(G) Medienreaktion - Réaction des médias
Reactie van de media

(H) Weitere Informationen
Informations additionnelles
Aanvullende informatie

Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, ist nach einer Warnung folgende Meldung abzugeben:

SOS-Rhein–SOS–Rhin–SOS–Rijn–SOS
eilt sehr - très urgent – zeer spoedeisend
Entwarnung - Levée d'avertissement
Einde van de waarschuwing

(I) Ort - Lieu - Plaats

Datum
Date
datum

Uhrzeit
heure
tijd

Gewässer
cours d'eau
rivier

Uferseite - côté de rive - oeverzijde

Links
gauche
links

Mitte
milieu
midden

Recht
droite
rechts

(J) Entwarnung - Levée d'avertissement
Einde van de waarschuwing

Entwarnte Strecke
Riviergedeelte waarvoor de waarschuwing
is ingetrokken
Tronçon concerné par la levée de l'avertissement

von
km
van
km
du PK

bis km
tot km
au PK

Begründung der Entwarnung
Motifs de la levée de l'avertissement
Motivering van het einde van de
waarschuwing

Bitte sofort aushändigen !
A transmettre immédiatement !
Direct in handen !

Anlage 4: Meldemuster / Formular für E-Mail- und Smartphone-Meldungen – Probealarme

ÜBUNG – EXERCICE – OEFENING**SOS-Rhein–SOS–Rhin–SOS–Rijn–SOS
eilt sehr - très urgent – zeer spoedeisend****Meldende Stelle – Service de déclaration – Meldende instantie****IHWZ/CPIA/IHWS:**

Telefon – téléphone – telefoon:

FAX:

 Warnung - Avertissement - Waarschuwing **Information - Information - Informatie** **Suchmeldung - Avis de recherche - Zoekactie**

Beigefügtes Meldeformular beachten

Veuillez observer le formulaire de déclaration ci-joint

Zie bijgevoegd meldingsformulier

 Entwarnung - Levée d'avertissement - Einde van de waarschuwing **Antwort Suchmeldung - Réponse à l'avis de recherche
Antwoord zoekactie** **Ende Suchmeldung - Fin de la recherche - Einde van de zoekactie** **Empfangsbestätigung Warnung - Accusé de réception d'avertissement
Bevestiging ontvangst waarschuwing**Erstmeldung
Première déclaration
Eerste meldingFolgemeldung
Déclaration consécutive
Vervolgmelding

Datum/Date/Datum		Anlagen/Annexes/Bijlagen:	
Meldende Person Emetteur de la déclaration Meldende persoon			
Betreff/Objet/Betreft			
Bezug/Bearbeitungsnummer Référence/Numéro de dossier Referentie/Verwerkings-nummer		Anzahl Seiten (inkl. Deckblatt) Nombre de pages (avec page de garde) Aantal bladzijden (incl. voorblad)	

**Bitte sofort aushändigen !
A transmettre immédiatement !
Direct in handen !**

Meldemuster für die Weiterleitung des Probealarms

SOS-Rhein-SOS-Rhin-SOS-Rijn-SOS

eilt sehr - très urgent - zeer spoedeisend

(A) Meldung durch - Déclaration de - Melding van

IHWZ CPIA IHWS	Name nom naam	Datum date datum	Uhrzeit heure tijd

(B) Ereignis - Événement - Voorval

Unfall <input type="checkbox"/> Accident Ongeval	Betriebsstörung <input type="checkbox"/> Panne d'exploitation Bedrijfsstoring	Erhöhte Konzentration <input type="checkbox"/> Concentration surélevée Verhoogde concentratie
--	---	---

(C) Ort - Lieu - Plaats

Datum
Date
datum

Uhrzeit
heure
tijd

Gewässer
cours d'eau
rivier

Fluss-km
PK
rivierkm

Uferseite/côté de rive/oeverzijde

Links <input type="checkbox"/> gauche links	Mitte <input type="checkbox"/> milieu midden	Rechts <input type="checkbox"/> droite rechts
---	--	---

Wasserstand
niveau d'eau cm
waterstand

Pegel
station limnimétrique
meetpunt

Abfluss
débit m³/s
afvoer

(D) Stoffinformationen

Informations sur la substance

Informatie over de stof

Stoff substance stof	<input type="text"/>	CAS Nr. n° CAS CAS-nr.	<input type="text"/>	
Konzentration concentration concentratie	<input type="text"/>	Eingetragene Menge quantité rejetée geloosde hoeveelheid	<input type="text"/>	kg
gemessen mesurée gemeten	<input type="checkbox"/>	Berechnet calculée berekend	<input type="checkbox"/>	Einfließdauer durée du rejet duur van de instroom
			<input type="text"/>	<input type="text"/>

(E) Ausmaß der Verschmutzung

Etendue de la pollution

Omvang van de verontreiniging

Fischsterben mortalité piscicole vissterfte	<input type="checkbox"/>	Färbung des Wassers coloration de l'eau verkleuring van het wa	<input type="checkbox"/>	Geruchsentwicklung émission d'odeur geurontwikkeling	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--	--------------------------	--	--------------------------

Schwimmende Stoffe - substances flottantes - drijvende stoffen

Länge longueur lengte	<input type="text"/>	Breite largeur breedte	<input type="text"/>
-----------------------------	----------------------	------------------------------	----------------------

(F) Getroffene Maßnahmen - Mesures prises

Getroffen maatregelen

(G) Medienreaktion - Réaction des médias

Reactie van de media

(H) Weitere Informationen

Informations additionnelles

Aanvullende informatie

Alle Felder passen sich beim Eintragen automatisch an die benötigte Größe an.
 Alle velden passen zich bij het invullen automatisch aan aan de benodigde grootte.
 Tous les champs de renseignement s'adaptent automatiquement à la longueur de l'entrée.

Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, ist nach einer Warnung folgende Übungsmeldung abzugeben:

ÜBUNG – EXERCICE – OEFENING
SOS-Rhein–SOS–Rhin–SOS–Rijn–SOS eilt sehr - très urgent – zeer spoedeisend
Entwarnung - Levée d'avertissement Einde van de waarschuwing

(I) Ort - Lieu - Plaats

Datum
Date
datum

Uhrzeit
heure
tijd

Gewässer
cours d'eau
rivier

Uferseite - côté de rive - oeverzijde

Links
gauche
links

Mitte
milieu
midden

Recht
droite
rechts

(J) Entwarnung - Levée d'avertissement
Einde van de waarschuwing

Entwarnte Strecke
Riviergedeelte waarvoor de waarschuwing
is ingetrokken
Tronçon concerné par la levée de l'avertissement

von km
van km
du PK

bis km
tot km
au PK

Begründung der Entwarnung
Motifs de la levée de l'avertissement
Motivering van het einde van de
waarschuwing

Bitte sofort aushändigen !
A transmettre immédiatement !
Direct in handen !

Anlage 5: Gefahrguthandbücher und Schadstoffdatenbanken**Französisch**

- Guide orange des Sapeurs Pompiers de Genève

Deutsch

- Gefahrgut-Handbuch, K. Ridder, Ecomed Verlagsgesellschaft mbH, Landsberg/Lech
- Gefahrgut-Merkblätter, Kühn/Birett, Ecomed Verlagsgesellschaft mbH, Landsberg/Lech

- Handbuch der gefährlichen Güter, Hommel u. a., Springer-Verlag, Berlin
- Chemdata

Niederländisch

- Vervoer van gevaarlijke stoffen over de weg, Staatsuitgeverij, Den Haag

Englisch

- European Agreement concerning the international carriage of dangerous goods by road (ADR), United Nations, Economic Commission for Europe, Geneva

Schadstoffdatenbanken:

Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Internet Adresse	Anzahl Stoffe	Sprache
Gemeinsame Stoffdatenbank des Bundes und der Länder	GSBL	http://www.gsbl.de	320.000	d
Informationssystem für gefährliche Stoffe	IGS	http://igsvtu.lanuv.nrw.de	18.000	d
Stoffdatenbank für bodenschutz- und umweltrelevante Stoffe	STARS	http://www.stoffdaten-stars.de	1.100	d
Gefahrstoffdatenbank der Länder	GDL	http://www.gefahrstoff-info.de	20.000	d
Gefahrstoffinformationssystem Berufsgenossenschaft	GESTIS	http://www.gischem.de/index.htm	8.000	d, e
Wassergefährdungsklassen	WGK	http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdendestoffe	2.000	d, e
Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem	TUIS	https://www.vci.de/themen/logistik-verkehr-verpackung/tuis/listenseite.jsp		d

Anlage 6: Kriterien für die Auslösung des Internationalen Warn- und Alarmplans „Rhein“**Allgemeine Kriterien**

Eine Information, Warnung oder Suchmeldung ist auszulösen bei Einleitungen von Stoffen in Mengen, die geeignet sind, die Wasserqualität des Rheins nachteilig zu beeinflussen, die Wasserorganismen zu schädigen und/oder Einschränkungen der Gewässernutzung zu bewirken, zum Beispiel im Fall

- einer wesentlichen Überschreitung von Grenzwerten der Einleitungsgenehmigungen;
- von gravierenden Betriebsstörungen;
- von transportbedingten Stoffaustritten;
- in Messstationen detektierten ungewöhnlichen Erhöhungen von Konzentrationen chemischer, physikalischer oder sensorischer (organoleptischer) Parameter.

Darüber hinaus sind Einzelfallbetrachtungen für eine Information oder Warnung erforderlich bei

- Meldungen aus den kontinuierlichen Biotestverfahren im Falle abgesicherter „Biotest-Alarmgebung“ (verfahrensinterner Begriff);
- voraussichtlichen Reaktionen in der Öffentlichkeit und in den Medien.

Bei auftretenden Gefahrenlagen und Schadensfällen ist die Gefährdung abzuschätzen auf Grundlage der

- Stoffeigenschaften
- Stoffmenge
- Standorteigenschaften
- flächenhaften Ausdehnung.

Orientierungswerte

Im Einzelnen werden folgende Orientierungswerte für Konzentrationen und Frachten empfohlen, deren Überschreitung zur Auslösung einer Meldung als Information, Warnung bzw. Suchmeldung im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarmplans Rhein führen sollten.

a) Orientierungswerte für Konzentrationen

Die Orientierungswerte für Konzentrationen beziehen sich auf folgende Messstellen im Rheinverlauf:

- Weil am Rhein (CH, DE)
- Karlsruhe-Lauterbourg (DE, FR)
- Worms (DE)
- Bad Honnef (DE)
- Düsseldorf/Flehe (DE)
- Bimmen-Lobith (DE, NL)

Bei ihrer Überschreitung erfolgt in Abhängigkeit von der Schadstoffkonzentration und bereits vorliegenden Erkenntnissen eine Information, Warnung bzw. Suchmeldung gemäß internationalem Warn- und Alarmplan.

Orientierungswerte Konzentrationsüberschreitungen		
Kenngroße	Tagesmittel der Konzentrationen	
	Wert	Einheit
pH-Wert	< 6,5 > 9,5	
Elektrische Leitfähigkeit	1000	µS/cm
Sauerstoff	< 5	mg/l
Schwermetalle		
Arsen	10	µg/l
Blei	20	µg/l
Cadmium	3	µg/l
Chrom gesamt	50	µg/l
Kupfer	20	µg/l
Nickel	20	µg/l
Quecksilber	1	µg/l
Zink	500	µg/l
Organische Mikroverunreinigungen		
PAK (Einzelstoffe)	0,1	µg/l
Summe PAK	0,5	µg/l
Biozide (Einzelstoffe)	0,3	µg/l
PCB (Einzelstoffe)	0,1	µg/l
Pflanzenschutzmittel (Einzelstoffe)	0,3	µg/l
Pharmaka (Einzelstoffe)	0,3	µg/l
weitere organische Mikroverunreinigungen (Einzelstoffe)	3	µg/l
Weitere anorganische Kenngroßen		
Cyanid	5	µg/l
Chlorid	300	mg/l
Summenkenngroßen		
TOC	15	mg/l
AOX	25	µg/l
Radioaktivität		
Parameter	Aktivität	
gesamt-γ (ges.-Gamma)	25	Bq/L über ≥ 2 h
Tritium	100	Bq/L

b) Orientierungswerte für eingeleitete Frachten

- Tagesfrachten beziehen sich im Allgemeinen auf Angaben des Verursachers.
- Bei Überschreiten der Orientierungswerte für Tagesfrachten erfolgt in Abhängigkeit von der Menge und weiteren bereits vorliegenden Erkenntnissen eine Meldung als Information bzw. Warnung durch die jeweils zuständigen Behörden.

Orientierungswerte Einleiterfrachten		
Kenngroße	Tagesfrachten	
	Wert²	Einheit
Schwermetalle		
Arsen	0,5	t
Blei	1	t
Cadmium	0,15	t
Chrom gesamt	2,5	t
Kupfer	1	t
Nickel	1	t
Quecksilber	50	kg
Organische Mikroverunreinigungen		
PAK (Einzelstoffe)	5	kg
Summe PAK	25	kg
PCB (Einzelstoffe)	5	kg
Biozide (Einzelstoffe)	15	kg
Pflanzenschutzmittel (Einzelstoffe)	15	kg
Pharmaka (Einzelstoffe)	15	kg
weitere organische Mikroverunreinigungen (Einzelstoffe)	150	kg
Weitere anorganische Kenngrößen		
Cyanid	250	kg
Summenkenngroßen		
TOC	750	T
AOX	1,25	T
Radioaktivität		
Parameter		
gesamt-γ (ges.-Gamma)	1.250	GBq
Tritium	5.000	GBq

c) Hinweise

Unabhängig von den zuvor angegebenen Orientierungswerten, die die Weiterleitung von Information/Warnung/Suchmeldung auf überregionaler Ebene betreffen, können Bedürfnisse im Unfallnahbereich damit nicht abgedeckt werden. Diese Bedürfnisse sind in lokalen bzw. regionalen Warn- und Alarmplänen zu präzisieren.

Die Weiterleitung von Informationen oder Suchmeldungen über Vorkommnisse, bei denen die Konzentrationen oder Frachten unterhalb der Orientierungswerte bleiben, liegt im fachlichen Ermessen der zuständigen Dienststellen. Dabei ist je nach Sachverhalt der Empfängerkreis für die Informations- oder Suchmeldung entsprechend zu wählen.

- 2 Die Orientierungswerte für die Einleiterfrachten für die Auslösung einer Information wurden mit Hilfe der Orientierungswerte für Konzentrationsüberschreitungen an der Messstation Mainz-Wiesbaden bei MNQ berechnet.

Stand: Dezember 2022

Warnplan Weser der Flussgebietsgemeinschaft Weser

bei Verunreinigungen der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller

I. Allgemeines

Die FGG Weser hat den Alarm, die Information und die Entwarnung im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder anderer gewässergefährdender Ereignisse in dem „Warnplan Weser“ länderübergreifend geregelt.

Aufgrund eingetretener Änderungen im Meldewesen gilt die nachfolgende Fassung des Warnplanes.

II. Zweck des „Warnplanes Weser“

Der „Warnplan Weser“ hat die Aufgabe, im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder eines anderen gewässergefährdenden Ereignisses den Alarm, die Information und die Entwarnung länderübergreifend zu regeln und zu dokumentieren.

III. Umfang des „Warnplanes Weser“

Zu den Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen zählen alle Arten von vorsätzlichen, fahrlässigen oder durch technisches Versagen hervorgerufenen Belastungen, die das Gewässer nachteilig verändern und/oder dessen Nutzung zumindest vorübergehend beeinträchtigen.

Der „Warnplan Weser“ gilt insbesondere bei:

- a) Gewässerverunreinigungen durch
 - Mineralöle,
 - Chemikalien (feste, flüssige und gasförmige),
 - radioaktive Stoffe,
 - sonstige wassergefährdende Stoffe sowie
- b) anderen gewässergefährdenden Ereignissen, wie
 - Fälle von Fischsterben,
 - erhöhte Wärmebelastungen,
 - und sonstige Störungen des Ökosystems in der Flussgebietseinheit Weser

Die Einstufung der aufgetretenen Störung liegt im Ermessen der auslösenden Hauptwarnzentrale nach folgendem Muster:

Stufe 1: geringe Belastung, geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Land betroffen ist → es muss **keine** Information oder Warnung erfolgen;

Stufe 2: Belastung, von der ein unterliegendes Land möglicherweise betroffen ist → es erfolgt eine **Information** entsprechend des Meldeweges (Kap. VI);

Stufe 3: hohe Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Land betroffen ist → es erfolgt eine **Warnung** entsprechend des Meldeweges (Kap. VI).

IV. Zuständige Meldebehörden

Die Meldungen sollen ausschließlich an die Hauptwarnzentralen in Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen abgegeben werden.

Hauptwarnzentralen (HWZ) sind:

HWZ1 (Hessen):	Polizeipräsidium Nordhessen
HWZ2 (Thüringen):	Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Thüringen
HWZ3 (Niedersachsen):	Polizeidirektion Göttingen
HWZ4 (Nordrhein-Westfalen):	Bezirksregierung Detmold
HWZ5 (Bremen):	Polizei Bremen, Direktion Einsatz, Abteilung Wasserschutzpolizei (E2)

Zuständig für die Erstmeldung ist die Hauptwarnzentrale (HWZ) des Landes, auf deren Gebiet die Gewässerverunreinigung bzw. das zu meldende Ereignis stattgefunden hat.

Weitere Meldungen über den Verlauf der Schadstoffwelle und deren Auswirkungen erfolgen entsprechend der Verlagerung der Gewässerverunreinigung auch durch die anderen Hauptwarnzentralen.

Den genannten Behörden obliegt im Rahmen dieses Warnplanes neben ihrer regionalen Zuständigkeit die Information der Hauptwarnzentralen. Die HWZ sind aufgefordert, ein Alarmtagebuch über den gesamten Ablauf des Alarmes zu führen. Ein Beispiel hierfür ist in Anlage 5 aufgeführt.

Zur Information der Hauptwarnzentralen zählt insbesondere:

- die unverzügliche Weitergabe der jeweiligen Alarmmeldung bzw. Information nach vorgegebenem Meldemuster (Anlage 1),
- die Weitergabe des aktuellen Stands der Gewässerverunreinigung aufgrund der ständigen Überwachung des weiteren Verlaufs durch die regional zuständigen Dienststellen (Anlage 2),
- Die Meldung der festgestellten Schäden oder sonstigen Auswirkungen.

V. Inhalt der Meldungen

Die Meldung kann als „Warnung“ oder „Information“ durchgegeben werden. Über die Deklaration der Meldung entscheidet entsprechend ihrer Dringlichkeit und Priorität die zuständige Hauptwarnzentrale (siehe Kap. III). Ergibt eine „Warnung“, so hat bei Beendigung des Alarmzustandes eine „Entwarnung“ zu folgen.

Eine Meldung („Warnung“, „Information“ und „Entwarnung“) muss nach dem Meldemuster des „Warnplanes Weser“ gegeben werden (Anlage 1 u. 2).

Unvollständige Meldungen sind so bald wie möglich durch eine Nachtragsmeldung zu ergänzen.

Die Weitergabe der Meldungen hat unverzüglich telefonisch voraus und danach fernschriftlich per E-Mail zu erfolgen.

VI. Meldeweg

Die von einer Hauptwarnzentrale festgestellten oder ihr von einer anderen Dienststelle gemeldeten Fälle von Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen sind, sofern der Unfallort nicht bekannt ist, allen Hauptwarnzentralen (also oberhalb und unterhalb des Ereignisses) mit telefonischer Vorankündigung per E-Mail weiter zu melden. Die entsprechenden Meldemuster sind der E-Mail als Word-Dokument anzuhängen. Wenn der Unfallort bekannt ist, geht die Meldung an alle unterhalb des Unfallortes zuständigen Hauptwarnzentralen.

Rückfragen der informierten Hauptwarnzentralen ergehen direkt an die auslösende Hauptwarnzentrale.

Alle Hauptwarnzentralen melden dann nach dem jeweils gültigen regionalen Alarmplan weiter.

Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, soll eine Entwarnung gegeben werden. Der Meldeweg ist dabei derselbe wie bei der „Warnung“ oder „Information“.

Eine Information kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale analog einer Entwarnung zurückgenommen werden.

Bei Nichtfunktionieren des E-Mail-Systems ist die Weitermeldung per Fax erforderlich, s. Anlage 3.

Eine Warnung kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale zu einer Information abgestuft werden, wenn eingeleitete Gewässerschutzmaßnahmen greifen und eine weitere Gefährdung für unterliegende Länder ausgeschlossen werden kann. Diese Abstufung erfolgt an alle unterliegenden Hauptwarnzentralen.

Die Hauptwarnzentrale Bremen informiert das GMLZ (Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern) über alle Ereignisse, die im Rahmen des Warnplans Weser gemeldet werden (s. Anlage 3).

Im Falle eines Probealarmes ist die Geschäftsstelle Weser von allen HWZ parallel per E-Mail (info@fgg-weser.de); mit telefonischer Vorankündigung Tel.: 0512/1 509-712 zu informieren. Dies gilt für alle Meldungen (Warnung, Rückmeldung, Entwarnung).

VII. Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Meldemuster
- Anlage 2: Schema „Warnplan Weser“
- Anlage 3: Übersicht Hauptwarnzentralen
- Anlage 4: Übersichtskarte Weser
- Anlage 5: Beispiel für ein Alarmtagebuch

„Warnplan Weser“, Meldemuster

Anlage 1

- Bei Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen müssen die Meldungen nach folgenden Mustern weitergeleitet werden.
- Bei „Warnungen“ und „Informationen“ gilt Muster A
- Bei „Entwarnungen“ gilt Muster B

Alle „Warnungen“ sind sofort nach telefonischer Vorankündigung per E-Mail mit Wichtigkeit „Hoch“ zu bestätigen.

Warndienst „Weser“

Muster A, Seite 1

Verteiler für die Weiterleitung einer Alarmmeldung und die Rückmeldung

Alarmauslösende Hauptwarnzentrale: _____

 HWZ1-HE (Polizeipräsidium Nordhessen)E-Mail: ful.ppnh@polizei.hessen.de; Tel.: 0561 9103050; Fax: 0561 910-3055

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ2-TH (Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Thüringen)E-Mail: landeseinsatzzentrale.lpd@polizei.thueringen.de; Tel.: 0361 662-1020; Fax: 0361 662-1049 oder 0361 662-1039

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ3-NI (Polizeidirektion Göttingen)E-Mail: postfach-1fz@pd-goe.polizei.niedersachsen.de; Tel.: 0551 491 - 1012; Fax: 0551 491-1050

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ4-NW (Bezirksregierung Detmold)E-Mail: meldekopf@brdt.nrw.de; Tel.: 05231 71 - 1999; Fax: 05231 7182-1999

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ5-HB (Polizei Bremen, Direktion Einsatz, Abteilung Wasserschutzpolizei (E2))E-Mail: wspmk@polizei.bremen.de; Tel.: 0471 596-98504; Fax: 0421 496-98509

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

Alle Hauptwarnzentralen, die eine Alarmmeldung erhalten, werden gebeten, die erste Seite dieser Meldung mit Datum/Uhrzeit, Namen sowie Unterschrift zu versehen und diese an die alarmauslösende Hauptwarnzentrale als Rückmeldung per E-Mail zurückzusenden. Im Falle eines **Probealarmes** soll die Rückmeldung auch an die Geschäftsstelle Weser gesendet werden (E-Mail info@fgg-weser.de; Tel.: 05121 509712).

Warndienst „Weser“

Muster A, Seite 2

EILT SEHR
W A R N U N G oder I N F O R M A T I O N
(eines von beiden streichen)

A 1	Meldende Hauptwarnzentrale		
A 2	Dienststelle		
A 3	Name des Meldenden		
A 4	Datum		
A 5	Uhrzeit		
A 6	Unfallzeitpunkt		
	– Datum		
	– Uhrzeit		
A 7	Name des Unfallortes		
A 8	Gewässer		
A 9	Uferseite	links / rechts / Mitte	
A 10	Flusskilometer		
A 11	Unfallart (z.B. Beschädigung einer Leitung, Schiffsunfall, etc.)		
A 12	Unfallstoff Name Schlüssel-Nr. (Handbuch der gefährlichen Güter) Nicht bekannt		
A 13	In das Wasser gelangte Menge		t, m ³
A 14	Einfließdauer		min, h, d
A 15	Einfließtemperatur		°C

A 16	Ausmaß der Verschmutzung		
	Fischsterben	Ja / Nein	
	Verfärbung des Wassers	Ja / Nein	
	Geruchsentwicklung	Ja / Nein	
	Bei schwimmenden Stoffen	Länge [m]: Breite [m]:	
A 17	Getroffene Maßnahmen		

Falls schon vorhanden, zusätzliche Auskünfte durch Sachverständige, sonst Nachtragsmeldung von A 18 – A 22

A 18	Wasserstand		cm
	Pegelname		
	Abfluss		m³/s
	Fließgeschwindigkeit		m/s, km/h
	Wassertemperatur		°C
A 19	Konzentrationen des Unfallstoffes im Gewässer		
	Berechnet		
	Gemessen		
A 20	Zeitlicher Verlauf der Schadstoffquelle		
A 21	Toxikologische Beurteilung der Schadstoffe		
A 22	Auswirkungen auf die Wassergüte (z.B.: Sauerstoffmangel, Fischsterben, Farbe, Geruch, Schädlichkeit für Menschen, für Tiere, für Pflanzen, etc.)		

Warndienst „Weser“

Muster B, Seite 1

Verteiler für die Weiterleitung einer Entwarnung und die Rückmeldung

Alarmauslösende Hauptwarnzentrale: _____

HWZ1-HE (Polizeipräsidium Nordhessen)
E-Mail: ful.ppnh@polizei.hessen.de; Tel.: 0561 9103050; Fax: 0561 910-3055

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

HWZ2-TH (Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Thüringen)
E-Mail: landeseinsatzzentrale.lpd@polizei.thueringen.de; Tel.: 0361 662-1020; Fax: 0361 662-1049 oder 0361 662-1039

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

HWZ3-NI (Polizeidirektion Göttingen)
E-Mail: postfach-1fz@pd-goe.polizei.niedersachsen.de; Tel.: 0551 491-1012; Fax: 0551 491-1050

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

HWZ4-NW (Bezirksregierung Detmold)
E-Mail: meldekopf@brdt.nrw.de; Tel.: 05231 71-1999; Fax: 05231 7182-1999

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

HWZ5-HB (Polizei Bremen, Direktion Einsatz, Abteilung Wasserschutzpolizei (E2),
E-Mail: wspmk@polizei.bremen.de; Tel.: 0471 596-98504; Fax: 0421 496-98509

Meldung erhalten

Datum/Uhrzeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Alle Hauptwarnzentralen, die eine Entwarnung erhalten, werden gebeten, die erste Seite dieser Meldung mit Datum/Uhrzeit, Namen sowie Unterschrift zu versehen und diese an die alarmauslösende Hauptwarnzentrale als Rückmeldung per E-Mail zurückzusenden. Im Falle eines **Probearmes** soll die Rückmeldung auch an die Geschäftsstelle Weser gesendet werden (E-Mail info@fgg-weser.de; Tel.: 05121 509712).

ENTWARNUNG

B 1	Meldende Hauptwarnzentrale		
B 2	Dienststelle		
B 3	Name des Meldenden		
B 4	Datum		
B 5	Uhrzeit		
B 6	Unfallzeitpunkt		
	- Datum		
	- Uhrzeit		
B 7	Name des Unfallortes		
B 8	Gewässer		
B 9	Uferseite	links / rechts / Mitte	
B 10	Flusskilometer		
B 11	Entwarnende Stelle		
B 12	Name des Entwarnenden		
B 13	Begründung der Entwarnung		
B 14	Entwarnte Strecke – von km		
	- bis km		

Anlage 2

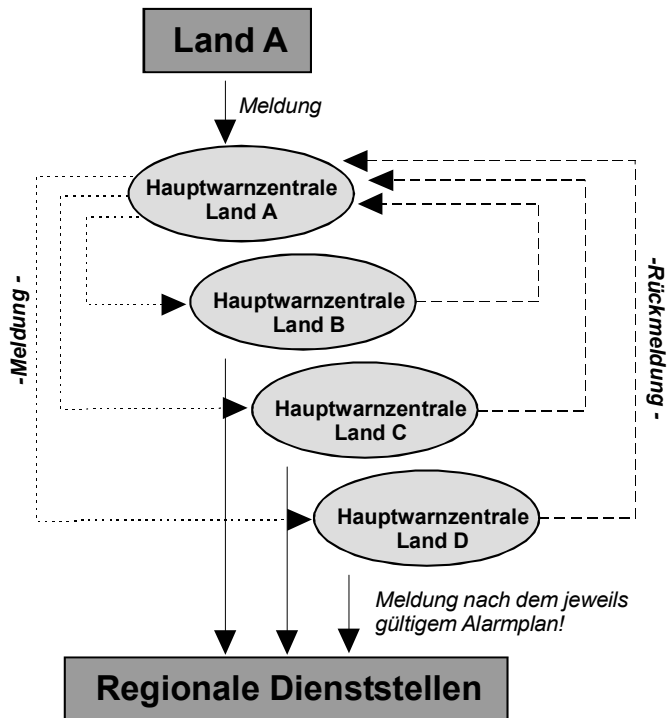
Warnplan Weser

für Weser, Werra, Fulda und untere Aller

Warnplan Weser

für Weser, Werra, Fulda und untere Aller

- Erstmeldung "Warnung" / "Information" nach Meldemuster (Anlage 1, Muster A)
- Nachtragsmeldungen, auch auf Rückfragen
- Meldung "Entwarnung" nach Meldemuster (Anlage 1, Muster B)
- - - - Bestätigung der Erstmeldung evtl. Rückfragen



Hinweise zur Meldung:

Gewässerverunreinigung bzw. Störung

Vorsätzlich, fahrlässig, technisches Versagen

Mineralöle, Chemikalien (flüssig, fest, gasförmig), radioaktive Stoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe, Fischsterben, erhöhte Wärmebelastung, Störung des Ökosystems Weser

Hauptwarnzentralen:

Polizeipräsidium Nordhessen

Kassel (HE)

Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Thüringen

Erfurt (TH)

Polizeidirektion Göttingen

Göttingen (NI)

Bezirksregierung Detmold

Detmold (NW)

Polizei Bremen, Direktion Einsatz, Abteilung Wasserschutz-Polizei (E2)

Bremen (HB)

Die Zuständigkeit kann mit der länderübergreifenden Ausbreitung oder Verlagerung der Gewässerverunreinigung bzw. des Ereignisses entsprechend der Fließrichtung der Gewässer auf eine andere Hauptwarnzentrale übergehen!

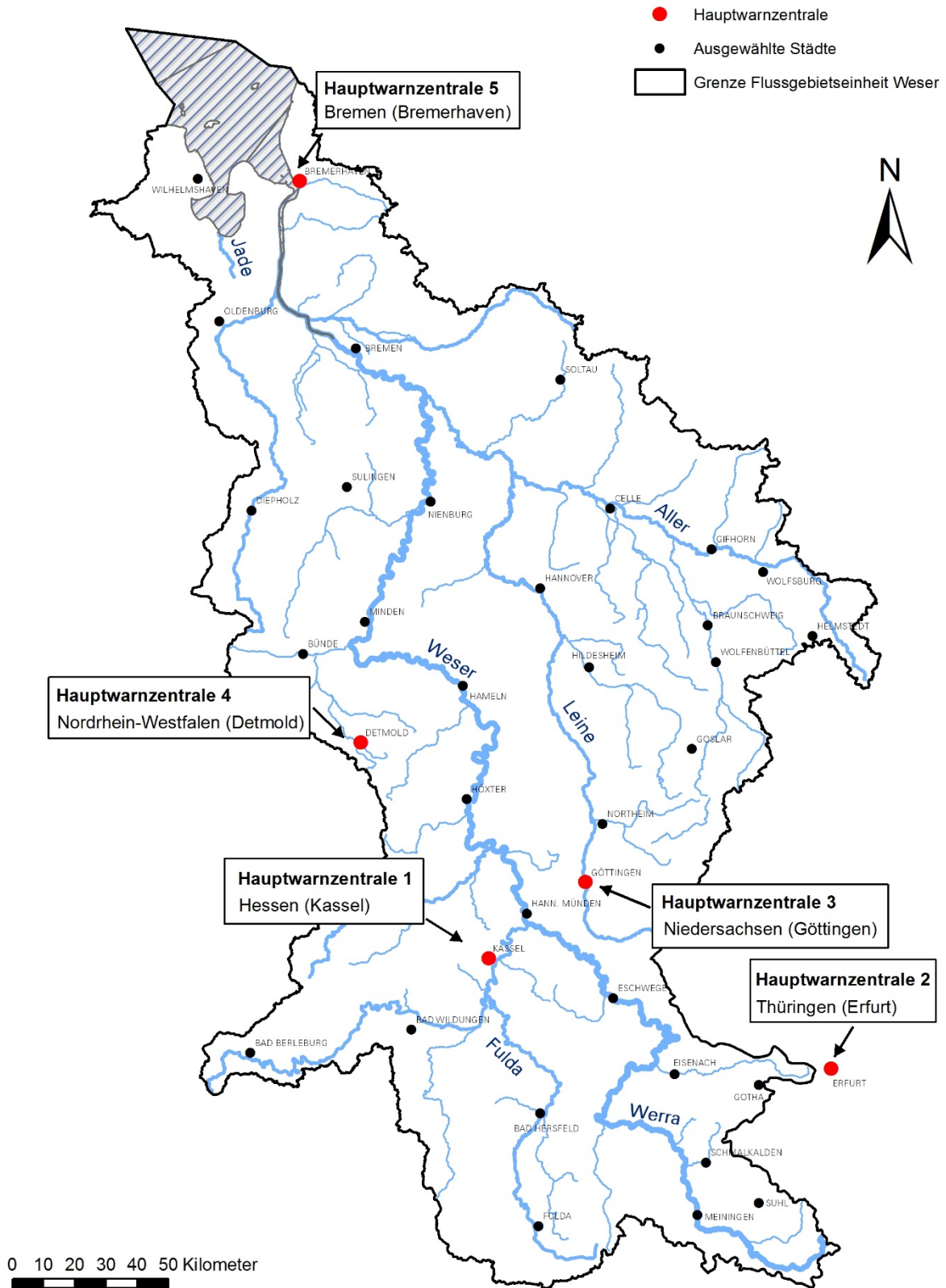
Aufgaben der Hauptwarnzentralen: unverzügliche Weiterleitung der Meldungen (Meldeweg und -muster!), Überwachung des Verlaufs, Weitergabe des aktuellen Stands, erste Feststellung von Schäden und Auswirkungen, strafrechtliche Verfolgung der Verursacher.**Hauptwarnzentralen****Anlage 3**

Land	HWZ1 (Hessen)	HWZ2 (Thüringen)	HWZ3 (Niedersachsen)	HWZ4 (Nordrhein-Westfalen)	HWZ5 (Bremen)
HWZ	Polizeipräsidium Nordhessen	Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Thüringen	Polizeidirektion Göttingen	Bezirksregierung Detmold	Polizei Bremen, Direktion Einsatz, Abteilung Wasserschutzpolizei (E2)
Anschrift	Grüner Weg 33 34117 Kassel	Andreasstraße 38 99096 Erfurt	Groner Landstraße 51 37081 Göttingen	Leopoldstraße 15 32756 Detmold	Senator-Borttscheller-Straße 1b 27568 Bremerhaven
Notruf	0561 910-3050	0361 662-1020	0551 491-1012	05231 71-1999	0471 596-98504
Telefax	0561 910-3055	0361 662-1049 oder 0361 662-1039	0551 491-1050	05231 7182-1999	0421 496-98509
E-Mail	ful.ppnh@polizei.hessen.de	landeseinsatzzentrale.lpd@polizei.thueringen.de	postfach-1fz@pd-goe.polizei.niedersachsen.de	meldekopf@brdt.nrw.de	wspmk@polizei.bremen.de

Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)E-Mail: gmlz@bbk.bund.de

**Warnplan Weser
Übersichtskarte**

Anlage 4



Beispiel für ein Alarmtagebuch

Anlage 5

Das Alarmtagebuch enthält alle nötigen Informationen einschließlich Datum und Uhrzeiten der versandten Meldungen. Die Informationen sind bei jedem Meldevorgang einzutragen. Das Alarmtagebuch ist bei der Geschäftsstelle Weser bei Bedarf als Excel-Tabelle verfügbar.

Datum	Uhrzeit	Absender	Empfänger	Medium	Inhalt der Nachricht	Eingeleitete Maßnahmen	Bemerkungen

7

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines Ziel der Förderung und Verwendungszweck

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen orientiert sich in ihrer allgemeinen Zielsetzung an

- der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land, wie in Art. 26d der Hessischen Landesverfassung als Staatsziel festgeschrieben. Im Rahmen der ländlichen Entwicklungsförderung erfolgt dies durch die konkrete Steigerung der Lebensqualität, etwa durch Stärkung der Infrastruktur und Steigerung der Attraktivität ländlicher Orte und Regionen als Wohn-, Arbeits- und Erholungsorte.
- der Orientierung an übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen wie Ressourcenschutz, Bekämpfung des Klimawandels und dem Erhalt einer intakten Umwelt zum Schutz der Biodiversität.

Die Programmziele stehen im Kontext der Entwicklungsziele des europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER) sowie der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Die Förderung der ländlichen Entwicklung wird in Hessen über die Förderprogramme Dorfentwicklung/Dorfmoderation und Regionalentwicklung/LEADER umgesetzt. Weitere Bausteine sind die Landtourismusstrategie und der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Die Programme richten sich an die gesamte ländliche Bevölkerung. Deren Einbindung im Rahmen von Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowohl bei grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich der Handlungsbedarfe und Entwicklungspotenziale der Kommunen als auch bei der Projektumsetzung ist ein wesentliches Programmziel in Hessen. Die Förderangebote richten sich an Kommunen ebenso wie an Vereine, Privatpersonen und Unternehmen.

Die Förderprogramme Dorfentwicklung und Dorfmoderation sowie der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ sind Inhalt dieser Richtlinie.

Ziel der Dorfentwicklung ist es, investive Maßnahmen sowie deren konzeptionelle und planerische Vorbereitung im öffentlichen und privaten Bereich mit dem Ziel der gestalterischen und funktionalen Stärkung der Ortskerne in den Kommunen im ländlichen Raum umzusetzen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage von kommunalen Entwicklungskonzepten und im Rahmen von Mitwirkungsprozessen in einem definierten Förderzeitraum von in der Regel sechseinhalb Jahren in ausgewählten Förderschwerpunkten. Jährlich sollen ca. 100 Kommunen mit rund 800 Orten gefördert werden.

Ziel der Dorfmoderation ist die Konzeption und Durchführung von Beteiligungsprozessen mit dem Ergebnis, Stärken- und Schwächenanalysen zu erarbeiten und auf dieser Grundlage realistische Handlungspotenziale für die Gemeinde zu definieren, welche als Basis für eine Bewerbung für einen Dorfentwicklungsprozess dienen können. Jährlich sollen durchschnittlich mindestens 15 Dorfmoderationsprozesse gefördert werden.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterliegt den Anforderungen des jeweils gültigen GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland.

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem ELER sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2023–2027,
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-

Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch,

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung.

Als weitere Grundlagen der Förderung ist das Gesetz sowie der jeweils gültige Rahmenplan über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, hier insbesondere Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.

3. Gebietskulisse

Vorhaben dieser Richtlinie werden ausschließlich in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2023 bis 2027“ gefördert. Diese setzt sich zusammen aus den Landkreisen:

- **Bergstraße** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),
- **Darmstadt-Dieburg** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Griesheim, Groß-Zimmern, Münster, Pfungstadt und Weiterstadt),
- **Fulda** (mit Ausnahme der Stadt Fulda),
- **Gießen** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Gießen, Heuchelheim a. d. Lahn und Linden),
- **Hersfeld-Rotenburg**,
- **Hochtaunus** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus) und Steinbach (Taunus)),
- **Kassel** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Baunatal und Vellmar),
- **Lahn-Dill** (mit Ausnahme der Stadt Wetzlar),
- **Limburg-Weilburg** (mit Ausnahme der Stadt Limburg a. d. Lahn),
- **Main-Kinzig** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
- **Marburg-Biedenkopf** (mit Ausnahme der Stadt Marburg),
- **Odenwald**,
- **Rheingau-Taunus**,
- **Schwalm-Eder**,
- **Vogelsberg**,
- **Waldeck-Frankenberg**,
- **Werra-Meißner** und
- **Wetterau** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Rosbach und Wöllstadt).

4. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums sind:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat VII 8
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: dere@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

und die vom für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium mit der Umsetzung der Förderprogramme beauftragte

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Gruppe investive Programme

Schanzenfeldstraße 16

35578 Wetzlar

E-Mail: investive_programme@wibank.de

www.wibank.de

Bewilligungsstellen für die Programme Dorfentwicklung und Dorfmoderation sind die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte.

Zuständig für Anträge, bei denen der Landkreis selbst Antragsteller ist oder die Landrätin bzw. der Landrat, die bzw. der erste Kreisbeigeordnete oder unmittelbar mit Weisungsbefugnis ausgestattete Dienstvorgesetzte der Bewilligungsstelle Funktionen im Vorstand der antragstellenden Institution (Verein, Zweckverband, Wirtschaftsförderungsgesellschaft usw.) innehaben, ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Gruppe investive Programme

Schanzenfeldstraße 16

35578 Wetzlar

E-Mail: investive_programme@wibank.de

www.wibank.de

Zuständigkeiten der Landrätinnen bzw. Landräte nach Art. 3 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229):

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat/Landrätin des Landkreises Bergstraße

Gräffstraße 3-5

64646 Heppenheim (Bergstraße)

E-Mail: dere@kreis-bergstrasse.de

www.kreis-bergstrasse.de

Zuständig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Jägertorstraße 207

64276 Darmstadt

E-Mail: dere@ladadi.de

www.ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat/Landrätin des Landkreises Fulda

Wörthstraße 15

36037 Fulda

E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de

www.landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

E-Mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de

www.hef-rof.de

Zuständig für den Landkreis Hochtaunuskreis Main-Taunus und Offenbach:

Landrat/Landrätin des Hochtaunuskreises

Ludwig-Erhard-Anlage 1–5

61352 Bad Homburg v. d. Höhe

E-Mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de

www.hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel

Manteuffel-Anlage 5

34369 Hofgeismar

E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de

www.landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat/Landrätin des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

E-Mail: info-ahr@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat/Landrätin des Landkreises Limburg-Weilburg

Gymnasiumstraße 4, Schloss Hadamar

65589 Hadamar

E-Mail: poststelle-ahr@limburg-weilburg.de

www.landkreis-limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat/Landrätin des Main-Kinzig-Kreises

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

E-Mail: laendlicherraum@mkk.de

www.mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrat/Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Hermann-Jacobsohn-Weg 1

35039 Marburg

E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

www.marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat/Landrätin des Odenwaldkreises

Scheffelstraße 11

64385 Reichelsheim (Odenwald)

E-Mail: dere@odenwaldkreis.de

www.odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat/Landrätin des Schwalm-Eder-Kreises

Parkstraße 6

34576 Homberg (Efze)

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@schwalm-eder-kreis.de
www.schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat/Landrätin des Vogelsbergkreises
 Adolf-Spieß-Straße 34
 36341 Lauterbach (Hessen)
 E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Waldeck-Frankenberg
 Südring 2
 34497 Korbach
 E-Mail: regionalentwicklung@lkwfkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat/Landrätin des Werra-Meißner-Kreises
 Schlossplatz 1
 37269 Eschwege
 E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
www.werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat/Landrätin des Wetteraukreises
 Homburger Straße 17
 61169 Friedberg (Hessen)
 E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

Zuständig für die Organisation und Abwicklung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ nach II C.

Regierungspräsidium Kassel
 Am alten Stadtschloss 1
 34117 Kassel
 E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

II. Einzelbestimmungen zu den Förderprogrammen

A. Dorfmoderation

1. Förderziel und Zwecksetzung

Der demografische und strukturelle Wandel im ländlichen Raum erfordert eine aktive und stetige Beschäftigung mit unterschiedlichen Fragestellungen und Herausforderungen zur Zukunftsfähigkeit der Kommune. Ziel der hessischen Dorfmoderation ist, mit Unterstützung externer Beratung und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, erforderliche Veränderungen und Entwicklungsprozesse auf örtlicher Ebene zu eruieren und anzustoßen sowie Strategien zu erarbeiten und Lösungsansätze für zukünftige Anforderungen zu entwickeln.

Die Dorfmoderation kann sich sowohl mit gesamt kommunalen Fragestellungen als auch mit einzelnen Themenfeldern oder Problemlagen befassen, zum Beispiel in den Handlungsfeldern Nahversorgung, ehrenamtliches Engagement, Gesundheitsversorgung, soziale und kulturelle Infrastruktur.

Sie kann für die Vorbereitung der Bewerbung für die hessische Dorfentwicklung sowie für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ in Anspruch genommen werden.

2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

Gefördert werden Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Erstellung von Konzepten, um kommunale Veränderungsprozesse mitwirkungsorientiert zu unterstützen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Kommunale oder regionale Entwicklungskonzepte oder -strategien im Kontext weiterer Förderprogramme außerhalb der Dorfentwicklung wie beispielsweise ISEK, ILEK, LES
- Vorhaben ohne Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Kommunen sein. Interkommunale Kooperationen sind möglich. Es ist eine Vereinbarung über die Federführung und Verantwortlichkeit zu treffen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Die Dorfmoderation ist ein Förderangebot für Kommunen im ländlichen Raum, die nicht als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 55 bis 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 37.500 EUR.

6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen.

Allgemeine Ausgaben, die über den eigentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen, insbesondere

- Kosten für besondere öffentliche Veranstaltungen (Raummiete, angemessene Bewirtung)
- Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten

können bis zu maximal 10 Prozent zusätzlich zu den Dienstleistungskosten auf Einzelnachweis bezuschusst werden.

Nicht zuwendungsfähig sind unter Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Planungsleistungen nach HOAI sowie Kosten, die die Sätze des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten.

7. Sonstige Bestimmungen

Einschlägige thematische Aussagen bereits bestehender übergeordneter Konzepte sind in den Prozess einzubeziehen.

Durchführung und Ergebnis des Prozesses sind in einem Abschlussbericht oder einem Entwicklungskonzept zu dokumentieren.

B. Dorfentwicklung

1. Förderziel und allgemeiner Zweck der Förderung

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist es, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven, zukunftsfähigen und lebendigen Lebensraum zu erhalten und zu gestalten sowie ihre Identität zu bewahren. Die Förderangebote der Dorfentwicklung sollen dazu beitragen, auf strukturelle und demographische Herausforderungen im ländlichen Raum aktiv, konzeptionell und gestalterisch zu reagieren und durch eigenständige Entwicklungsprozesse die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren.

Zweck der Förderung ist,

- die Innenentwicklung zu stärken,
- die Ortskerne funktional und gestalterisch zu erhalten und zu entwickeln,
- die dörfliche Baukultur zu erhalten und weiterzuentwickeln
- die dörfliche Grundversorgung und Daseinsvorsorge zu erhalten und zu entwickeln,
- die Wohn- und Lebensqualität zu verbessern,
- und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen.

Hierbei sind Aspekte der Digitalisierung, Inklusion, Maßnahmen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungen, Energieeffizienz und Umweltschutz als Querschnittsziele mit einzubeziehen.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze bietet das Förderprogramm für die Maßnahmen der Ziffern 4.1 bis 4.7 finanzielle Unterstützung. Die Förderung wird vorrangig in den Ortskernen eingesetzt.

Die Mitwirkung der Bevölkerung ist ein eigenständiges Programmziel der hessischen Dorfentwicklung. Entsprechend sind Bürgerinnen und Bürger aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes einzubinden.

Die Hessische Dorfentwicklung bündelt Fördermittel des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER), des Bundesprogrammes „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) sowie originäre Landesmittel und Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA).

2. Verfahren

2.1 Aufnahmevoraussetzungen

Um einen zielgerichteten Mitteleinsatz mit hohem Wirkungsgrad zu gewährleisten, werden die Fördermittel in einer definierten Anzahl anerkannter Förderschwerpunkte über einen Zeitraum von in der Regel sechseinhalb Jahren zur Umsetzung von kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen auf Grundlage eines kommunalen Entwicklungskonzeptes. Antragsberechtigte für die

Aufnahme einer Kommune in das Programm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat. Interkommunale Kooperationen oder die Konzentration auf ausgewählte Ortsteile der Kommune sind möglich. Es ist eine Vereinbarung über die Federführung und Verantwortlichkeit zu treffen.

Die Förderung erfolgt in Orten bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, sofern diese nicht der Städtebauförderung zugeordnet sind. Fördergebiete der Dorf- bzw. Stadtentwicklung müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine Doppelförderung auf gleicher Fläche ist ausgeschlossen. Kernstädte mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind grundsätzlich der Städtebauförderung zugeordnet.

Die Kommune verpflichtet sich, mindestens für den Zeitraum der Anerkennung als Förderschwerpunkt gesamtkommunal nur bedarfsorientierte und keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete auszuweisen. Eine Baulandentwicklung im Außenbereich konkurriert nicht zur Innenentwicklung, wenn der entstehende Wohnraum nicht über die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen wie Leerstand, Baulücken und weitere Nachverdichtung gedeckt werden kann. Hierbei ist die gesamtkommunale Situation zu betrachten. Im Rahmen des kommunalen Entwicklungskonzeptes legt die Kommune den Bedarf an Wohnraum für die nächsten Jahre, ihre Innenentwicklungspotenziale wie Baulücken und Leerstände, ihre Innenentwicklungsstrategie sowie gegebenenfalls die geplante Baulandentwicklung im Außenbereich dar. Mit der Anerkennung bestätigt das für die Dorfentwicklung zuständige Ministerium, dass geplante Baugebiete nicht in Konkurrenz zur Innenentwicklung stehen. Änderungen der gesamtkommunalen Baulandentwicklungsplanung in der Laufzeit erfordern eine separate Genehmigung durch das Ministerium.

2.2 Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm erfolgt auf Grundlage eines Entwicklungskonzeptes der Kommune. Das kommunale Entwicklungskonzept muss folgende Bestandteile enthalten:

- Kurzbeschreibung des Gebietes
- Analyse der Stärken und Schwächen
- Entwicklungsstrategie und Handlungsfelder der Dorfentwicklung

Innenentwicklung, örtliche Daseinsvorsorge und Grundversorgung sowie das bürgerschaftliche Engagement sind Kernthemen der hessischen Dorfentwicklung. Der fachliche Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ steht dabei besonders im Fokus. Entsprechend sind in der Bewerbung insbesondere Aspekte und Fragen der Innenentwicklung zu berücksichtigen.

Bei der Konzepterstellung sind die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und zu beteiligen.

Der Bewerbung ist ein Beschluss der Gemeindevertretung über den Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm beizufügen.

Die Bewerbung ist bei den in Richtliniennummer I 4 dieser Richtlinie aufgeführten zuständigen Landrätinnen bzw. Landräten einzureichen. Die Anforderungen an die Bewerbung ergeben sich aus den Informationen für das jeweilige Aufnahmejahr. Stichtag der jährlichen Bewerbungsfrist ist in der Regel der erste Februar eines Jahres. Das kommunale Entwicklungskonzept kann über das Förderprogramm Dorfmoderation gefördert werden.

2.3 Anerkennung und Laufzeit

Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Fördermitteln und wird jährlich neu festgelegt. Die Entscheidung über die Anzahl der jährlich anzuerkennenden neuen Förderschwerpunkte sowie über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das für Dorfentwicklung zuständige Ministerium.

Die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung erfolgt in der Regel für sechseinhalb Jahre.

Die Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes und priorisiert alle kommunalen und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion nach dieser Richtlinie als Grundlage für den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan. Sie wird von der Kommune gebildet und soll sich aus gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, der politischen Gremien und lokalen Akteurinnen und Akteuren (bürgerliche Gesellschaft) zusammensetzen. Sie soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.

Nach Anerkennung konkretisiert die Kommune mit Unterstützung der beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte und unter Einbindung der WIBank

- den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes,
- die Fördergebiete für private Vorhaben nach Richtliniennummer II B 4.5. und 4.6.

sowie die weitere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren der Dorfentwicklung über die Arbeit der Steuerungsgruppe hinaus. Über die Ergebnisse ist ein gemeindlicher Beschluss zu fassen.

Der Beginn der Förderphase erfolgt nach Abschluss und Abnahme der vorgenannten Punkte durch die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte im Einvernehmen mit der WIBank.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling durch die in Richtliniennummer I 4 aufgeführten zuständigen Landrätinnen und Landräte findet während des gesamten Förderzeitraumes statt. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen durch die Kommune in einem Abschlussbericht in komprimierter Form zusammenzufassen und zu dokumentieren.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben der Dorfentwicklung werden ausschließlich in anerkannten Förderschwerpunkten auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes umgesetzt.

Die Antragstellung auf Förderung der kommunalen Vorhaben und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion erfolgt grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan der Kommune für die jeweilige Laufzeit als Förderschwerpunkt.

Eine Förderung von privaten und öffentliche, nicht-kommunale Vorhaben nach Richtliniennummern II B 4.5. und 4.6. ist nur in definierten Fördergebieten in den historischen Ortskernen möglich. Unter einem historischen Ortskern wird in der Regel der siedlungsgeschichtlich oder denkmalpflegerisch wertvolle Bestand eines Orts- oder Stadtkernes verstanden, der weitgehend seine historische bzw. ursprüngliche Bausubstanz und sein Orts- oder Stadtbild bewahren konnte.

Kulturdenkmale (Einzeldenkmale) können außerhalb der definierten Fördergebiete gefördert werden.

Die Förderung investiver Vorhaben erfolgt grundsätzlich nach den vom zuständigen Ministerium herausgegebenen Leitfaden „Grundsätze für das Bauen im ländlichen Raum“.

Das für die Dorfentwicklung zuständige Ministerium behält sich vor, zur Umsetzung der Programmziele für besondere Schwerpunktsetzungen Aufrufe für einzelne Fördertatbestände für die Gebietskulisse ländlicher Raum zu veröffentlichen.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen

4.1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Unterstützung zur Umsetzung und Verstärkung des kommunalen Entwicklungskonzeptes im Rahmen des Dorfentwicklungsprozesses sowie Vorbereitung von Vorhaben mit öffentlicher Funktion der Dorfentwicklung durch Konzepte und Dienstleistungen; Förderung der Prozesse der Bürgermitwirkung.

4.1.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- a) Vertiefende Konzepte, Teilkonzepte, Sondergutachten, Machbarkeitsstudien
- b) Planerische Vorarbeiten (Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI)
- c) Moderations- und Beratungsdienstleistungen wie zum Beispiel städtebauliche Beratung
- d) Begleitung des Dorfentwicklungsprozesses durch ein Fachbüro (Verfahrensbegleitung)
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen für Akteurinnen und Akteure zur Unterstützung der Umsetzung des Dorfentwicklungsprozesses
- f) Evaluierung und Abschlussdokumentation
- g) Anschaffung, Einrichtung und Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen für deren Implementierung und Anwendung
- h) Moderations- und Beratungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtliniennummer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Entwicklung oder Anschaffung von Potenzialflächen-, Leerstandskataster
- Projekte zur Umsetzung der digitalen Verwaltung

4.1.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale sowie private Träger (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften)

4.1.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

4.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: nach Richtlinienziffer III (HFAG) beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 56.000 EUR
- Richtlinienziffern II B 4.1.2 a), b) und g): Öffentliche, -nicht kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion nach Richtlinienziffer II 4.3 (dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe) und Richtlinienziffer II.4.4 (dörfliche Infrastruktureinrichtungen): 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 EUR

4.1.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Planungen nach HOAI Leistungsphasen 1 bis 4
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen.
- Beschaffung von IT-Software.

Allgemeine Kosten, die über den eigentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen wie zum Beispiel Kosten für besondere öffentliche Veranstaltungen (Raummiete, angemessene Bewirtung), Öffentlichkeitsarbeit oder Druckkosten können bis zu maximal 10 Prozent zusätzlich zu den Dienstleistungskosten auf Einzelnachweis bezuschusst werden.

Nicht zuwendungsfähig sind die unter Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- allgemein üblichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wie zum Beispiel Gemeinde-Homepage
- Raummiete, Bewirtungskosten und Druckkosten, die nicht im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages erfolgen
- Ausgaben, die die Sätze der Tagegelder des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten.

4.1.7 Sonstige Bestimmungen

Zurzeit nicht besetzt

4.2 Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements

4.2.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Unterstützung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes und mit öffentlicher Funktion das Dorfleben gestalten, die Lebensqualität verbessern und die Ortskerne stärken wollen.

4.2.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

Förderung von ehrenamtlichen Kleinprojekten für die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

4.2.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Förderung sieht vor, dass das Budget der Kommune für die Finanzierung ehrenamtlicher Kleinprojekte zur Verfügung gestellt wird. Diese leitet die Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO an Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen oder private Initiativen mit Sitz in der Kommune weiter.

4.2.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

4.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben nach Richtlinienziffer III (HFAG) beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 24.000 EUR.

4.2.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig

sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

- Materialien und Geräte für ehrenamtliche Leistungen
- außerordentliche Veranstaltungen (Raummiete, Bewirtung in angemessenem Rahmen)
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen. Allgemeine Kosten, die über den eigentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen wie zum Beispiel Kosten für besondere öffentliche Veranstaltungen (Raummiete, angemessene Bewirtung), Öffentlichkeitsarbeit oder Druckkosten können bis zu maximal 10 Prozent zusätzlich zu den Dienstleistungskosten auf Einzelnachweis bezuschusst werden.

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Verbrauchsgüter, Geschenke, Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie Ausgaben, die die Sätze des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten.

4.2.7 Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger (Kommune) ist im Rahmen der Weiterleitung gemäß Richtlinienziffer III 1.2 dieser Richtlinie für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und kontrolliert die Verwendung der Mittel.

Die Steuerungsgruppe der Kommune legt die Kriterien für die Verwendung sowie die maximale Zuschusshöhe fest.

Im Antrag auf Zuwendung sind die Zielsetzung sowie die Steuerungsinstrumente festzulegen. Der Betrag nach Richtlinienziffer II B 4.2.5 steht pro Laufzeit einmal zur Verfügung. Pro Laufzeit kann die maximale Zuschusshöhe über zwei Förderanträge verteilt abgerufen werden.

Die Abrechnung erfolgt abweichend von den ANBest-P über den vereinfachten Verwendungsnachweis (Muster 5 zu § 44 LHO).

4.3 Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe

4.3.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturgeschichtlichen Erbe

4.3.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden von besonderer Bedeutung für die Baukultur und allgemeiner öffentlicher Bedeutung (Außensanierung und -gestaltung),
- Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes wie Treppen, Mauern, Brunnen, Brücken,
- Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Frei- und Grünflächen wie Dorfplätze, innerörtlicher Gewässer und Biotope sowie Fußwege.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

4.3.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion

4.3.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

4.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: nach Richtlinienziffer III (HFAG) beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 400.000 EUR
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion. 50 Prozent, maximal 60.000 EUR

4.3.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (HOAI Leistungsphasen 1 bis 8)
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 380, KG 390, KG 400, KG 500, KG 610 – 640 sowie 642 und 643, KG 710 – KG 740
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei ehrenamtlichen Eigenleistungen

- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen gem. Richtlinienziffer III 2
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsigelung und Entsorgung (Kostengruppen nach DIN 276 KG 211 – 214)

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)

4.3.7 Sonstige Bestimmungen

Zurzeit nicht besetzt

4.4 Örtliche Infrastruktureinrichtungen

4.4.1 Förderziel und Zweck

Schaffung, Erhalt und Ausbau dörflicher Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft, des Dorflebens und der Dorfkultur mit dorfgerechten, öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen und Treffpunkten sowie Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung

4.4.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- Schaffung, Erhalt und Ausbau der dörflichen Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtung, Kultur und Soziales
- Schaffung, Erhalt und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Öffentliche und private, am Gemeinwohl orientierte Initiativen und Projekte der örtlichen Grundversorgung

zum Zweck der Funktionserhaltung oder Funktionserweiterung.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Sportstätten
- Stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit die Vorhaben von der kommunalen Pflichtaufgabe erfasst werden

4.4.3 Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften) bei Vorhaben mit öffentlicher Bedeutung

4.4.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für Vorhaben mit dem Ziel der Funktionserweiterung ist ein Nutzungskonzept mit Projektbeschreibung, Skizzen, Plänen und Grundflächen sowie Ziel und Nutzen des Vorhabens, Strategie zur Erreichung der Ziele unter Berücksichtigung der Aspekte Nachhaltigkeit, Notwendigkeit des Bedarfs (nicht nur auf das Vorhaben bezogen, sondern auch Betrachtung ähnlicher Einrichtungen in der Kommune), Ist-Zustand mit aktueller Nutzung und Auslastung, Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Finanzierung des Vorhabens (Eigenanteil, Betriebskosten, Folgekosten) Voraussetzung.

4.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben der Funktionserhaltung beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 120.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben der Funktionserweiterung beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.200.000 EUR
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserhalt, 50 Prozent, maximal 120.000 EUR
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserweiterung, 50 Prozent, maximal 500.000 EUR

Die Zuwendung bei Vorhaben im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, die über die kommunale Pflichtaufgabe hinausgehen, beträgt unabhängig vom Vorhabenträger bei Vorhaben der Funktionserweiterung maximal 300.000 EUR.

4.4.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (HOAI Leistungsphasen 1 bis 8)
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 380, KG 390, KG 400, KG 500, KG 610 – 640 sowie 642 und 643, KG 710 – KG 740
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsigelung und Entsorgung (Kostengruppen 211 bis 214 nach DIN 276)
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei ehrenamtliche Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen gem. Richtlinienziffer III 2
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Dazu gehören im Kontext der Digitalisierung auch die Anschaffung von Hard- und Software, papierloser Präsentations- und Informationsmedien sowie die technische Ausstattung zum Beispiel mit WLAN-Routern. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)

4.4.7 Sonstige Bestimmungen

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Gemeinwohlorientierte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie sind Vorhaben, die in einem breiten bürgerschaftlichem Konsens entwickelt werden. Sie dienen überwiegend den Bürgerinnen und Bürgern der Kommune und nicht Einzel- oder Gruppeninteressen. Die Förderung wird Vorhaben zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung gewährt, die erfahrungsgemäß mit hohen Investitions- und Folgekosten sowie einer geringen Nutzungsauslastung und geringen Einnahmen verbunden sind. Vorhaben, die ausschließlich eine private Gewinnerzielungsabsicht verfolgen ohne das Interesse des Gemeinwohls in den Vordergrund stellen, sind nicht förderfähig.

4.5 Umnutzung, Sanierung und Neubau von Gebäuden und Hof-, Garten- und Grünflächen

4.5.1 Förderziel und Zweck

Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturhistorischen Erbe zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung

4.5.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wohn-, Büro-, Wirtschafts- und Nebengebäuden im Ortskern (Außen- und Innensanierung und -gestaltung) sowie Wohnraumschaffung und Verbesserung der Wohnqualität (Außen- und Innensanierung)
- Erweiterung und Neuanlage von privaten Hof-, Garten-, Grünflächen

Unter a) werden vorrangig umfassende und energieeffiziente Vorhaben an Gebäuden und Gebäudeteilen gefördert.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- gewerblicher und sozialer Wohnungsbau
- Innenausbau bei der Schaffung von mehr als drei Wohneinheiten

4.5.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger, zum Beispiel Kirchen

Ausgeschlossenen sind Unternehmen der Immobilienwirtschaft sowie Personengesellschaften, an denen Unternehmen der Immobilienwirtschaft beteiligt sind.

4.5.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Investitionen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich um eine standortverträgliche Nutzung handelt und die Gebäude sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung der städtebaulichen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Vorgaben einfügen. Das Vorhaben muss sichtbar zu der Erhaltung der regionalen Baukultur beitragen. Es werden vorrangig umfassende Maßnahmen am Gesamtobjekt gefördert.

4.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- Private und öffentliche, nicht-kommunale Träger 35 Prozent, maximal 45.000 EUR
- Private und öffentliche, nicht-kommunale Träger bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal), 35 Prozent, maximal 60.000 EUR
- Private und öffentliche, nicht-kommunale Träger bei Umbau von Wirtschaftsgebäuden und Schaffung von bis zu drei selbständigen Wohneinheiten, 35 Prozent, maximal 200.000 EUR

4.5.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Planungen nach HOAI Leistungsphasen 3 bis 8 im Zusammenhang mit den Vorhaben
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 390, KG 410 – 440, 461, 462, KG 490, KG 510, KG 520, 533, 534, KG 540, KG 550, KG 570, KG 590, KG 710 – KG 740

Bauliche Investitionen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 können nur in Verbindung mit baulichen Investitionen der Kostengruppe 300 nach DIN 276 (mindestens 51 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben) gefördert werden.

- Innenausbau nur bei Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben für Eigenleistungen

Nicht zuwendungsfähig sind die Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Investitionsgüter wie Einrichtung und Ausstattung (Kostengruppe 600 nach DIN 276)
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsigelung und Entsorgung (Kostengruppen 211 bis 214 nach DIN 276)
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)
- Innenausbau von Ferienwohnungen
- Grün- und Freiflächen ohne deutlich ökologische wertvolle Gestaltung (zum Beispiel durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsigelungsmaßnahmen von Freiflächen und anderes) und ohne standorttypische und ortstypische Materialien

4.5.7 Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendungen werden im Sinne eines Nachteilsausgleichs für erhöhte Aufwendungen gewährt insoweit dass die Anrechnungen der zu erwartenden Mieteinnahmen wegen der damit verbundenen höheren Kosten entfällt. Förderzweck ist die Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz im Ortskern.

Als Wirtschaftsgebäude gelten Gebäude, welche nicht zu Wohnzwecken erbaut oder genutzt wurden. Innengeräte werden ausschließlich bezuschusst, wenn sie für die Wohnraumschaffung im ehemaligen Wirtschaftsgebäude relevant sind.

4.6 Städttebaulich verträglicher Rückbau

4.6.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Unterstützung von Schrumpfungs- und Veränderungsprozessen in den Ortskernen durch städttebaulich verträglichen Rückbau zur Verbesserung der Attraktivität der Siedlungen, zur Stabilisierung des allgemeinen Immobilienwertes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich

4.6.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

Abriss und Rückbau nicht sanierungsfähiger oder nicht wirtschaftlich und nachhaltig umnutzungsfähiger baulicher Anlagen einschließlich Entsorgung und Entsigelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorfentwicklung.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

4.6.3 Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)

4.6.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- Es ist eine qualifizierte Fachplanung notwendig.
- Die Nachnutzung ist klar zu definieren, durchzuführen und über eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren sicherzustellen.

4.6.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: Für die Finanzierung der Vorhaben beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 240.000 EUR
- Öffentliche, -nicht-kommunale und private Träger, 35 Prozent, maximal 45.000 EUR

4.6.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- Erwerb von Immobilien und bebauten Grundstücken ohne Nebenkosten für kommunale Träger
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsigelung und Entsorgung (Kostengruppen 211 bis 214 nach DIN 276)

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben.

4.6.7 Sonstige Bestimmungen

Abriss und Entsigelung sind immer in Verbindung mit einer entsprechenden Nachnutzung (Neubau, Grünfläche, Freifläche, Sondernutzung) zu sehen. Hierbei sind gestalterische Elemente in Bezug auf Raumkanten, Sichtachsen usw. zu beachten.

Ein Sonderfall ist der Ankauf von bebauten Grundstücken und der Abriss der Abbruchgebäude durch kommunale Träger mit dem Ziel eines Verkaufs an einen privaten Träger zur weiteren Nutzung. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, zu welcher Folgenutzung der private Träger sich nach dem Kauf des bereinigten Grundstücks verpflichtet. Die private Folgenutzung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Erwerb umgesetzt sein. Die Kommune muss gewährleisten, dass das Grundstück andernfalls an sie zurück übertragen wird.

Werden Grundstücken oder Immobilien angekauft, wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

4.7 Innenentwicklung durch strategische Sanierungsbereiche

4.7.1 Zuwendungszweck

Innerhalb der definierten Fördergebiete im Ortskern können strategische Sanierungsbereiche ausgewiesen werden. Sie umfassen einen zusammenhängenden städtebaulichen Bereich mit erhöhtem Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf und haben das Ziel, unter dem Dach einer gemeinsamen Strategie und unter Beteiligung mehrerer Vorhabenträger Maßnahmen der Innenentwicklung konzentriert zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehören die Beseitigung von Leerstand und innerörtlicher Flächen wie Baulücken und Brachen, die Schaffung von Wohnraum, der Erhalt und die Entwicklung der Daseinsvorsorge oder die Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Die Maßnahmen in strategischen Sanierungsbereichen haben im Hinblick auf das landesweite Interesse höchste Förderpriorität und werden mit einer höheren Förderquote bzw. mit höheren Fördersätzen gefördert.

4.7.2 Gegenstand der Förderung

In den strategischen Sanierungsbereichen werden auf Basis eines Gesamtkonzeptes projektbezogenen Maßnahmen zur Stärkung und

Umsetzung der Innenentwicklung im Ortskern gefördert. Dazu gehören mindestens die Maßnahmen der Richtlinienziffern II B 4.1. sowie B 4.3 bis B 4.6. mit einer erhöhten Förderung sowie darüber hinaus

- Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorfentwicklung
- Planungen, zum Beispiel Bebauungspläne für § 34 BauGB-Gebiete und Bodenordnung
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

4.7.3 Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)

4.7.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Von der Kommune ist ein Antrag auf Anerkennung eines strategischen Sanierungsbereiches zu stellen. Grundlage für die Anerkennung und Voraussetzung für die Förderung ist ein qualifiziertes Fachkonzept mit einem Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan.

Die öffentlichen und privaten Partner sind im Rahmen einer Absichtserklärung zu beteiligen.

Die Anerkennung strategischer Sanierungsbereiche erfolgt durch die WIBank unter Beteiligung des zuständigen Fachministeriums.

4.7.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Finanzierung der Vorhaben sowie der Zuwendungszweck orientieren sich grundsätzlich an Richtlinienziffern II B 4.1. sowie B 4.3 bis B 4.6.

Abweichend davon werden für die Finanzierung der Vorhaben in strategischen Sanierungsbereichen Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.1 (Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 63.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung vorbereitender Planungen zur Anerkennung des strategischen Sanierungsbereiches bei erhöhtem landesweitem Interesse nach VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO können Zuwendungen in Höhe von maximal 200.000 EUR gewährt werden, Förderquote: 100 Prozent (Vollfinanzierung)
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.3 (dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 450.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.4. (örtliche Infrastruktureinrichtungen mit Funktionserhaltung) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 135.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.4. (örtliche Infrastruktureinrichtungen mit Funktionserweiterung) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.350.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.6 (städtebaulich verträglicher Rückbau) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 270.000 EUR
- Öffentliche, -nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserhalt nach Richtlinienziffer II B 4.4: 65 Prozent, maximal 200.000 EUR Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserweiterung nach Richtlinienziffer II B 4.4.: 65 Prozent, maximal 600.000 EUR
- Private und öffentlich-nicht kommunale Träger nach Richtlinienziffer II B 4.5.: 35 Prozent, maximal 60.000 EUR

4.7.6 Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (HOAI Leistungsphasen 1 bis 8)
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsiegelung und Entsorgung (Kostengruppe 211 bis 214 nach DIN 276)
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 380, KG 390, KG 400, KG 500, KG 610 – 640 sowie 642 und 643, KG 710 – KG 740
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Projektbezogene Anschaffungen und Investitionen über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Dazu gehören im Kontext der Digitalisierung auch die Anschaffung von Hard- und Software, papierloser Präsentations- und Informationsmedien sowie die technische Ausstattung zum Beispiel mit WLAN-Routern. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

Nicht zuwendungsfähig sind in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken durch private und öffentliche, nicht-kommunale Träger für Vorhaben ohne öffentliche Bedeutung

4.7.7 Sonstige Bestimmungen

In strategischen Sanierungsbereichen besteht die Möglichkeit einer projektbezogenen Laufzeitverlängerung um maximal 24 Monate.

Im Fall von förderfähigen Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

C. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein wichtiger Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen mit einem hohen Potenzial an bürgerschaftlichen Aktivitäten. Er honoriert das Engagement vor Ort und zeichnet herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Dorfentwicklung aus. Mit dem Wettbewerb sollen aber auch neue Entwicklungsprozesse angestoßen werden. Er bietet die Chance, Kräfte und Ideen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu bündeln, neue Lösungsansätze herauszustellen und im Ort weitere Aktivitäten anzuregen. Er stellt einen wesentlichen Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen dar.

Zur Stärkung der ländlichen Entwicklung sind die Landrätinnen bzw. Landräte daher aufgerufen, die hessischen Dörfer zur Teilnahme am Wettbewerb zu motivieren und sie im Wettbewerb zu unterstützen.

Träger des Wettbewerbes ist das für die Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Fachministerium. Die Umsetzung des Wettbewerbes liegt beim Regierungspräsidium Kassel. Es koordiniert die Regionalentscheide und organisiert den Landesentscheid. Die Regionalentscheide selbst werden von den federführenden Landrätinnen bzw. Landräten umgesetzt. Die Landrätinnen bzw. Landräte sind auch für die Information, Beratung und Antragstellung zuständig.

Der Wettbewerb wird alle drei Jahre von dem für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium ausgelobt. Die Entscheidungen finden auf zwei Ebenen als Regionalentscheide und als Landesentscheid statt. Für die Sieger der Regional- und des Landesentscheides sind Preisgelder vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgesehen. Diese sollen den ausgezeichneten Stadt- und Ortsteilen für Projekte im Sinne des Wettbewerbs zur Verfügung stehen.

Die Preisgelder der Regionalentscheide sind wie folgt festgelegt: 1. Preise 5.000 EUR, 2. Preise 4.000 EUR, 3. Preise 3.000 EUR, 4. Preise 2.000 EUR, 5. Preise 1.000 EUR, Sonderpreise 1.000 EUR, 4x je Region.

Die Preisgelder des Landesentscheides sind wie folgt festgelegt: 1. Preis 7.000 EUR, 2. Preis 6.000 EUR, 3. Preis 5.000 EUR, 4. Preis 4.000 EUR, 5. Preis 3.000 EUR, Sonderpreis 2.000 EUR, 4x landesweit.

Die Sieger des Landesentscheides können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen.

Der jeweils gültige Leitfaden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird alle drei Jahre separat im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Förderprogramme Dorfmoderation (Richtlinienziffer II A) und Dorfentwicklung (Richtlinienziffer II B) bieten Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes.

Die Teilnahme am Dorfwettbewerb zeigt die hohe Bereitschaft einer Kommune für das bürgerschaftliche Engagement und wird entsprechend positiv bei der Auswahl der Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung berücksichtigt.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Richtlinienziffer II abweichende Regelungen getroffen sind.

Die nach Richtlinienziffer I 4 zuständige Förderstelle bzw. -behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung innerhalb der angegebenen Förderbandbreiten nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§ 48 und 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

1. Weitere Regelungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Weiterhin sind zu beachten:

- das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)
- das Geldwäschegesetz (GWG)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch

§ 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

Kommunen und Kommunalverbände einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Karl-Glössing-Straße 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung – ganz oder teilweise – erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 und Nr. 13.6.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P, Nr. 1.3 ANBest-GK, gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip).

1.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind im vorgegebenen Verfahren bei den beauftragten Landrätinnen bzw. Landräten einzureichen. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Ablehnung der Anträge.

Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot durch die Bewilligungsstelle erteilt werden. Hierfür muss insbesondere ein bewilligungsreifer Antrag vorliegen und geprüft sein. Ein Bedarf für eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Zuwendungsantrag zwar rechtzeitig gestellt, die Erstellung des Bewilligungsbescheides sich aber aus Gründen verzögert, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat, und mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger gewartet werden kann. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu erbringen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen.

1.2 Weiterleitung

Eine Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist nur für Förderungen nach Richtlinienziffer II B.4.2. zulässig. Die Weiterleitung erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form und unter den in Richtlinienziffer II B.4.2 festgeschriebenen Förderkonditionen. In diesem Falle sind in der Weiterleitung die Vorgaben des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle aufzunehmen.

Erfolgt die Weiterleitung an private Dritte, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Bescheides der Kommune zu erklären. Die privaten Dritten haben einen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu § 44 LHO der Kommune vorzulegen.

Im Falle der Weiterleitung an private Dritte ist die Verwendungsnachweisführung für ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen nach Richtlinienziffer III 2 zu beachten.

1.3 Kombination mit weiteren Förderprogrammen

Eine Kombination mit Fördermitteln weiterer Zuschussgeber für Vorhaben nach dieser Richtlinie ist möglich, sofern sich die Summe der Zuwendungen aller öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber auf weniger als 75 Prozent der nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen würde und seitens der weiteren Fördermittelgeber keine EU-Mittel zum Einsatz kommen. Eine Förderung aus anderen Förderprogrammen des Lan-

des ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon bilden Programme des Landes im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien sowie im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und -anpassung.

Ergibt sich infolge der Kombination für die nach dieser Richtlinie bewilligten Vorhaben eine rechnerische Förderquote aus öffentlichen Mitteln von insgesamt über 75 Prozent, so ist die Fördersumme nach dieser Richtlinie so zu kürzen, dass eine Gesamtförderquote von maximal 75 Prozent erreicht wird.

Die Berechnung orientiert sich an dem nach dieser Richtlinie als zuwendungsfähige Ausgaben ermittelten Betrag. Für die Berechnung des Eigenanteils sind die Nettoausgaben (ohne USt) zugrunde zu legen.

Sofern sich die Förderung anderer Zuschussgeber nur teilweise auf die nach dieser Richtlinie geförderten Gewerke bzw. Förderatbestände bezieht, so ist die zugrunde zu legende Gesamtförderquote entsprechend anteilig zu errechnen.

Eine beabsichtigte Kombination von öffentlichen Fördermitteln ist den anderen Zuschussgebern vor der Bewilligung zu kommunizieren mit dem Ziel, ein entsprechendes Einverständnis herzustellen. Über die Regelungsinhalte nach den VV Nr. 1.4.1 bis 1.4.6 zu § 44 LHO ist Einverständnis herbeizuführen.

Für die Ermittlung der Förderquote von 75 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen. Die Vorgaben der anderen Zuschussgeber hinsichtlich der Kombination von Fördermitteln sind hiervon nicht berührt.

2. Voraussetzungen zur Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind bezahlte, an Zuwendungsempfänger digital oder in Papierform ausgestellte Rechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen für den geförderten Zweck.

Das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen kann in den Richtlinienziffern II B 4.3 und B.4.4 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die bürgerschaftliche Leistung ist belegmäßig nachzuweisen. Sie muss nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckzwecks notwendig und angemessen sein. Der Wert unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen wird in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Die Zuwendung für Sachleistungen darf die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben nicht überschreiten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, sowie für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zu beziffern.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition nach Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausgabenansätze zu bilden.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Vorhaben privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 10.000 Euro und für nicht-investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (jeweils Nettobeträge).

Gebrauchte Wirtschaftsgüter dürfen ausschließlich bei Unternehmen erworben werden und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt.

Objekttrennung

Die Förderung von baulichen Vorhaben bezieht sich immer auf ein Objekt. Selbständig zuwendungsfähige Objekte definieren sich

- durch alleinige und dauerhafte Standsicherheit, räumlich voneinander getrennt oder
- bei baulich verbundenen Objekten durch eine feste Trennwand (§ 32 HBO) oder Brandmauer (§ 33 HBO) sowie eine separate Erschließung.

Ausschlaggebend ist die vorhandene Ist-Situation des Vorhabens vor Beginn der Maßnahme. Im Vorfeld des Antrages muss eine klare Objektbegrenzung und -einordnung erfolgen.

Der jeweilige Förderhöchstbetrag bezieht sich auf das Objekt und ist bezogen auf die jeweilige Laufzeit des Förderschwerpunktes zu rechnen.

3. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich kommunale Pflichtaufgaben wie zum Beispiel

- Brandschutz-, Feuerwehrewesen, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Krankenhauswesen
- Straßenbau
- Bestattungswesen
- Ver- und Entsorgung (ausgenommen ist die Entsorgung im Kontext des städtebaulich verträglichen Rückbaus, Richtlinienziffer II B.4.6.)
- Allgemeines Schulwesen

Sowie zusätzlich

- Maßnahmen, die nicht zur Umsetzung einer kommunalen Entwicklungsstrategie beitragen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Vorhaben und Baumaterialien, die nicht den Kriterien zum Bauen im ländlichen Raum entsprechen
- Grün- und Freiflächen ohne deutlich ökologische wertvolle Gestaltung (zum Beispiel durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsiegelungsmaßnahmen von Freiflächen und anderes) und ortstypische Materialien
- Stationäre Unterbringung in Einrichtungen (Heimwesen)
- Kauf lebender Tiere und einjähriger oder nicht standorttypischer Pflanzen

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert bis 410 EUR
- Kostengruppen nach DIN 276: KG 120, KG 130, KG 215-229, KG 240, KG 250, KG 370, KG 641, KG 649, KG 690, KG 750, KG 760, KG 790, KG 800
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung (auch Gebühren, Beiträge, Erstattungen usw.)
- Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungsphase 9 nach HOAI
- Öffentliche Erschließung
- Ausgaben, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes überschreiten und Spesen
- Personalkosten
- Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Skonti und Rabatte
- Grundstücksnebenkosten
- Schuldzinsen, Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- Kauf von Patenten
- Laufender Betrieb bzw. laufende Kosten (zum Beispiel Unterhaltung, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingkosten, Abschreibung, Büromaterialien, Wartungskosten, Telekommunikationskosten usw.)
- Verbrauchsgüter
- Maßnahmen zur Beseitigung der durch Gebrauch entstandenen Abnutzung (Schönheitsreparaturen)

5. Regelungen für private Träger und Unternehmen

Private Träger können zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gem. Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU erfüllen. Demnach sind „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

6. Kommunalersetzung Maßnahmen

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger der Richtlinienziffern II B 4.3 bis 4.7., für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können

auf Antrag der Kommune als kommunalersetzungsfördernde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzungsfördernd gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckbindungszweckes keine Letztverantwortungspflicht für die jeweilige Kommune.

7. Nettoeinnahmenprinzip

Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen.

Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben erzielten Brutto-Einnahmen (zum Beispiel unmittelbar bereitgestellte Geldbeträge, Mieten und Pachten, Nutzungsgebühren, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse) abzüglich der damit verbundenen direkt zuzuordnenden Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Personalausgaben, Sachmittel, Finanzierungskosten ohne Tilgung) zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfrist aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.

Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.

Für Förderung nach Richtlinienziffer II B 4.4 gilt: Zur Stärkung der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen soll zur einfacheren operativen Umsetzung und zur Steigerung der Attraktivität des Förderangebotes bei Zuwendungen mit geringer Zuschusshöhe ein vereinfachtes und entbürokratisiertes Verfahren zur Verfügung stehen, indem unter Anwendung der VV Nr. 14 zu § 44 LHO die Regelung zum Nettoeinnahmenprinzip nicht zur Anwendung kommt, wenn die Zuwendung weniger als 50.000 Euro beträgt.

8. Zweckbindungsfristen

Eine Zuwendung darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens über den Zweckbindungszeitraum gewährleistet ist.

Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern sind zusätzlich die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die Übernahme der Folgekosten für die Zeitdauer der Zweckbindung durch Gremienbeschlüsse zu sichern.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen während der unten genannten Zweckbindungsfristen im Eigentum der Zuwendungsempfänger verbleiben und für den Zweckbindungszweck verwendet werden. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sowie EDV-Ausstattung von drei Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Zweckbindungszeitraum ist mit dem Zuwendungsbescheid festzulegen.

9. Investorenmodell

Werden Einrichtungen nach Richtlinienziffer II B 4.4 nicht von Zuwendungsempfängern selbst betrieben (sogenanntes Investorenmodell), haben diese sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von 12 Jahren den Zweckbindungszweck sicherzustellen und in diesen Fällen der Bewilligungsstelle regelmäßig den Stand der Vorhabenentwicklung mitzuteilen.

Der Zweckbindungszweck ist eindeutig in den Verträgen zwischen Zuwendungsempfänger (Investor) und Nutzer zu regeln. Hierbei sind insbesondere unter Verweis auf die Fördermittel ortsübliche Mieten zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen. Die Zuwendungsempfänger informieren bis zum Ende der Zweckbindungsfrist über die Entwicklung der Nettoeinnahmen (vergleiche Nettoeinnahmenprinzip).

10. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission die im Rahmen von örtlichen Erhebungen

Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

11. Plausibilisierung und Verwaltungskontrolle

Die Übereinstimmung der Anträge auf Fördermittel mit geltendem EU- und nationalem Recht ist in der Verwaltungskontrolle u. a. durch die Plausibilisierung der geltend gemachten Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung sicherzustellen. Dies erfolgt auch zur Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Plausibilisierung ist unabhängig von den Regelungen zur Vergabe von Aufträgen durchzuführen.

Die Plausibilisierung der Ausgaben umfasst die Frage, ob alle Kostenpositionen unmittelbar dem Fördervorhaben zuzurechnen sind (Erforderlichkeit) und die Prüfung, ob die Höhe der angegebenen Kosten (Angemessenheit) nachvollziehbar ist. Die Angemessenheit der Kosten kann zum Beispiel durch Vorlage von Vergleichsangeboten, einer qualifizierten Kostenschätzung (zum Beispiel nach DIN 276), Internetrecherche oder Auswertung von Referenzpreis-Übersichten erfolgen.

12. Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 Art. 98 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des GAP-Strategieplans eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.

Grundlage für die Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347/487 vom 20. Dezember 2013, Art. 66 Abs. 1 Buchst i),
- Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-DVO), ABl. L 227/18 vom 31. Juli 2014, Art. 13 in Verbindung mit Anhang III,
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Einführung Teil I., Nr. 12.

13. Beihilferechtliche Einordnung

Die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der De-Minimis-Beihilfenvorschriften.

Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

- De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der unter Ziffer genannten Verordnungen der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 bis 17). Falls die Schwellenwerte durch bereits erhaltene „De minimis-Beihilfen“ erreicht sind, beziehungsweise durch die Zuwendung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,

- freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten sind nach Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 von einer Förderung ausgenommen.

EU-Trennungsrechnung:

Ausschlaggebend für die Definition als Unternehmen ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, das heißt das Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Zunehmend sind auch öffentliche Zuwendungsempfänger im Bereich „wirtschaftlicher Tätigkeit“ und damit unternehmerisch tätig. Zu fordern ist dann eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Generell wird eine Einrichtung wirtschaftlich tätig, wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Einen maßgeblichen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (steuerbare Vorhaben sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig und nach den Vorgaben der EU-Trennungsrechnung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Das Erfordernis der Trennungsrechnung folgt auch aus der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006, ABl. EU L 318, S. 17).

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 15. August 2019 (StAnz. S. 724), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VII8-086b-02-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 1/2023 S. 41

8

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO);

Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane

Die Firma W.A.S. Wasser-Abwasser Systemtechnik GmbH, Am Hafen 22 in 38112 Braunschweig wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) weiterhin widerruflich als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 2028**.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/D-207-1232-2022

StAnz. 1/2023 S. 52

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

9

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Vom 12. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und des § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 24. Januar 2013 (StAnz. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten

(1) Die Vertretung des Landes Hessen in steuerlichen Angelegenheiten obliegt – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist – den in Abs. 2 genannten Dienststellen jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration sind Dienststellen im Sinne des Abs. 1:

1. das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
2. die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen,
3. das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

(3) Die Dienststellen des Abs. 2 werden wie folgt vertreten:

1.
 - a) das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
 - b) die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär,
2. das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die steuerliche Vertretung in ihrer Funktion als Arbeitgeber für das Land Hessen obliegt dem Regierungspräsidium Kassel.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien“ die Wörter „und dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „der Hessischen Bezügestelle“ durch „des Regierungspräsidiums Kassel“ ersetzt und nach dem Wort „richten,“ die Wörter „der Hessischen Be-

- zigestelle“ durch „dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Sozialministerium“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Soziales und Integration“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales und Integration“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Hessische Bezügestelle“ durch „das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Die Hessische Bezügestelle“ durch „Das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien“ die Wörter „und dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sozialministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales und Integration“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales und Integration“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „der Hessischen Bezügestelle“ durch „dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2022

**Der Hessische Minister
für Soziales und Integration**
gez. Kai Klose

StAnz. 1/2023 S. 52

10

Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV) nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338); Änderung

Bezug: Bekanntmachung vom 4. Oktober 2021 (StAnz. S. 1231)

Nach § 8 Abs. 3 HVTG gibt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die aktualisierte Liste der nach § 8 Abs. 1 und 2 HVTG im ÖPNV anzuwendenden und von dem nach § 8 Abs. 4 HVTG eingerichteten Tarifreuebeirat für Hessen als repräsentativ festgestellten Tarifverträge einschließlich entgeltrelevant erklärter Bestandteile und Altersversorgung wie folgt bekannt:

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖSPV), Abschnitt 1:				
1.	Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V. (LHO Hessen) und ver.di	Manteltarifvertrag vom 10. Februar 2020	1. Arbeitszeit 2. Regelung geteilter Dienste 3. Pausenregelung 4. Behandlung von Wegzeiten während des Dienstes 5. Zeitzuschläge 6. Krankenbezüge 7. Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung 8. Sterbegeld	§ 7 A.I. Ziffer 1 § 7 A.I. Ziffer 2 a-h § 7 A.I. Ziffer 3 bzw. A.II. Ziffer 3 § 7 A.II. Ziffer 4 b, c § 11 § 12 § 13 § 14

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
			9. Urlaub	§ 15 Ziffern 1–9
			10. Urlaubslohn	§ 15 Ziffern 10–12
			11. Altersvorsorge	§ 21
2.	Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V. (LHO Hessen) und ver.di	Entgelttarifvertrag vom 10. Februar 2020	1. Eingruppierung	§ 2
			2. Entgelt	§ 3 und Anlage
			3. Zuschläge für geteilte Dienste	§ 3 Ziffer 2
			4. Urlaubsgeld	§ 5
3.	Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V. (LHO Hessen) und ver.di	Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung (bAV-TV) der gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen in Hessen – einschließlich automatischer (obligatorischer) und freiwilliger Entgeltumwandlung vom 26. August 2021 sowie zugehöriger Versorgungsanordnung vom 8. September 2021	Altersversorgung	
Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖSPV), Abschnitt 2:				
4.	Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen) und dbb beamtenbund und tarifunion	Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen) Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, geändert durch 3. Änderungstarifvertrag vom 15. September 2014 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 9a/2014), geändert durch 4. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2017 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 5a/2017), geändert durch 5. Änderungstarifvertrag vom 16. Juli 2018 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 4a/2018), zuletzt geändert durch 6. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 2018 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 12a/2018)	1. Eingruppierung	§ 5
			2. Entgelt	§ 6 und Anlage 2, 3
			3. Arbeitszeit	§ 8 Abs. 1, 2
			4. Zeitzuschläge	§ 10 Abs. 1
			5. Rufbereitschaftspauschale	§ 10 Abs. 3
			6. Wechselschichtzulage	§ 10 Abs. 4
			7. Schichtzulage	§ 10 Abs. 4
			8. Erschwerniszuschläge	§ 12
			9. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	§ 13
			10. Erholungsurlaub	§ 14 Abs. 3
			11. Zusatzurlaub für ständige Wechselschicht- o. Schichtarbeit	§ 14 Abs. 6
			12. Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung	§ 15
			13. Jahres-Sonderzahlung	§ 16
			14. Jubiläumsgeld	§ 17 Abs. 1
			15. Vermögenswirksame Leistungen	§ 17 Abs. 2
			16. Sterbegeld	§ 17 Abs. 3
			17. Betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung)	§ 18
			18. Bezahlung von Wendezeiten u. LZU in geteilten Diensten	§ 22 Abs. 3
			19. Bezahlung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten	§ 22 Abs. 4
			20. Behandlung von Wendezeiten als Arbeitszeit	§ 22 Abs. 4
			21. Behandlung von Wegezeiten während des Dienstes	§ 22 Abs. 5
			22. Überstunden in Folge von Fahrzeugverspätungen	§ 22 Abs. 9
			23. Entgeltgarantie bei Arbeit am dienstfreien Tag	§ 22 Abs. 10
			24. Lehrfahrerzuschlag	§ 22 Abs. 11
			25. Entgeltsicherung ab 55. Lj. und 15 Jahre Fahrdienst	§ 22 Abs. 13
			26. Mankogeld	§ 22 Abs. 14
			27. Überleitungsregelung für am 30.6.2010 Beschäftigte	§ 23
			28. Dynamisierung Entgelt	§ 25 Abs. 3

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖSPV), Abschnitt 3:				
5.	Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen) und ver.di	Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen) Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch 8. Änderungstarifvertrag vom 24. November 2020 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 10/2020)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingruppierung 2. Entgelt 3. Arbeitszeit 4. Zeitzuschläge 5. Rufbereitschaftspauschale 6. Wechselschichtzulage 7. Schichtzulage 8. Erschwerniszuschläge 9. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 10. Erholungsurlaub 11. Zusatzurlaub für ständige Wechselschicht- o. Schichtarbeit 12. Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung 13. Jahres-Sonderzahlung 14. Jubiläumsgeld 15. Vermögenswirksame Leistungen 16. Sterbegeld 17. Betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) 18. Bezahlung von Wendezeiten u. LZU in geteilten Diensten 19. Bezahlung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten 20. Behandlung von Wendezeiten als Arbeitszeit 21. Behandlung von Wegezeiten während des Dienstes 22. Überstunden in Folge von Fahrzeugverspätungen 23. Entgeltgarantie bei Arbeit am dienstfreien Tag 24. Lehrfahrerzuschlag 25. Entgeltsicherung ab 55. Lj. und 15 Jahre Fahrdienst 26. Mankogeld 27. Überleitungsregelung für am 30.6.2010 Beschäftigte 28. Dynamisierung Entgelt 	<ol style="list-style-type: none"> § 5 § 6 und Anlage 2, 3 § 8 Abs. 1, 2 § 10 Abs. 1 § 10 Abs. 3 § 10 Abs. 4 § 10 Abs. 4 § 12 § 13 § 14 Abs. 3 § 14 Abs. 6 § 15 § 16 § 17 Abs. 1 § 17 Abs. 2 § 17 Abs. 3 § 18 § 22 Abs. 3 § 22 Abs. 4 § 22 Abs. 4 § 22 Abs. 5 § 22 Abs. 9 § 22 Abs. 10 § 22 Abs. 11 § 22 Abs. 13 § 22 Abs. 14 § 23 § 25 Abs. 3
Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), Abschnitt 1:				
6.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 4. August 2015	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingruppierung, Entgeltgruppenverzeichnis 2. Tabellenentgelt 3. Regelmäßige Arbeitszeit 4. Sonntagszulage 5. Feiertagszulage 6. Nachtarbeitszulage 7. Fahrentschädigung 8. Überzeitzulage 9. Erholungsurlaub 10. Freistellung Tarifkommissionsmitglieder 	<ol style="list-style-type: none"> § 6, Anlage 2 § 7, Anlage 3 § 2 § 4 § 4 § 4 § 4 § 4 § 5 § 9
7.	Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Transdev GmbH (G6) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 4. August 2015	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingruppierung, Entgeltgruppenverzeichnis 2. Tabellenentgelt 3. Regelmäßige Arbeitszeit 4. Sonntagszulage 5. Feiertagszulage 6. Nachtarbeitszulage 7. Fahrentschädigung 8. Überzeitzulage 9. Erholungsurlaub 10. Freistellung Tarifkommissionsmitglieder 	<ol style="list-style-type: none"> § 6, Anlage 2 § 7, Anlage 3 § 2 § 4 § 4 § 4 § 4 § 4 § 5 § 9

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), Abschnitt 2:				
8.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	1. Tabellenentgelt (JTE/MTE gem. gewähltem Auszahlungsmodell) 2. Samstagszulage 3. Sonntagszulage 4. Feiertagszulage 5. Nachtarbeitszulage 6. Schichtzulage 7. Fahrtätigkeit	§§ 3 bis 5 FGr-TVe § 12 FGr-TVe § 13 FGr-TVe § 15 FGr-TVe § 16 FGr-TVe § 16 FGr-TVe § 36 FGr 2- u. FGr 5-TV
9.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	8. Fahrentschädigung 9. Vermögenswirksame Leistungen 10. Entgeltumwandlung 11. Überzeitzulage 12. Rufbereitschaftszulage	§ 23 FGr 1-, FGr 2- u. FGr 5-TV § 8 FGr-TVe Abschnitt II BAV-TV EVG § 18 FGr-TVe § 19 Abs. 2 u. Abs. 3 FGr-TVe
10.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zubereitung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	13. Erschwerniszulage 14. Arbeitszeitvolumen 15. Anrechnung Ruhepausen 16. Anrechnung Tätigkeitsunterbrechung 17. Anrechnung Fahrgastfahrten 18. Anrechnung Bereitschaft 19. Geteilte Schichten 20. Anzurechnende Mindestarbeitszeit	§ 30 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3- u. FGr 5-TV § 37 Abs. 1 FGr-TVe § 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 45 Abs. 3 Ziff. 4 FGr 2- u. FGr 5-TV § 45 Abs. 4 FGr 2-, FGr 5- u. FGr 6-TV
11.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 – Bahnbetriebe und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	21. Schichtdienstzusatzurlaub 22. Urlaubsanspruch 23. Arbeitszeitbewertung Wochenfeiertage 24. Zeitzuschlag Nachtarbeit 25. Arbeitszeitmodell 26. Zeitraum Überzeitarbeit 27. Überzeitzuschlag 28. Schichtlänge	§ 40 Abs. 4 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 40 Abs. 1 FGr-TVe § 41 Abs. 3 FGr-TVe § 42 Abs. 2 Ziff. 5 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 37 Abs. 1 FGr-TVe § 38 Abs. 1 FGr-TVe § 38 Abs. 3 FGr-TVe § 42 Abs. 2 Ziff. 5 FGr 2-, FGr 3- u. FGr 5-TVe

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
12.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	29. Definition Nachtarbeit 30. Beschränkung Nachtarbeit 31. Beschränkung Sonntagsarbeit 32. Fahrzeitregelung Triebfahrzeugführer 33. Öffnung Kurzpausen 34. Öffnung Verlängerung Sonntagsarbeit 35. Öffnung Verlängerung Arbeitszeit	§ 16 Abs. 1 FGr-TVe § 42 Abs. 2 Ziff. 5 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 45 Abs. 9 Ziff. 5 FGr 2- u. FGr 5-TV § 46 FGr 4-TV § 42 Abs. 2 Ziff. 6 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 42 Abs. 2 Ziff. 2 FGr-TVe § 42 Abs. 2 Ziff. 1 FGr-TVe
13.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 17. September 2020, geändert durch ZusatzTV für die Tätigkeiten Zugbegleitdienst und Bordservices im FGr 5-TV (ZusatzTV FGr 5-TV) vom 17. September 2020, zuletzt geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	36. Öffnung Ruhezeitverkürzung 37. Ruhetagregelung 38. Definition Überzeitschwelle 39. Minusstundenübertrag 40. Anzahl Schichten/Arbeitstage 41. Rufbereitschaft 42. Arbeitsausfall 43. Kurzfristige Änderung Arbeitszeit; Mitbestimmung	§ 42 Abs. 2 Ziff. 9 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 45 Abs. 9 FGr 2- u. FGr 5-TV § 38 Abs. 1 FGr-TVe § 37 Abs. 4 FGr-TVe § 45 Abs. 6 FGr 2- u. FGr 5-TV §§ 19, 19a FGr-TVe § 42 Abs. 4 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
14.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	44. Zeitsouveränität 45. Abweichung von der geplanten Arbeitszeit 46. Bewertung Dienstreise 47. Max. Arbeitszeit pro Woche 48. Max. Arbeitszeit pro Monat 49. Besondere Bewertung Vorfesttage 50. Ausbleibezeit	§ 44 Abs. 1 BasisTV § 42 Abs. 2 Ziff. 8 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV § 14 FGr-TVe § 45 Abs. 11 FGr 2- u. FGr 5-TV
15.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021	Altersversorgung	Abschnitt II bAV-TV Abschnitt III bAV-TV Abschnitt IV bAV-TV
16.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 17. September 2020		

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
17.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)	Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Vereinbarung zum Tarifvertrag über betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV-V 2020) vom 15. Dezember 2020	Altersversorgung	§§ 5-8 ZVersTV
18.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 17. September 2020, geändert durch Tarifvertrag 1/2021 AGV MOVE EVG zur Änderung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 7. Oktober 2021		
Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), Abschnitt 3:				
19.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL) vom 24. Februar 2022	1. Monatstabellenentgelt (incl. jährliche Zuwendung)	§§ 5 u. 6 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			2. Sonntagszulage	§ 6 Abs. 9 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			3. Feiertagszulage	§ 6 Abs. 10 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			4. Nachtarbeitszulage	§ 6 Abs. 11 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 69 LfTV, § 75 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			5. Schichtzulage	§ 69 Abs. 2 u. 3 LfTV, § 75 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			6. Fahrtätigkeit	§ 73 LfTV, § 80 Zub-TV bzw. Lrf-TV
			7. Fahrentschädigung	§ 6 Abs. 15 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			8. Vermögenswirksame Leistungen	§ 59 Abs. 1 LfTV, § 61 Abs. 1 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			9. Entgeltumwandlung	§ 80 LfTV, § 87 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			10. Überzeitzulage	§ 6 Abs. 12 BuRa-ZugTV AGV MOVE i.V.m. § 48 Abs. 4 LfTV bzw. § 76 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			11. Rufbereitschaftszulage	§ 71 Abs. 2 LfTV, § 77 Abs. 2 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
20.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV AGV MOVE GDL) vom 24. Februar 2022	12. Arbeitszeitvolumen	§ 46 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			13. Anrechnung Ruhepausen	§ 52 Abs. 12 LfTV, § 53 Abs. 2 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			14. Anrechnung Tätigkeitsunterbrechung	§ 52 Abs. 12 LfTV, § 53 Abs. 2 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			15. Anrechnung Fahrgastfahrten	§ 52 Abs. 12 LfTV, § 53 Abs. 2 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			16. Anrechnung Bereitschaft	§ 52 Abs. 12 LfTV, § 53 Abs. 2 Zub-, Lrf-, Dispo-TV

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
			17. Geteilte Schichten	§ 52 Abs. 12 Ziff. 4 LfTV, § 53 Abs. 2 Ziff. 4 Zub-, Lrf-TV
			18. Anzurechnende Mindestarbeitszeit	§ 52 Abs. 13 LfTV, § 53 Abs. 3 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			19. Schichtdienstzusatzurlaub	§ 50a LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			20. Urlaubsanspruch	§ 50 Abs. 1 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			21. Arbeitszeitbewertung Wochenfeiertage	§ 52 Abs. 3 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
21.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV AGV MOVE GDL) vom 24. Februar 2022	22. Zeitzuschlag Nachtarbeit	§ 50a LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			23. Arbeitszeitmodell	§ 46 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			24. Zeitraum Überzeitarbeit	§ 48 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			25. Überzeitzuschlag	§ 48 Abs. 4 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			26. Schichtlänge	§ 52 Abs. 14 LfTV, § 53 Abs. 4 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			27. Definition Nachtarbeit	§ 50a Abs. 1 LfTV, § 75 Abs. 1 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			28. Beschränkung Nachtarbeit	§ 52 Abs. 3 Ziff. 4 LfTV, § 52 Abs. 3 Ziff. 5 ZubTV
			29. Beschränkung Sonntagsarbeit	§ 3 A. II. Abs. 3 und 5 BuRa-ZugTV AGV MOVE
22.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LrfTV AGV MOVE GDL) vom 24. Februar 2022	30. Fahrzeitregelung Triebfahrzeugführer	§ 54 LfTV, § 55 LrfTV
			31. Öffnung Kurzpausen	
			32. Öffnung Verlängerung Sonntagsarbeit	§ 3 A. I. Abs. 4 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 3 Ziff. 2 LfTV
			33. Öffnung Verlängerung Arbeitszeit	§ 3 A. I. Abs. 4 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 3 Ziff. 1 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			34. Öffnung Ruhezeitverkürzung	§ 3 A. I. Abs. 5 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 3 Ziff. 8 LfTV, § 52 Abs. 3 Ziff. 9 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			35. Ruhetagsregelung	§ 52 Abs. 9 LfTV
			36. Definition Überzeitschwelle	§ 3 A. I. Abs. 1 a BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 48 Abs. 1 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			37. Minusstundenübertrag	§ 49 Abs. 10 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
23.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV AGV MOVE GDL) vom 24. Februar 2022	38. Anzahl Schichten/Arbeitstage	§ 52 Abs. 15 LfTV
			39. Rufbereitschaft	§§ 70, 71 Abs. 1 LfTV, § 77 Abs. 1 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			40. Arbeitsausfall	§ 40 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			41. Kurzfristige Änderung Arbeitszeit; Mitbestimmung	
			42. Zeitsouveränität	
			43. Abweichung von der geplanten Arbeitszeit	
			44. Bewertung Dienstreise	§ 30 LfTV, Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			45. Max. Arbeitszeit pro Woche	§ 52 Abs. 3 Ziff. 7 LfTV, § 52 Abs. 3 Ziff. 8 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			46. Max. Arbeitszeit pro Monat	
			47. Besondere Bewertung Vorfesttage	§ 67 LfTV, § 73 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
24.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL) vom 24. Februar 2022	48. Ausbleibezeit	§ 52 Abs. 5 LfTV, § 53 Abs. 10 Zub-, Lrf-TV
			49. Altersvorsorge	§ 80a LfTV, § 88 Zub-, Lrf-, Dispo-TV

Diese Liste ersetzt die im Staatsanzeiger vom 4. Oktober 2021 bekanntgemachte Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
III7-55m0100-0001/2017/003

StAnz. 1/2023 S. 53

11

Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen

Die Pflegemedaille des Landes Hessen habe ich mit Urkunde vom 9. November 2022 an

Herrn Joachim Hermann Zörb, Frankfurt am Main
verliehen.

Die Pflegemedaille des Landes Hessen habe ich mit Urkunde vom 2. Dezember 2022 an

Frau Kriemhilde Kraft, Bischoffen
verliehen.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

**Der Hessische Minister
für Soziales und Integration**
II PM-03d8000-0001/2009/004

StAnz. 1/2023 S. 60

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

12 DARMSTADT

Vorhaben der Firma Deutsche Derustit GmbH

Die Firma Deutsche Derustit GmbH, Dietzenbach, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

- Erhöhung der Lagermenge wassergefährdender und giftiger Stoffe Kat. 01. Die der Lagermenge giftiger Stoffe Kat. 01 erhöht sich von 5 t auf 22,8 t.
- Aufnahme Beizchemikalienherstellung
- Aufnahme einer neuen Anlagenart gem. Anhang 1 der 4. BImSchV: Ziffer 9.3.1 G.

Das Vorhaben soll in 63128 Dietzenbach, Gemarkung: Dietzenbach, Flur: 25, Flurstück: 104/3, errichtet und betrieben werden.

Die Anlage soll im zweiten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der durch das beantragte Vorhaben zusätzlich entstehende Lärm ist vernachlässigbar gering, da keine zusätzlichen Anlagenteile verbaut werden und der Verkehr sich nur geringfügig erhöht. Der geringfügig erhöhte Verkehr beläuft sich auf weniger als einen Lkw am Tage, sodass der im Rahmen des Vorhabens zusätzlich entstehende Gewerbelärm vernachlässigbar gering ist.
- Die Änderung der bereits bestehenden Anlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Die Abluft der Beizchemikalienherstellung wird an den Entstehungsorten erfasst und über den bestehenden Abluftwäscher geführt. Durch die Erhöhung des Stoffdurchsatzes werden keine anderen und keine erheblich höheren Emissionen auftreten. Eine Anpassung der Grenzwerte ist demnach nicht notwendig.
- Die in der Anlage gehandhabten Mengen und Massenströme von Soffen H1, akut toxisch, Kategorie 1 nach dem Anhang I der Störfall-Verordnung werden um ca. das fünffache erhöht. Somit wird hat das Vorhaben Auswirkungen auf den bestehenden Störfallbetrieb, denn der Betriebsbereich der unteren Klasse wird zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage werden durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sichergestellt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Abfälle werden ordnungsgemäß und in zugelassenen Anlagen entsorgt.
- Das beantragte Verfahren bewirkt keine Änderungen hinsichtlich der Abwassersituation. Eine Direkteinleitung in ein Gewässer gibt es nicht. Das gewerbliche Abwasser wird über eine bestehende, betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeleitet.
- Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass durch den erforderlichen, feuerbeständigen Raumabschluss für den Lagerbereich (gemeinsamer Rückhalteraum über Räume Ansetzraum, Chemikalienlager, Halle III und Halle IV) keinerlei Beeinträchtigung hinsichtlich der im Antrag dargestellten Rückhalte-

räume für wassergefährdende Stoffe und Löschwasser hervorgerufen werden kann.

- Die Eignung der geplanten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde gemäß § 63 Abs. 1 WHG festgestellt. Hinsichtlich der Wasserschutzgebietszone IIIa konnte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Da das Vorhaben innerhalb einer bestehenden Produktionshalle (Betriebs Einheit 4) durchgeführt wird, sind keine Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu erwarten und es sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden, Fläche, Klima und das kulturelle Erbe zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen kann. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen und eingereichten Gutachten werden die folgenden bereits vorliegenden abschließenden Stellungnahmen ausgelegt:

- Bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 1. November 2022
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 2. August 2022
- Stellungnahme zum industriellen Abwasser vom 28. November 2022
- Stellungnahme der Bauaufsicht des Landkreises Offenbach vom 22. Juli 2021
- Abfallrechtliche Stellungnahme vom 19. Dezember 2022
- Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes Landkreis Offenbach vom 26. Juli 2021
- Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme vom 3. Dezember 2021
- Stellungnahme zum Lärmschutz vom 20. Juli 2021.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 9. Januar 2023 (erster Tag) bis 8. Februar 2023 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, Raum 2059 aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) nach **telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 06151/12 3752** eingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen können außerdem bei der Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach, Raum 163, nach **telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 06074/373289** eingesehen werden.

Es sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Corona-Regelungen zu beachten. Das freiwillige Tragen einer medizinischen Maske ist erwünscht.

Innerhalb der Zeit **vom 9. Januar 2023 (erster Tag) bis 8. März 2023 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per E-Mail an Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendenden können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Die Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV. Bei Nichtbereitstellung können Einwendungen nicht bearbeitet, der Genehmigungsbescheid nicht zugestellt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik Umwelt und Energie > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform. Ausreichend ist ein formloses Schreiben an das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt oder elektronisch (E-Mail-Adresse: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de).

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am 22. März 2023 um 10:00 Uhr, Ort: Capitol, Kleiner Saal, Europaplatz 3, 63128 Dietzenbach.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Hinweis:

Die Durchführung des Erörterungstermins kann wegen der COVID-19-Pandemie ergänzende Rahmenbedingungen (zum Beispiel Beschränkung der Teilnehmerzahl und Einhaltung von Hygienemaßnahmen) erfordern. Sollte die Durchführung des Erörterungstermins hierdurch deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden (zum Beispiel bei Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus), kann dieser modifiziert gestaltet werden (zum Beispiel durch eine Online-Konsultation) oder im Rahmen des behördlichen Ermessens ganz ausfallen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)). Eine Änderung hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird dann rechtzeitig mit den nötigen Informationen bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 20. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.01/3-2020

StAnz. 1/2023 S. 61

13

Vorhaben des Zweckverbands Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der ZWO hat eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus mehreren Gewinnungsanlagen beantragt. Die wasserrechtliche Zulassung vom 4. Juni 2007 ist zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen. Um die öffentliche Wasserversorgung aufrecht erhalten zu können, beantragt der ZWO nach § 10 des Wasserhaushalts-

gesetzes ein zweijähriges Übergangswasserrecht für folgende Gewinnungsanlagen:

Lange Schneise in Höhe von 383.500 m³/Jahr, **Jügesheim** in Höhe von 125.000 m³/Jahr, **Froschhausen** in Höhe von 35.000 m³/Jahr, **Hintermark** in Höhe von 75.000 m³/Jahr, **Martinsee** in Höhe von 125.000 m³/Jahr, **Patershäuser Hof** in Höhe von 35.000 m³/Jahr, **Dietzenbach** in Höhe von 2.000 m³/Jahr, **Lämmerhecke** in Höhe von 55.000 m³/Jahr, **Birkig** in Höhe von 45.000 m³/Jahr

Für diese Erlaubnis mit kurzer Befristung war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1- 79 e 06.03/2-2019/4

StAnz. 1/2023 S. 62

14

Vorhaben der Firma Karbener Biogas GmbH & Co. KG in 61184 Karben;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Karbener Biogas GmbH & Co. KG mit Sitz in 61184 Karben beantragt, ihre Biogasanlage wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben. Das bestehende BHKW wird durch ein neues BHKW ersetzt und mit erhöhter elektrischer Leistung betrieben. Der Austausch erfolgt gegen einen baugleichen Container an gleicher Stelle.

Die beantragte Maßnahme soll in 61184 Karben, An der Biogasanlage 1, Gemarkung Groß-Karben, Flur 11, Flurstücke 24/1 und 24/4 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die beantragte Änderung liegt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Urschlicht“
- Da der Untersuchungsraum bereits für den Betrieb eines BHKWs genutzt wurde, ergibt sich durch das Vorhaben kein negativer Einfluss auf Boden, Landschaftsbild, Gewässer, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 40.12/6-2020/8 Gen 2022/013

StAnz. 1/2023 S. 62

15

Vorhaben der Stadt Lindenfels;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 9. November 2022 beantragte die Stadt Lindenfels wasserrechtliche Erlaubnisse für alle Brunnen und Quellen der Kommune in einer Höhe von insgesamt 431.500 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassernutzung mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

Für diese Erlaubnisse mit kurzer Befristung war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass von den beantragten Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da alle Gewinnungsanlagen seit Jahrzehnten betrieben werden, keine Erhöhung der Entnahmemengen geplant ist und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu prognostizieren sind. Demzufolge besteht keine Verpflichtung, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 16. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1-79e04.31/16-2019/4

StAnz. 1/2023 S. 63

16

Vorhaben der Gemeinde Brensbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 beantragte die Gemeinde Brensbach wasserrechtliche Erlaubnisse für alle Brunnen der Kommune in einer Höhe von insgesamt 331.000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassernutzung mit einer Laufzeit von 30 Jahren.

Für diese Erlaubnisse war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass von den beantragten Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da alle Gewinnungsanlagen seit Jahrzehnten betrieben werden, keine Erhöhung der Entnahmemengen geplant ist und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu prognostizieren sind. Demzufolge besteht keine Verpflichtung, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 16. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1-79e04.37/3-2019/4

StAnz. 1/2023 S. 63

17

Vorhaben der Contargo Industriepark Frankfurt-Höchst GmbH;

Bekanntgabe nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Die Firma Contargo Industriepark Frankfurt-Höchst GmbH beabsichtigt, ihren Betriebsbereich im Industriepark Höchst durch Umschlag der Störfallstoffe Phosphortrichlorid (PCl₃), Phosphoroxichlorid (POCl₃) und Vinylacetat im Containerterminal Ost zu ändern und hat für dieses Vorhaben eine Anzeige nach § 23a

BImSchG für die störfallrelevante Änderung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Teil eines Betriebsbereichs ist, eingereicht.

Die Contargo Industriepark Frankfurt-Höchst GmbH beabsichtigt, zukünftig in der Anlage Containerterminal Ost die Störfallstoffe Phosphortrichlorid (PCl₃), Phosphoroxichlorid (POCl₃) und Vinylacetat zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße umzuschlagen.

Das Vorhaben soll in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main – Schwanheim, Flur 29, Flurstück 14/39 und 4/40, realisiert werden.

Die Prüfung der Anzeigeunterlagen hat ergeben, dass durch das angezeigte Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich ist.

Frankfurt am Main, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/325-
2020/5 Allg2022/63

StAnz. 1/2023 S. 63

18

Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main;

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Deponiepark 1, 65439 Flörsheim am Main, beabsichtigt auf der Deponie Brandholz die Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung des bestehenden Deponiegaserfassungssystems. Es handelt sich dabei um eine durch das Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) geförderten Maßnahme. Neben der Niederbringung von fünf ergänzenden Gasbrunnen werden die bestehenden Gasbrunnen durch eine bessere Abdichtung zur Umgebung und durch neue Kompensatoren und Leitungsanschlüsse ertüchtigt. Weitere Maßnahmen zur Optimierung betreffen die bestehenden Gasunterstationen sowie die Mess- und Regeltechnik des Gaserfassungssystems.

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Deponie Brandholz in Neu-Anspach, Gemarkung Westerfeld, Flur-Nummer 1, realisiert werden.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 13. März 2010 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), unterfällt ein Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

Eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 12.2.1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte der Deponie wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die vorgesehene Maßnahme bewegt sich innerhalb der bereits genehmigten Gestaltung der Deponie und liegt damit in dem bereits zulässigen Rahmen.

Wegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die durch die baulichen Änderungen hervorgerufene Umweltauswirkungen sind für sich genommen insgesamt als offensichtlich gering zu bewerten. Durch die Maßnahme zur Optimierung der

Gasfassung wird das noch im Deponiekörper vorhandene Depo-
negas in deutlich größerem Umfang erfasst und in einer sich an-
schließenden Verstromungsanlage verwertet. Durch den Betrieb
der optimierten Gasfassung werden insbesondere Treibhausgas-
emissionen reduziert.

Das bei der Bohrung der Gasbrunnen anfallende Bohrgut wird
nach anfallender Abfallart sortiert, untersucht und einer ordnungs-
gemäßen Entsorgung zugeführt. Hinsichtlich Geruch, Lärm und
Staub kommt es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Im-
missionen.

Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblichen nach-
teiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selb-
ständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 2. Januar 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 40/4-2020/5
StAnz. 1/2023 S. 63

19

Anerkennung der Aurelius Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen
Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 13. September 2022
errichtete Aurelius Familienstiftung 2022 mit Sitz in Frankfurt am
Main mit Stiftungsurkunde vom 14. Dezember 2022 als rechts-
fähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage
des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link [https://
rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/
oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022](https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022) veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/12-2022
StAnz. 1/2023 S. 64

20

Anerkennung der Familienstiftung Eisenberg 2022 mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen
Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. Oktober 2022
errichtete Familienstiftung Eisenberg 2022 mit Sitz in Frankfurt
am Main mit Stiftungsurkunde vom 14. Dezember 2022 als rechts-
fähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage
des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link [https://
rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/
oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022](https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022) veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/11-2022
StAnz. 1/2023 S. 64

21

Anerkennung der Michael Vogt Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen
Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. Oktober 2022 er-

richtete Michael Vogt Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-
urkunde vom 15. Dezember 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage
des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link [https://
rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/
oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022](https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022) veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/6-2022
StAnz. 1/2023 S. 64

22

Anerkennung der Nicolas Vogt Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen
Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. Oktober 2022 er-
richtete Nicolas Vogt Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-
urkunde vom 15. Dezember 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage
des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link [https://
rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/
oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022](https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022) veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/5-2022
StAnz. 1/2023 S. 64

23

Anerkennung der Chemnitzer Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familien- stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen
Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. November 2022
errichtete Chemnitzer Familienstiftung 2022 mit Sitz in Frankfurt
am Main mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2022 als rechts-
fähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage
des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link [https://
rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/
oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022](https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022) veröffentlicht.

Darmstadt, den 19. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/36-2022
StAnz. 1/2023 S. 64

24

GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Staufen- berg und der Gemeinde Wettenberg, Landkreis Gießen, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 8. Dezember 2022

Aufgrund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Ja-
nuar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-
setzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), in der je-
weils geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Staufenberg und die Gemeinde Wettenberg, Landkreis
Gießen, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungs-
behördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind auf die sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 331), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs mittels Geschwindigkeitsmessgerät beschränkt.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Wettenberg nimmt die Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 8. Dezember 2022

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 1/2023 S. 64

25

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Wasserkraftanlage sowie Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Ohm in der Stadt Kirchhain, Gemarkung Betziesdorf, Flur 7, Flurstücke 119/2, 119/3, 119/4 und 14 nach §§ 68 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 72 bis 77 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und Bewilligungsverfahren für die Gewässerbenutzung zum Betrieb der Wasserkraftanlage nach §§ 8, 9, 11, 14 WHG und § 9 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 2 bis 8 und § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 HVwVfG für die Vorhaben der Wasserkraft Hainmühle GmbH & Co. KG

Die Wasserkraft Hainmühle GmbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Zulassung zum Bau einer Wasserkraftanlage und die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage nach §§ 68 Abs. 1 und 70 Abs. 1 WHG sowie die wasserrechtliche Genehmigung der Gewässerbenutzung in Form einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage nach §§ 8 ff., 14 WHG beantragt.

Das Regierungspräsidium Gießen beabsichtigt hierzu ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 Abs. 1 und 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 bis 77 HVwVfG sowie ein Bewilligungsverfahren nach §§ 8, 9, 11, 14 WHG und § 9 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 73 Abs. 2 bis 8 und § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 HVwVfG durchzuführen.

Für folgende Vorhaben wird eine wasserrechtliche Zulassung nach §§ 68 Abs. 1 und 70 Abs. 1 WHG beantragt:

- a) Errichtung eines neuen Krafthauses und einer neuen Turbine an der Ohm mit Fischaufstiegsanlage
- b) Errichtung einer Fischaufstiegsanlage

Für den Betrieb der Wasserkraftanlage an der Ohm wird die Genehmigung der Gewässerbenutzung in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser bei gleichzeitigem Verzicht auf das Altrecht nach §§ 8 ff., 14 WHG für die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt daher nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen in der Zeit **vom 16. Januar 2023 bis 16. Februar 2023** im Fachbereich 4 – Liegenschaften, Bau und Stadtentwicklung der Stadt Kirchhain, 2. Stock, Zim-

mer 25, Borngasse 20, 35274 Kirchhain, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag geschlossen), zur allgemeinen Einsicht aus.

Für die Dauer der Auslegung werden die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **2. März 2023**, beim Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), Landgraf-Philipp-Platz 1–7, 35390 Gießen, auch unter oberflaechengewaesser@rpgi.hessen.de, oder beim Fachbereich 4 – Liegenschaften, Bau und Stadtentwicklung der Stadt Kirchhain, Borngasse 20, 35274 Kirchhain, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen im weiteren Verfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Abgabe der Stellungnahmen der im Land Hessen anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 HVwVfG).

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 HVwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 HVwVfG).

4. Nach § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG (Vereinigungen, die aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen) sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen dessen Vertreter, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a HVwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dieser nicht öffentlich, § 73 Abs. 6 Satz 9 HVwVfG.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG verzichten.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Nr. 4b HVwVfG.

Gießen, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0400/16-2015/1

StAnz. 1/2023 S. 65

26

Vorhaben der Bioenergie ErWo GmbH & Co. KG, Zum Friedhof 1, 35260 Stadtallendorf-Erksdorf;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie ErWo GmbH & Co. KG beabsichtigt ihre Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu ändern.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück im Außenbereich, Zum Friedhof 1, 35260 Stadtallendorf-Erksdorf, Flur 2, Flurstück 40/1 und Flur 8, Flurstück 7/2 realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese wesentlichen Gründe für die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht lauten wie folgt:

- Nach der vom UVPG im § 7 Abs. 2 geforderten überschlägigen Prüfung liegen bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Demzufolge kann das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines solchen Gebietes haben.
- Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind Emissionen von Luftschadstoffen und Schall. Die Änderungen tragen in Summe zur Verbesserung des Emissionsverhalten und Einhaltung der nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV geforderten Grenzwerte für Stickstoffoxide der Anlage bei.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 7. Dezember 2022

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0100/11-2014/14

StAnz. 1/2023 S. 66

27

KASSEL

Vorhaben der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH: Änderung der Anlage zur Müllverbrennung in Kassel;

Berichtigung des Zeitraumes zur Auslegung der Antragsunterlagen und des Zeitraumes zur Erhebung von Einwendungen

Bezug: Bekanntmachung vom 19. Dezember 2022 (StAnz. S. 1454)

Bei der öffentlichen Bekanntmachung zum Vorhaben der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH im Staatsanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2022 hat es einen redaktionellen Fehler bei der Angabe des Zeitraumes zur Auslegung der Antragsunterlagen und des Zeitraumes zur Erhebung von Einwendungen nach § 10 Abs. 3 BImSchG gegeben. Diese Passagen werden durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Anträge und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 20. Dezember 2022 (erster Tag) bis 19. Januar 2023 (letzter Tag)

nach § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 BImSchG, §§ 9 und 10 der 9. BImSchV und § 3 PlanSiG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel

<http://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

(...)

Innerhalb der Zeit

vom 20. Dezember 2022 (erster Tag) bis 20. Februar 2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch Verbrennung: abfallwirtschaft@rpk.hessen.de; E-Mail für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung des Kühlwassers und des Niederschlagswassers: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) erhoben werden. Bei den Einwendungen ist deutlich zu kennzeichnen, zu welchem Verfahren diese erhoben werden.“

Kassel, den 20. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
32.1 – 100 h 04.02 – A – Nr. 581
RPKS - 31.5-79 z 1102/3-2019/23

StAnz. 1/2023 S. 66

28

Vorhaben der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG, Über dem Maibach 2, 34393 Grebenstein (vormals: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg);

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG in Verbindung mit §§ 15, 17 Abs. 1 BNatSchG und § 27 UVPG wird folgender Ergänzungsbescheid vom 20. Dezember 2022 zur Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von der Zuwegung zu 18 WKA des Typs Vestas V 150 im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Oberförsterei Karlshafen und Gottsbüren vom 2. Februar 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Ergänzungsbescheides lautet:

Die Genehmigung der Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) sowie die naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG werden erteilt.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der im Bescheid unter 2. festgesetzten Nebenbestimmungen und für die in der Anlage zum Bescheid aufgeführten Flächen.

Die Genehmigung berechtigt zur Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung für den Bau der Zuwegung zum Windpark Reinhardswald und lässt den hiermit im Zusammenhang stehenden Eingriff nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG zu.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Ergänzungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an bis zum **Dienstag, 24. Januar 2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz,

Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 305 – Telefon: (0561) 106-4103, E-Mail: forstenundjagd@rpks.hessen.de – aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid uns seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage erheben.

Kassel, den 20. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS – 26-88 h 06/27-2019/2

StAnz. 1/2023 S. 66

29

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) der Firma Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH, LPG-Tank zur Gasersatzversorgung am Standort Weikardshof 2 in 36157 Ebersburg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 4 UVPG

Die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben und Kriterien der Anlagen 3 UVPG hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung

Die Firma Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH plant am Standort Weikardshof 2 in 36157 Ebersburg die Errichtung eines unterirdischen Großbehälters mit einer Nettolagerkapazität von 26,4 Tonnen LPG/Flüssiggas bei 85 Prozent Füllvolumen zur Energieversorgung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage mit Flüssiggas. Mit dem Flüssiggas sollen im Falle des Inkrafttretens von Engpässen in der Gasversorgung die Brenner in der Heizzentrale sowie der Brenner an der Flaschenreinigungsanlage mit verdampftem Flüssiggas versorgt werden. Zur Versorgung der Brenner aus dem Flüssiggastank wird zusätzlich ein Verdampfer aufgestellt. Die Versorgungsleitungen werden im Erdreich verlegt und dann über das Dach zu den Verbrauchern geführt.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Änderung betrifft die Ziffer 9.1.1.2 der 4. BImSchV und überschreitet für sich genommen die Schwelle für eine standortbezogene Vorprüfungspflicht nach UVPG. Für das geplante Vorhaben ist somit nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wird in einer ersten Stufe durch die zuständige Behörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in erster Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat in Kapitel 20 der Antragsunterlagen Informationen zur Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht vorgelegt. Hierbei wird anhand der in Anhang 3 des UVPG aufgeführten Kriterien dargelegt, welche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind. Des Weiteren wurden die übrigen Antragsunterlagen für die Prüfung herangezogen.

Das Grundstück für das Vorhaben befindet sich auf dem Flurstück 49, Flur 5 in der Gemarkung Lütter. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen ca. 200 m, bzw. 900 m von dem geplanten

Vorhaben entfernt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass es durch das Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen zusätzlichen Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) für die umliegende Wohnbebauung kommt.

Das Vorhaben liegt außerhalb des Biosphärenreservates Rhön, dem Naturpark „Hessische Rhön“, dem FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Fluss- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber, etc.“. Im Umfeld der Anlagenstandorte befinden sich verschiedene geschützte Biotope, welche von dem Vorhaben aber nicht betroffen sind.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Mosbachwiesen bei Rönshausen“ liegt ca. 2,5 km entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ liegt ca. 3 km entfernt. Die nächstgelegenen Naturdenkmale „Eichen am Wehlgraben“ liegen ca. 2 km entfernt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „TB Halsbach, bzw. TB Lütter-Halsbach“ Zone III liegt ca. 1,5 km entfernt. Da LPG kein wassergefährdender Stoff ist in Verbindung mit der Lage außerhalb des Schutzgebietes, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben liegt ebenso nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Hochwasserrisikogebiet.

Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind oder um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, erhebliche Beeinträchtigungen sind derzeit nicht zu erkennen, die abschließende Prüfung obliegt dem anschließenden Vollgenehmigungsverfahren.

Ergebnis

Nach Prüfung der vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG komme ich zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Demnach ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da die Antragsunterlagen ausreichend sind, um das Vorhaben hinsichtlich seiner Umweltwirkungen abschließend zu beurteilen und bei Durchführung einer UVP kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Darüber hinaus hält keine der beteiligten Fachbehörden eine UVP für erforderlich, sodass auch dadurch kein Hinweis für die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP vorliegt.

Bad Hersfeld, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.2-53 e 05 04/5-2019/6

StAnz. 1/2023 S. 67

30

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Überbauung des Gewässers Orpe mittels mehrerer Durchlassbauwerke, des Rückbaus eines vorhandenen Rechteckdurchlasses sowie die Teilrenaturierung des Gewässers Orpe als Ausgleichsmaßnahme zu den vorstehend genannten Baumaßnahmen im Stadtteil Wrexen der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, durch die Firma Sprick GmbH & Co.;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Sprick GmbH & Co. hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für die oben genannten Maßnahmen beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Die Firma Sprick GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Firmengelände die dort bereits verrohrte Orpe durch zwei wei-

tere Brückenbauwerke zu verrohren. Durch den Neubau einer Produktionshalle auf dem Betriebsgelände werden diese Verrohungen notwendig, um den innerbetrieblichen Verkehr zu gewährleisten und das durch die Pandemie erhöhte Arbeitsaufkommen zu bewältigen. In die Gewässersohle der Orpe wird dabei nicht eingegriffen. Dazu werden Spundwände gesetzt, auf denen Fertigbauteile montiert werden. Um die gänzliche Verbauung der Orpe zu verhindern, werden Teilbereiche durch Gitterroste freigehalten und bereits verrohrte Abschnitte wieder offengelegt. Dies soll der Belüftung der Orpe und dem Lichteinfall in das Gewässer dienen. Ergänzend wird eine Kompensationsmaßnahme westlich des Firmengeländes am Gewässer umgesetzt. Der Eingriff in den Naturraum und in das Gewässer kann durch die Kompensationsmaßnahme sowie die Licht- und Lüftungsöffnungen vollständig ausgeglichen werden. Anhand der hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass im Vergleich zum Bestand auch der zukünftige Zustand den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Das Gewässer behält die gleiche Leistungsfähigkeit wie im ursprünglichen Zustand. Die ausschließlich während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Demzufolge besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 19. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.3-79 i 034/3-2021

StAnz. 1/2023 S. 67

31

Genehmigung der Änderung der Stiftungsverfassung der Rita und Bernhard Kohlmann Stiftung mit Sitz in Hünfeld

Die vom Stiftungsvorstand der Rita und Bernhard Kohlmann Stiftung mit Sitz in Hünfeld in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossene Verlängerung des Verbrauchszeitraums bis längstens zum 31. Mai 2023 wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Die zeitliche Begrenzung des Verbrauchszeitraums wird in § 4 der Stiftungsverfassung in der zurzeit gültigen Fassung vom 3. Mai 2018 entsprechend geändert.

Kassel, den 15. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (2) – 31

StAnz. 1/2023 S. 68

32

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck“ mit Sitz in Kassel

Die von der Stiffterversammlung in der Sitzung am 9. November 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 15. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (1) – 22

StAnz. 1/2023 S. 68

33

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), habe ich Herrn Gerrit Krug mit Wirkung vom 1. März 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 7 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 28. Februar 2030.

Kassel, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSS 7

StAnz. 1/2023 S. 68

34

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), habe ich Herrn Christoph Lieberum mit Wirkung vom 1. Februar 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 13 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2030.

Kassel, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 41 - 65a 04.09 – KBZ - KSS 13

StAnz. 1/2023 S. 68

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

35

Ausbau der Kreisstraße 187 in der OD Hungen/Langd;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landkreis Gießen und die Stadt Hungen beabsichtigen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme die Kreisstraße 187 innerhalb der Ortsdurchfahrt einer grundhaften Erneuerung zu unterziehen. Dabei werden auch Gehwege und Wasser- und Abwasserleitungen erneuert. Die Ausbaulänge beträgt 641 m. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Westhessen über das Entfallen der Planfeststellung und der Plan genehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

(HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die **grundhafte Erneuerung der K 187 in der OD Hungen-Langd**

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Der geplante Eingriff ist von geringem Umfang und betrifft anthropogen veränderte und überprägte Standorte. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet erheblich berührt. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Auswirkungen auf den Standort können somit als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen eingestuft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 19. Dezember 2022

Hessen Mobil Westhessen
34i1 Pb12.3.02

StAnz. 1/2023 S. 68

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2023

Montag, 2. Januar 2023

Nr. 1

Liquidationen

1

Der **Kegelverein '83 Vellmar e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Klaus-Dieter Vogt, Wolfsbreite 20, 34246 Vellmar, anzumelden.

Vellmar, den 31. Dezember 2022

Der Liquidator

2

Der Verein **Weniger Tierleid e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Gabi Wenig, Mittlerer Hasenpfad 73, 60598 Frankfurt a. M., anzumelden.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2022

Die Liquidatorin

3

Der **Verein zur Förderung innovativer Ausstellungsprojekte e. V.** wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Michael Bunge, Prenzlauer Allee 27A in 10405 Berlin, anzumelden.

Berlin, den 20. Dezember 2022

Der Liquidator

4

Der Verein **Besser Leben im Lauterborn e. V.** mit Sitz in Offenbach a. M., eingetragen unter VR 5298 beim Vereinsregister Offenbach am Main. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Ingrid Wittfeld, An den Betzen 8, 36355 Grebenhain-Crainfeld, zu melden.

Offenbach am Main, den 20. Dezember 2022

Die Liquidatorin

5

Der Verein **Wander- und Volkssportfreunde Frankfurt am Main 1975 e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Christa Holzinger, Heidestr.3, 65835 Liederbach, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 19. Dezember 2022

Die Liquidatorin

6

Der **Bürgerverein zur Förderung der Bau- und Wohnkultur in Witzenhausen** ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden: Sarah Link, Am Mittelberg 6a, 37213 Witzenhausen, oder Dieter Brauch, Raiffeisenstraße 10, 37249 Neu-Eichenberg.

Witzenhausen, den 20. Dezember 2022

Die Liquidatoren

7

Der Verein **Künstler gegen Krebs e. V.** in 61381 Friedrichsdorf ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Friedrich Reißmann, Schlagäckerstr. 7, 61381 Friedrichsdorf, anzumelden.

Friedrichsdorf, den 21. Dezember 2022

Der Liquidator

Andere Behörden und Körperschaften

Berichtigung: Bezug zur Bekanntmachung vom 27. Dezember 2022 (StAnz. S. 1521, 1522)

Die unter § 1 folgende Aufzählung wurde nicht korrekt ausgeführt. Nachstehend folgt die Bekanntmachung nochmals mit vollständigem und korrektem Inhalt.

Landshut, den 21. Dezember 2022

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 12. Dezember 2022

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 26. Januar 2003/17. März (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2003, S. 146) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2021 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2021 Nr. 51, S. 1654), durch Satzung vom 12. Dezember 2022 bekannt. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Landes Hessen hat der Satzung mit Schreiben vom 24. November 2022 zugestimmt.

München, den 12. Dezember 2022

**Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer**
Daniel Just
Ulrich Böger
Vorstandsvorsitzender
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

vom 12. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Art. 32a Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2021 (StAnz. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungsbeschränkungen oder dringenden Angelegenheiten, kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ⁴Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. ⁵Die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz 2 angefügt: „die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung gelten als anwesend.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eine Abstimmung in Textform kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung in Textform unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die Abstimmung in Textform beschlossen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3a werden die Wörter „Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „des Mitglieds“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.
7. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
9. In § 30 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
10. In § 31 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. In § 44a Abs. 3 werden die Wörter „dieser Fassung“ durch die Wörter „der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-68 vom 9. Dezember 2022 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, den 12. Dezember 2022

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Satzung zur Achten Änderung der Neufassung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau vom 1. Dezember 2011

Die Neufassung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau vom 1. Dezember 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23.1.2012, Nr. 4, Seiten 166 ff.; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 23.1.2012, Nr. 2, Seiten 118 ff.) in der Fassung der Siebten Änderung vom 5. Oktober 2022 (StAnz. Hessen Nr. 47 vom 21.11.2022, S. 1306, StAnz. Rh.-Pfalz Nr. 44 vom 21.11.2022, S. 895) wird wie folgt geändert:

Satzungsänderung

§ 1 Änderung der Satzung

1. **§ 2 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt abgeändert:
„²Sie berät ihre Mitglieder, und sofern die Festsetzungsbefugnis übertragen wurde auch die Versorgungsempfänger, auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts.“
2. **In § 2 Absatz 7 Buchstabe b** werden die Wörter „sowie Kindergeldleistungen“ gestrichen.
3. **§ 14 Absatz 1** wird wie folgt abgeändert:
 - a) **§ 14 Absatz 1 Satz 1** wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamte (und sonstige Bediensteten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder denen nach diesen Grundsätzen Versorgung gewährt werden kann) ohne Unterschied, ob die Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf angestellt sind.“
 - b) **§ 14 Absatz 1 Satz 2** wird gestrichen.
4. **§ 16 Absatz 2 bis 7** werden wie folgt geändert:
 - a) **§ 16 Absatz 2** wird gestrichen.
 - b) **§ 16 Absatz 3** wird zu § 16 Absatz 2, **§ 16 Absatz 4** wird zu § 16 Absatz 3, **§ 16 Absatz 5** wird zu § 16 Absatz 4, **§ 16 Absatz 6** wird zu § 16 Absatz 5, **§ 16 Absatz 7** wird zu § 16 Absatz 6.
 - c) **In § 16 Absatz 5 Buchstabe g** wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Es werden folgende Buchstaben h, i und j angefügt:
 - „h) Versorgungsanteile, soweit sie auf Dienstzeiten bei früheren Dienstherren beruhen, für die die Versorgungskasse aufgrund eines fehlenden Einvernehmens keine Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vereinnahmt hat;
 - i) Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, soweit sie auf Dienstzeiten bei früheren Dienstherren beruhen, für die die Versorgungskasse aufgrund eines fehlenden Einvernehmens keine Abfindungen vereinnahmt hat;
 - j) Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 40 Absatz 5 HGO. Eine Auszahlung dieser Zuschüsse ist nach dem Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs gegen volle Erstattung durch das Mitglied möglich.“
5. **In § 32 Absatz 1** wird Satz 4 angefügt:
„Dies gilt nicht für Entscheidungen, die aufgrund der Übertragung der Festsetzungsbefugnis getroffen wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau am 22. November 2022.

Genehmigung

Genehmigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 13. Dezember 2022 – Geschäftszeichen: IV 4 - 54 d 02.

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

Ungültigkeitserklärungen mehrerer Dienstsiegel des Landkreises Fulda

Die nachfolgenden Dienstsiegel des Landkreises Fulda wurden gestohlen:

Mit der Umschrift: Landkreis Fulda – Der Landrat

Mittiges Wappen des Landkreises Fulda

Kleines Dienstsiegel Nr. 14 (17 mm Durchmesser)

Mittleres Dienstsiegel Nr. 103 (22 mm Durchmesser)

Mit der Umschrift: Landkreis Fulda

Mittiges Wappen des Landkreises Fulda

Großes Dienstsiegel Nr. 33 (35 mm Durchmesser)

Großes Dienstsiegel Nr. 51 (35 mm Durchmesser)

Die Siegel werden seit dem 12. Dezember 2022 für ungültig erklärt.

Fulda, den 21. Dezember 2022

Landkreis Fulda

Der Landrat

gez. Woide

Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Region Rhein-Neckar

§ 1

In der Verbandssatzung werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

In Teil V „Schlussbestimmungen“ wird § 19 wie folgt neu gefasst:

„§ 19: Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen grundsätzlich in den Staatsanzeigern der an dem Staatsvertrag beteiligten Länder. Art. 5 Abs. 5 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Als Ausnahme zu Abs. 1 S. 1 gilt:

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sind auf der Internetseite des Verbandes Region Rhein-Neckar bekanntzumachen.

Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind ebenfalls auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse zugegangen sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Erlass vom 12. Dezember 2022, Az. MLW 14-24-138/19 genehmigt.

Mannheim, den 2. Januar 2023

Verband Region Rhein-Neckar

Stefan Dallinger

Verbandsvorsitzender



Rechtssicher entscheiden

mit Hilfe der vollständigen digitalen Sammlung an
Rechtsinformationen von Luchterhand in einem Online-Modul
auf wolterskluwer-online.de. Das Qualitätssiegel

im Ausländer- und Asylrecht. →



wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.



Im Straßenverkehrsrecht

sind Sie mit praxisgerechten Fachinformationen und
laufend aktualisierten Inhalten von Luchterhand

für die neuesten Entwicklungen gerüstet. →



[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Stellenausschreibungen



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der **Abteilung IV „Umwelt“** im **Bereich Gentechnik des Dezernates 44.2 „Gentechnik und Strahlenschutz“** am Standort Gießen eine Stelle **befristet** für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)

**einer Technischen Dezernentin/
eines Technischen Dezernenten (m/w/d)**

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages des Landes Hessen (TV-H).

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcodes 50273338_0002).



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Abteilung IV im Dezernat 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“ eine Stelle in der

Technischen Sachbearbeitung (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 12 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50273358_0002/50273358_0001).





Landkreis Limburg-Weilburg



Bei unserem **Amt für Öffentliche Ordnung – Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz** – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Fachdienstleitung / Kreisbrandinspektor (m/w/d)

Den Aufgabenbereich, das Anforderungsprofil und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.landkreis-limburg-weilburg.de.

Buchen Sie Ihren Anzeigenplatz im

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger
(Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften,
Ausschreibungen, Stellenausschreibungen)

per E-Mail an:

anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)
Lukas Reyes (02233 / 3760-7743)